H. Stolz, mscr. Bibl. Ha. L. 4.

Hs. g. hum. 448 ✓

III. 162040

<36601525790010

<36601525790010

Bayer. Staatsbibliothek

# Grundvertrag

der

# Grofsen Freymaurer-Loge

## Royale York zur Freundschaft

oder des

unter Constitution und zu dem System der

Grofsen Mutterloge R. Y. z. F.

vereinigten

# Logenbundes.

---

Nach der im Jahre 1806 vorgenommenen
Revision.

---

Im Orient von Berlin.

1806.

H. g. hum. 448 v

Bayerische
Staatsbibliothek
München

B S B
MÜNCHEN

07/92/605

# Cabinets-Erklärung

Seiner Majestät

des

Königs von Preußen

# Friedrich Wilhelm III.

über den

Grundvertrag und das Gesetzbuch

der

Großen Freymaurer-Loge R. Y. z. F.

---

Ich habe den von Euch, Namens Eures Logenvereins eingereichten revidirten Grundvertrag und das Gesetzbuch erhalten, und kann dem darin erscheinenden Geiste der Ordnung, dem Bestreben zur Aufrechthaltung der Sittlichkeit und guter bürgerlicher Gesinnungen, und der Einrichtung einer Rettungsanstalt für die Mitglieder Eurer Logen, eben so wenig meinen Beifall versagen, als der Offenheit, dem

Beweise Eures guten Bewufstseins, womit Ihr zu Werke gehet. So lange Ihr daher diesen Euren Prinzipien und Gesetzen treu bleibt, so werdet Ihr nicht nur den Schutz, welchen ich Eurer Gesellschaft angedeihen lasse, verdienen; sondern Ihr werdet auch selbst durch das Urtheil unbefangener und guter Menschen über Eure Verfassung belohnt werden.

Charlottenburg, den 31. July 1800.

Friedrich Wilhelm.

An
die zeitigen Vorsteher
der Grofsen Freymaurer - Loge
Royale York zur Freundschaft
in Berlin.

# Erster Theil.

# Erster Abschnitt.

## §. 1.

Die Grofse Loge Royale York zur Freundschaft gehet von dem Grundsatze aus, welcher in jeder maurerischen Verbindung herrschen mufs, dafs inniges Vertrauen die Brüder mit einander verbinden, das Gesetz aber die Rechte der einzelnen Mitglieder, so wie das Eigenthum der ganzen Gesellschaft sicher stellen soll.

## §. 2.

Die Grofse Loge Royale York zur Freundschaft bedarf zu Erreichung ihres wohlthätigen Zwecks gewisser Mittel, welche durch Geheimhaltung gegen einen ihre Wirkung schwächenden gemeinen (profanen) Gebrauch

geschützt werden müssen. Die Kenntnifs dieser Mittel und der Nachrichten, welche sie über die Geschichte des Freymaurer-Instituts aufbewahrt, machen den ihr eigenthümlichen Kenntnifsschatz aus, dessen Mittheilung an feste Gesetze gebunden ist.

§. 3.

Hieraus ergiebt sich der vollständige Begriff von dem maurerischen Wirkungskreise der Grofsen Freymaurerloge R. Y. z. F. nehmlich:

*a*) Ausbildung und Aufrechthaltung ihrer maurerischen Verfassung;

*b*) Verwaltung und Ausspendung des maurerischen Kenntnifsschatzes; das ist: der, bey dem System der Grofsen Freymaurerloge R. Y. z. F. anerkannten und üblichen Grade.

§. 4.

Unter dem Namen der Grofsen Loge Royale York wird die Gesammtheit der Logen und Brüder verstanden, welche dem maurerischen System dieses Logenbündes zugethan

sind. Es wird aber auch mit diesem Namen das Collegium bezeichnet, welches die Angelegenheiten dieses Bundes verwaltet. Dieses mit maurerischen Feierlichkeiten sich versammelnde Collegium besorgt ausschliefslich die Ausbildung und Aufrechthaltung der maurerischen Verfassung; den vertrauten Brüdern aber, welche an dem vollständigen maurerischen Kenntnifsschatz Theil genommen haben, hat sie die Regulirung des Ritualwesens, durch das bey demselben unter dem Namen des Innersten Orients bestehende Beamten-Collegium überlassen. Diesem Innersten Oriente bestätiget sie als einem nach dem Grundvertrage des ganzen Logenbundes existirenden Collegio seine maurerisch rechtliche Existenz, und zwar in der Art, dafs ihm nicht nur die Rituale der drey Sct. Johannis Grade, sondern auch die Verwaltung und Ausspendung des vollständigen maurerischen Kenntnifsschatzes ausschliefslich zugeeignet wird, wobey es sich von selbst verstehet, dafs es der Grofsen Loge frey steht, ihre Bemerkungen über die Rituale der drei Sct. Johannis Grade dem Innersten Orient

mitzutheilen und eine Verbesserung derselben zu veranlassen.

§. 5.

So wie nun das bey der Grofsen Loge Royale York unter dem Namen der Grofsen Loge subsistirende Collegium sich nicht mit der Bestimmung des Ritualwesens befassen darf, so soll auch der Innerste Orient sich nicht in die Ausbildung und Aufrechthaltung der maurerischen Verfassung und in die politische Leitung der Tochterlogen mischen, und kein Mitglied des Innersten oder Innern Orients hat als solches Sitz und Stimme in der Grofsen Loge, oder kann als solches sich in den besondern Logen eines Rechts und Vorzuges vor den übrigen Beamten anmafsen; doch gebühren dem Obermeister und dessen Substituten als Vorsitzer eines angesehenen maurerischen Collegii, die den beyden Grofsmeistern gewidmeten äufsern Merkmale der innern Achtung der Brüder, und sie nehmen daher auch bey allen Feyerlichkeiten den ersten Platz nach den beyden Grofsmeistern ein.

# Zweyter Theil.

# Erster Abschnitt.
# Form der Gesellschaft.

## Erster Artikel.
## Von der Einrichtung besonderer Logen.

### §. 1.
### Fundamental-Bedingung der Vereinigung einzelner Mitglieder zu einer besondern Loge.

Die Grundbedingung der Vereinigung aller Gesellschaften, wenn sie rechtlich bestehen sollen, ist: dafs die Minderheit sich der Mehrheit bey jeder Verschiedenheit der Meinungen unbedingt unterwerfen mufs, weil sie sonst sich selbst wieder auflösen würde.

Es soll daher alles, was in maurerischen Gesellschaften entschieden wird, durch Mehr-

heit der Stimmen entschieden werden, obgleich die Logen das Recht haben, einstimmig gewisse Fälle festzusetzen, wobey von diesem allgemeinen Grundgesetze Ausnahmen statt finden sollen, z. B. bey Wahlen der Beamten, bey Aufnahmen, u. s. w., bey welchen eine bestimmte Anzahl verneinender Stimmen verwerfend seyn kann.

## §. 2.

### Bestimmung der maurerischen Gewalt.

Die Wahl der Mittel zum Zwecke muſs überall durch den Grundvertrag entweder der Stimmenmehrheit aller Mitglieder, oder einer Auswahl derselben als moralischen Person, übertragen werden. Demnach ist die maurerische Gewalt das durch Einstimmigkeit aller Glieder auf eine Auswahl derselben übertragene Recht, statt aller Mitglieder die Mittel zum Zwecke des Ordens zu wählen.

Die unter Leitung der maurerischen Gewalt jedem einzelnen Mitgliede der Logen übrig bleibenden Rechte begründen die allgemeine maurerische Freyheit. Sie bestehet

in der Befugniſs für den Ordenszweck aus selbst-eigenen Gründen zu handeln. Dazu gehört also:

1) Das Recht für den Ordenszweck durch eigene bestimmte Vorschläge zu wirken.
2) Das Recht, über die Zweck- und Rechtmäſsigkeit der von andern vorgeschlagenen, oder schon bestehenden Vorschriften und Gesetze Ueberzeugungsgründe zu fordern, und sonach über jede maurerische Anordnung seine Meinung und Zweifel vor der Behörde vorzutragen, und deren gründliche Prüfung zu verlangen.
3) Das Recht, allen durch den Grundvertrag festgesetzten Versammlungen und Berathschlagungen über allgemeine und besondere Angelegenheiten der maurerischen Verfassung beyzuwohnen.
4) Das Recht, Kenntniſs zu nehmen von der Berechnung, Verwaltung und Verwendung der Logen-Einkünfte und darüber ein freyes Urtheil zu äuſsern.

Alle Anordnungen, welche diese maurerische Freyheit von einer Seite aufrecht, von

der andern in ihren Grenzen erhalten, sind zweckmäfsig und gerecht; alle Verfügungen aber, oder Handlungen, welche diese Freyheit von einer Seite übertreiben, von der andern verletzen, sind zweckwidrig, ungerecht, und können durch keine maurerische Auctorität zu maurerischen Gesetzen erhoben werden, oder, wenn sie dazu erhoben wären, als solche bestehen.

## §. 3.

## Uebertragung des Rechts, die Mittel zum Zwecke des Ordens zu wählen, durch Vollmacht.

Die Mitglieder einer besondern Loge üben das Recht, die Mittel zum Zwecke des Ordens zu wählen, nicht in Person aus, sondern übertragen die Befugnifs, dasselbe auszuüben, ihren Beamten.

## §. 4.

Diese übertragene Befugnifs zerfällt in zwey Theile.

*a*) in die Befugnifs, die Form der Gesellschaft durch Gesetze zu bestimmen.

*b*)

*b*) in die Befugnifs, die durch Gesetze bestimmte Form der Gesellschaft zu erhalten.

In Rücksicht des ersten Theils dieser Befugnifs kann die Uebertragung, der Natur der Sache nach, nur bedingt seyn, und zwar behält sich nach dem oben aufgestellten Grundbegriff der maurerischen Freyheit

*a*) jedes Mitglied der Loge das Recht vor, seine Meinung frey zu äufsern;

*b*) behält sich die Loge, als moralische Person, das Recht vor, durch ihre Gutheifsung den Beschlüssen ihrer Beamten legale Gültigkeit und gesetzliche Kraft zu ertheilen.

Was die zweyte Befugnifs, die durch Gesetze bestimmte Form der Gesellschaft zu erhalten, betrifft; so mufs die Uebertragung unbedingt seyn, weil es entweder ein Schwanken in den Maximen der Gesellschaft selbst, oder ein Mistrauen in die Beamten verriethe, wenn die Verfügungen zur Vollziehung eines gutgeheifsenen Gesetzes oder Beschlusses wieder gutgeheifsen werden sollten.

## §. 5.

Die Beamten welchen die Befugniſs, die Mittel zum Ordenszwecke zu wählen, in einer Loge übertragen wird, sind:

1) Der Meister vom Stuhl, und wo die Logen einen substituirten Meister vom Stuhl mit Genehmigung der Groſsen Loge wählen, auch dieser.
2) Die beiden Aufseher, oder in deren Abwesenheit, ihre Substituten
3) Der Secretair,
4) Der Redner,
5) Der Ceremonienmeister,
6) Der Schatzmeister,
7) Der Almosenpfleger,
8) Der Hospitalier,
9) Die beiden Stewards.

} oder ihre Substituten.

Sollte eine Loge Gründe haben, einem ihrer Beamten einen Substituten zu wählen, oder aus Mangel an Beamten, zwey Aemter in einer Person zu vereinigen, so kann dieses nur mit Genehmigung der Groſsen Loge geschehen.

10) Die beiden Censoren, welche als Ge-

Gehülfen der Aufseher zu betrachten sind.

Aus diesen dreizehn oder vierzehn Beamten bestehet das eigentliche Beamten-Collegium jeder Loge.

## §. 6.

Die Dauer eines Amts bei einer Sct. Johannis-Loge ist Ein Jahr, und nach Ablauf desselben muſs jede Beamtenstelle durch eine neue Wahl besetzt werden.

## §. 7.

Da die Uebertragung eines Amts auf einer, und die Uebernehmung desselben auf der andern Seite, freye Willenshandlungen sind, so folgt von selbst:

*a*) Daſs niemand zur Uebernehmung eines Amtes gezwungen werden kann.

*b*) Daſs jeder Beamte, über die Zeit hinaus, für ein zweites, drittes Jahr, u. s. w. durch die gesetzmäſsige Wahl bestätiget werden kann.

## §. 8.

## Verhandlungsart des Beamten-Collegiums.

Bey vorkommenden Geschäften wird das Beamten-Collegium durch den Meister vom Stuhl, oder in dessen Abwesenheit, durch den substituirten Meister, oder, wenn auch dieser abwesend wäre, durch einen der Aufseher zusammenberufen, versammelt und dirigirt. Der Beamte, der nicht in Person erscheinen kann, hat das Recht, einen substituirten Beamten, oder einen andern Bruder Meister an seiner Statt zu schicken, und sich repräsentiren zu lassen.

Alles wird sowohl in den Versammlungen des Beamten-Collegii, als in allen andern maurerischen Zusammenkünften, aufser bey Ballotagen über Aufnahmen und Beförderungen, durch Mehrheit der Stimmen entschieden. Machen die Anwesenden eine gleiche Zahl aus, und es träte der Fall ein, dafs die Stimmen gleich wären, so giebt der Vorsitzende durch seine Stimme den Ausschlag.

## §. 9.

### Geschäfte des Beamten-Collegiums.

Das Beamten-Collegium jeder Loge besitzt:

*a*) Die Befugniſs über Gesetzesvorschläge, Beschlüsse zu fassen. Durch den gröſsern Verein der besondern Logen aber zu einer Groſsen Freymaurerloge, hat jede einzelne Loge die Ausübung dieser Befugniſs, in sofern sie auf allgemeine maurerische Anordnungen und auf die Erhaltung des Ganzen beschränkt ist, und von Localverhältnissen abstrahirt, der Groſsen Loge ausschlieſsend übertragen.

*b*) Die Befugniſs, die durch Gesetze bestimmte Form und Verfassung der Loge zu erhalten, und über die Befolgung aller bestehenden maurerischen Anordnungen zu wachen.

Unter diesen Anordnungen müssen selbst die Rituale der drey Sct. Joh. Grade gerechnet werden, weil die genaue Befolgung derselben, durch die, von Seiten der Groſsen

Loge geschehene Annehmung gesetzlich geworden ist.

§. 10.

Hat nun irgend ein Mitglied der Loge ein Gesetz übertreten, so wird es von demjenigen, der die Uebertretung bemerkt hat, oder, wenn sie öffentlich in der Loge geschah, von dem Redner gerügt.

Kein Fall darf ohne gehörige Untersuchung und ohne den Angeklagten gehört zu haben, entschieden werden, und in der Entscheidung müssen die Entscheidungsgründe selbst ausführlich angezeigt werden. Das Verfahren hierbey ist in dem 8ten Titel des Gesetzbuches, welcher von der maurerischen Rechtspflege handelt, näher bestimmt.

§. 11.

Wäre der, über den etwas beschlossen werden sollte, selbst ein Mitglied des Beamten-Collegiums, so darf er bey der Verhandlung seiner eigenen Sache nicht mitsitzen. Auch der angeklagte Beamte behält sein Amt in der Loge bey; es wäre denn, dafs besondere Gründe einträten, ihn sogleich daraus zu entfernen, welches in dringenden Fällen

durch das Beamten-Collegium selbst geschehen kann, wenn die gewählten Richter noch nicht in Thätigkeit gesetzt sind.

§. 12.

Das Collegium der Beamten und die ganze Meisterschaft der Loge kommen alle Monate einmal zusammen, um sich über ihre Logen-Angelegenheiten gemeinschaftlich zu berathschlagen. Die Gegenstände, welche hier in Betracht kommen, sind:

1) Alle Verhandlungen, welche Aufnahmen oder Beförderungen betreffen. Zu diesen Verhandlungen wird die Loge im Lehrlingsgrade geöffnet, und es werden die Lehrlinge zur Ballotation über die Aufnahme eines Ungeweihten; so wie, nach geschlossener Lehrlingsloge, Entlassung der Lehrlinge und Eröffnung der Gesellen-Loge die Gesellen zur Ballotation über die Beförderung eines Lehrlings mit zugelassen; worauf die Gesellenloge geschlossen, die Gesellen entlassen und die Meisterloge geöffnet wird, für welche sodann folgende Angelegenheiten ausschliefsend gehören:

2) Der Vortrag, die Prüfung und die Sanction der Gesetzbeschlüsse, welche das Beamten - Collegium in Beziehung auf die Localverhältnisse der Loge gefafst hat.

3) Die Bekanntmachung aller eingelaufenen Verfügungen der Grofsen Loge, oder aller von ihr aufgestellten, zur Erhaltung des grofsen Ganzen abzweckenden maurerischen Gesetze.

4) Vorschläge zu neuen Localgesetzen können gemacht, und dem Beamten-Collegio übergeben werden.

Alles was hier, §. 10. 11. und 12. für das ganze Logenbündnifs der Grofsen Freymaurerloge R. Y. z. F. festgesetzt worden ist, wird für die im Orient von Berlin vereinigten Logen noch durch besondere Gesetze näher bestimmt.

## Zweyter Artikel.

## Grofse Loge.

### §. 13.

Um die Angelegenheiten des ganzen Logenbundes besser zu verwalten und zu

leiten, treten die besondern Logen in eine nähere Verbindung unter einander, und bilden eine Grofse Loge.

## §. 14.

In der Grofsen Loge übt jede Loge durch ihren Repräsentanten das Stimmenrecht aus, und zwar wird jede der Berliner Logen durch ihren Meister vom Stuhl und die beiden Vorsteher repräsentirt, welche jedoch nur eine Stimme haben; die auswärtigen Logen aber durch einen von ihnen besonders dazu gewählten Bruder.

Aufser den unter der Grofsen Loge Royale York vereinigten Sct. Johannis Logen, haben auch die Grofsen Provinzial-Logen zu Hamburg und Hannover durch ihren Repräsentanten Sitz und Stimme in der Grofsen Loge. Bey jeder Logenangelegenheit wird nicht nach Personen, sondern nach der Logenzahl gestimmt; jedoch haben der Grofsmeister und der zugeordnete Grofsmeister als Grofsmeister jeder für sich eine Stimme in der Grofsen Loge.

## §. 15.

Ist die besondere Loge so weit von dem Orte, wo sich die Grofse Loge versammelt, entfernt, dafs keiner von ihren Vorstehern füglich zugegen seyn kann, so wählt die ganze Loge einen Repräsentanten, der ihre Stimme bey den Verhandlungen des Collegiums der Grofsen Loge übernimmt.

## §. 16.

Die Mitglieder des Collegiums der Grofsen Loge wählen unter sich durch Mehrheit der Stimmen die ihnen vorstehenden Grofsbeamten. Diese sind:

1) Der Grofsmeister.
2) Der zugeordnete Grofsmeister.
3) Die beiden Grofsvorsteher.
4) Der Grofssecretair.
5) Der Grofsredner.
6) Der Grofsceremonienmeister.
7) Der Grofsschatzmeister.

Der Verantwortlichkeit wegen, welche durch das Edict vom 20sten October 1798 ausdrücklich den Vorstehern der hiesigen

drey Grofsen Logen für alles, was bey ihrem ganzen Logenbunde vorgehet, auferlegt ist, sind der Grofsmeister und der zugeordnete Grofsmeister zwar zugleich Mitglieder des Innersten Orients; aber die Grofse Loge hat das Recht, Brüder die sich zu dieser Würde eignen, aus der ganzen Meisterschaft zu wählen, ohne Rücksicht darauf zu nehmen, ob sie schon Mitglieder der Grofsen Loge oder des Innersten Orients sind.

Eben so sollen auch die übrigen Grofsbeamten aus der ganzen Meisterschaft gewählt werden. In dem Fall aber, dafs sie nicht als Meister vom Stuhl, Vorsteher oder Repräsentanten Stimmen haben, als Beamten kein Stimmenrecht ausüben, sondern blofs rathgebend ihre Meinung sagen können.

## §. 17.

Die Dauer der Amtsführung der Grofsbeamten ist, wie bey den besondern Logen, ein Jahr, nach dessen Ablauf die Amtsverbindung von beiden Theilen erneuert oder aufgehoben werden kann. — Da aber dem ersten Grofsbeamten die Leitung eines Grofsen

Ganzen, welche nicht nur eine durch viele Uebung erworbene Uebersicht der Geschäfte im Ganzen und im Detail, sondern auch den ganzen Ernst der Gesetze erfordert, übertragen ist, so muſs derselbe nicht nur eine längere Frist haben, sich jene Uebersicht und Geschäftskenntniſs zu erwerben, sondern auch gegen die Con- und Inconvenienzien persönlicher Zu- oder Abneigung gesichert seyn. Daher ist beschlossen, daſs in Ansehung des Groſsmeisters, nur nach jedesmaliger Revision des Grundvertrages eine neue Wahl vorgenommen werden soll.

Da auch der Groſssecretair mit den Angelegenheiten der Groſsen Loge und mit allen ihren Verhältnissen sehr bekannt seyn muſs, so wird er auf drey Jahre gewählt.

## §. 18.

Da das Recht der Groſsen Loge, ihre Beamten zu entlassen, ungezweifelt ist, so muſs dasselbe durch den Grundvertrag vorzüglich bey denjenigen Beamten aufrecht erhalten werden, welche durch eben diesen Grundvertrag auf längere Zeit eingesetzt

worden sind. Wenn daher wenigstens Vier Logen mit der Verwaltung des Grofsmeisters unzufrieden sind, so erklären sie durch ihre Repräsentanten ihre Unzufriedenheit, mit schriftlicher Angabe der Gründe, dem zugeordneten Grofsmeister, welcher auf Maurer-Eid zu versichern hat, dafs er die Namen der unzufriedenen Logen, oder ihrer Repräsentanten nie jemandem entdecken wolle. Der zugeordnete Grofsmeister beruft, ohne Vorwissen des zu Entlassenden, das Collegium der Grofsen Loge zusammen, trägt demselben die Unzufriedenheit der Logen, ohne sie zu nennen, und ihre Ursachen vor, und fordert es auf, gewissenhaft das zu thun, was die Wohlfahrt und Würde des Ganzen fordert. Nach dem Vortrage des Vorsitzenden wird ballotirt, und übersteigt die Zahl der entlassenden Kugeln die Zahl der leuchtenden auch nur um eine einzige, so wird der Grofsmeister entlassen. Da jedoch diese Entlassung keine Strafe oder Verurtheilung ist, und das ganze Recht, welches die Grofsmeister auf die längere Dauer ihres Amtes haben, sich allein auf die Zufriedenheit und das Zutrauen

der besondern Logen gründet, so kann der, von dessen Entlassung die Rede ist, weder persönlich in der Versammlung erscheinen, noch kann ihm eine schriftliche Vertheidigung gestattet werden, wohl aber mufs ihm frey stehen, eine vollständige Rechenschaft über seine Verwaltung, dem Protocoll der Grofsen Loge beyschreiben, und bey allen besondern Logen bekannt machen zu lassen.

Aber auch ausser diesem Falle kann es nothwendig werden, dafs der Grofsmeister seines Amts entlassen werde; wobey jedoch nachstehendes zu beobachten ist.

Da der Grofsmeister nach dem Edict vom 20sten October 1798 dem Staate für die Grofse Loge verantwortlich ist, so kann es nicht als eine Beeinträchtigung des freyen Stimmenrechts angesehen werden, wenn er äufsert, dafs er, im Fall ein gewisser Beschluss genommen würde, genöthiget sey, sein Amt niederzulegen. Sollte ein Beschluss, für den er nicht verantwortlich werden will, in seiner Abwesenheit gefafst worden seyn, so stehet es ihm frey, die Grofse Loge zur abermaligen Erwägung der Sache zusammen

zu berufen. Bleibt aber die Grofse Loge bey ihrem Beschlufs, so darf zwar der Grofsmeister sein Amt niederlegen, aber es mufs auch der Grofsen Loge frey stehen, darüber zu stimmen; ob nicht der Grofsmeister sich eines Mifsbrauchs seines Rechts zur Beeinträchtigung des Stimmenrechts schuldig gemacht habe, als in welchem Falle es sodann der besondern Loge, zu der er gehört, frey stehet, ihn ohne ein weiteres rechtliches Verfahren der Mitgliedschaft zu entlassen.

Eben dazu würde diese Loge berechtigt seyn, wenn der Grofsmeister irgend einen Beschlufs der Grofsen Loge auf eine beleidigende Weise angegriffen, und die Grofse Loge dadurch genöthiget hätte, ihn seiner Mitgliedschaft zu entlassen.

In den Fällen wo der Grofsmeister selbst sein Amt niederlegt, oder dafür, dafs er es gethan habe, geachtet werden mufs, bedarf es keiner Rücksprache mit den Tochter-Logen.

## §. 19.

Bey den Verhandlungen der Grofsen Loge, wird alles durch Mehrheit der Stim-

men entschieden und zwar durch Kugelung, wenn die Sache eine Bejahung oder Verneinung betrifft, oder mündlich, wenn die Sache eine andere Bestimmung erfordert; wobey die Logen nach ihrem Alter, der Grofsmeister und der vorsitzende Meister aber zuletzt stimmen.

## Dritter Artikel.

### Geschäfte, Rechte und Pflichten des Collegiums der Grofsen Loge.

### §. 20.

Die Beamten-Collegien der besondern Logen übertragen dem Collegio der Grofsen Loge die ihnen von den Gliedern ihrer Loge übertragene Befugnifs, über Gesetzvorschläge, in sofern diese auf allgemeine maurerische Anordnungen, so wie auf die Erhaltung des Ganzen beschränkt sind, und von Localverhältnissen abstrahiren, Beschlüsse zu fassen.

### §. 21.

Die Beamten-Collegien übertragen der Grofsen Loge ferner das Recht und die Befugnifs,

fugnifs, alles zu verfügen, was die Aufrechthaltung der Verfassung und die Vollziehung der sanctionirten allgemeinen Gesetze fordert.

Es ist die Sache einer jeden Loge, ihren Repräsentanten dergestalt zu instruiren, dafs er bey allen Vorfällen das Beste derselben pflichtmäfsig wahrnehmen könne.

## §. 22.

Vermöge dieser Befugnisse fordert das Collegium der Grofsen Loge

1) Von den vollziehenden Beamten einer jeden Loge, mit Einschlufs der Berlinischen, zu bestimmten Zeiten Berichte über die Amtsführung der Beamten, und über den maurerischen Zustand der Loge.

2) Instituirt das Collegium der Grofsen Loge bey jeder besondern Loge einen Repräsentanten, der seiner Instruction gemäfs, die vorgeschriebenen Berichte pünktlich und gewissenhaft einzusenden hat, und der Grofsen Loge für alles verantwortlich ist, was von dem Beamten-

Collegio, dem er beisitzt, gegen die Gesetze vorgenommen werden könnte. Seine Ernennung wird dem Grofsmeister überlassen.

Eben derselbe wählt auch aus der Meisterschaft einer jeden der hiesigen Logen einen Repräsentanten der Grofsen Loge, welcher sodann zu keinem andern Amte in der besondern Sct. Johannis-Loge zu der er gehört, wahlfähig ist, wodurch aber die Rechte der Grofsvorsteher als natürliche Substituten des Grofsmeisters nicht ausgeschlossen werden. (§. 25.)

3) Ist das Collegium der Grofsen Loge die auf die richterlichen Collegien folgende Instanz bey Klagesachen, an welche von dem, der mit der Entscheidung der gewählten Richter nicht zufrieden ist, appellirt werden mufs.

# Vierter Artikel.

## Verhältnifs der Grofsen Loge zu den besondern Logen und der Grofsbeamten untereinander.

### §. 23.

Die einzelnen Logen, welche sich im Bunde der Grofsen Freymaurer-Loge Royale York befinden, machen besondere Gesellschaften aus, welche unter Aufsicht der Grofsen Loge zum Zweck der Freymaurerey arbeiten, und in Ansehung ihres Eigenthums und der damit verbundenen Rechte keiner positiven Einwirkung der Grofsen Loge unterworfen sind. Das Collegium der Grofsen Loge übt die gesammte maurerische Gewalt rechtmäfsig und so aus, dafs ihren Verfügungen, in sofern sie auf allgemeine maurerische Anordnungen beschränkt sind, alle unter ihr vereinigten besondern Logen die genaueste Befolgung schuldig sind. Sollte jedoch eine solche Verfügung mit Localverhältnissen streitend befunden werden, so hat jede einzelne Loge das Recht, Vorstellungen dagegen zu machen.

## §. 24.

Der Grofsmeister und zugeordnete Grofsmeister sind die beiden ersten Vollzieher der, entweder für alle Fälle aufgestellten Gesetze, oder der für besondere Fälle gefafsten Beschlüsse der Grofsen Loge.

Der Grofsmeister und zugeordnete Grofsmeister haben zwar gleichen Rang, jedoch soll, um Einheit im Gange der Geschäfte zu erhalten, der Grofsmeister der Regel nach bey der Versammlung der Grofsen Loge den Vorsitz haben, der zugeordnete Grofsmeister aber auf dessen Ansuchen, oder bey dessen Verhinderung seine Stelle vertreten.

Der Grofsmeister ist zu keinem andern Amte in einer Sct. Joh. Loge wahlfähig, wohl aber der zugeordnete Grofsmeister.

Die vorzügliche Pflicht beider Grofsmeister ist, auf die Beobachtung und Aufrechthaltung der Grundverfassung mit unerschütterlicher Festigkeit zu dringen, so wie über die Reinerhaltung des Systems der Grofsen Freymaurerloge R. Y. z. F. zu wachen. Auch liegt ihnen ganz vorzüglich ob, das Band der Eintracht unter den Brüdern, und der Einig-

keit unter den verbundenen Logen zu erhalten. Endlich sollen sie ihre Kräfte, ihr Ansehen und ihre Befugnisse vorzüglich dazu anwenden, um den maurerischen Geist, Ordnung, Thätigkeit und Eintracht, bey den besondern Logen zu unterstützen, und wo das Eine oder das Andere erschlafft ist, dasselbe wieder zu erwecken.

## §. 25.

Die beiden Grofsvorsteher sind als Gehülfen der beiden Grofsmeister zu betrachten und üben in Abwesenheit derselben alle ihre Rechte und Pflichten aus. Ausserdem haben sie die besondere Pflicht, in den Versammlungen der Grofsen Loge dahin zu sehen, dafs Niemand von dem, in dem Grundvertrage und den Gesetzen vorgeschriebenen Gange der Geschäfte abweiche, und wo sie dieses bemerken, den Uebertreter, wer er auch sey, an das Gesetz zu erinnern, und wenn er auf ihre Ermahnung nicht achtet, der gesammten Grofsen Loge davon Anzeige zu machen.

## §. 26.

Der Grofsredner ist der ordentliche Referent alles dessen, was in der Grofsen Loge vorgetragen werden soll. Jedoch stehet es dem Grofsmeister frey, auch andere Grofsbeamten, so wie überhaupt andern Mitgliedern der Grofsen Loge Referata aufzutragen.

Der Grofssecretair führt in den Versammlungen ein genaues und treues Protocoll, und sorgt für die Ausfertigung alles dessen, was von der gehörigen Behörde verfügt worden ist. Der Grofsceremoniemeister ordnet die von der Grofsen Loge angesetzten Feyerlichkeiten, und der Grofsschatzmeister legt in den Quartal-Versammlungen über die Einnahmen und Ausgaben der Grofsen Loge vollständige Rechnung ab.

# Zweyter Abschnitt.
## Von dem Gange der Geschäfte.

---

### Erster Artikel.
### Aufstellung der Gesetze.

§. 27.

Vorschläge zu Gesetzen können von einzelnen Brüdern nur ihrem Beamten-Collegio gemacht und von diesem der Grofsen Loge übersandt werden.

Wenn nun der neue Gesetzvorschlag in der Versammlung der Grofsen Loge annehmlich befunden worden, dann soll solcher als Gesetz nicht gleich angenommen, sondern in der künftigen Versammlung der Grofsen Loge zur abermahligen Erwägung nochmals ausgestellt, auch bey der Zusammenberufung der künftigen Versammlung dieser Gegenstand der Berathschlagung sämmtlichen Mitgliedern bekannt gemacht werden, und wenn er hiernächst in dieser zweiten Versammlung als annehmbar durch die Mehrheit bestätiget wird, dann erst soll er zum Gesetz erhoben werden.

§. 28.

Der Grofsmeister, zugeordnete Grofsmeister, die beiden Grofsvorsteher und der Grofssecretair unterschreiben das sanctionirte Gesetz als Zeugen, dafs es rechtlich gefafst und angenommen worden sey, ohne Rücksicht auf ihre Privatmeinung, welche sie etwa vor der Fassung des Beschlusses dissentirend geäufsert hatten.

§. 29.

Sollte in irgend einem Falle einer der erstgenannten Grofsbeamten einem gesetzlich gefafsten Beschlusse, oder einem sanctionirten Gesetze, seine Unterschrift, das ist, das Zeugnifs der pünktlich beobachteten gesetzlichen Form verweigern, und dadurch auf seine Privatmeinung einen gröfsern Werth legen, als auf das Urtheil der Grofsen Loge, so siehet die Grofse Loge diese Verweigerung als eine Niederlegung seines Amts an, und ist berechtigt, seinen Platz auf der Stelle durch eine andere Wahl zu besetzen. (§. 18. p. 31.)

§. 30.

Es stehet aber jedem der genannten

Grofsbeamten frey, gleich nach Fassung des Beschlusses seine dissentirende Meinung an das Protocoll zu dictiren, oder sein Votum separatum dem Protocolle beyzulegen; nicht, um dadurch die Vollziehung des Beschlusses zu hintertreiben, oder aufzuschieben, sondern lediglich, um sich hierdurch für die Verantwortlichkeit der etwanigen Folgen zu decken.

§. 31.

Nach erfolgter Unterschrift wird der gefafste Beschlufs oder das sanctionirte Gesetz mit dem Grofsen Siegel der Grofsen Loge versehen, und allen Logenmeistern der besondern Logen zur Bekanntmachung und Befolgung zugeschickt.

## Zweiter Artikel.

### Aufrechthaltung der Verfassung und Ausübung der Gesetze.

§. 32.

Hieher gehören alle Anordnungen, zu welchen das Collegium der Grofsen Loge durch die Gesetze befugt ist, nemlich:

I. Alle Beschlüsse und Verfügungen, welche für dienlich erachtet werden, wenn sich Fälle ereignen sollten, die in den Gesetzen nicht enthalten sind; oder, wenn das Gesetz wirklich oder anscheinend dunkel, mithin ungewifs ist, ob der vorgelegte Fall im Gesetze enthalten sey, oder nicht; endlich wenn irgend ein Beamten-Collegium einer besondern Loge sich von den bestehenden Gesetzen entfernen sollte, oder welche die Amtsführung ihrer eigenen Grofsbeamten betreffen.

Bey Auslegung der Gesetze mufs derjenige Sinn als der wahre angenommen werden, welcher sich nicht nur aus den Worten, sondern auch aus den darin deutlich bestimmten Zwecken des Gesetzes ergiebt.

Ist es zweifelhaft, welchen Zweck das Gesetz gehabt, oder welcher Sinn dabey zum Grunde gelegt worden, so mufs derjenige vorausgesetzt werden, welcher durch den Zusammenhang der Gesetze und durch den Zweck einer Freymaurer-Gesellschaft, bestimmt wird.

II. Die Constituirung neuer Freymaurer-Logen, oder die Auflösung und Ausschlies-

sung der schon bestehenden; welches letztere nur nach erwiesenen gröfsern Vergehungen einer Loge, und mit vollständiger Angebung der Gründe geschehen kann.

III. Alle Entscheidungen bey Appellationen einzelner Mitglieder von dem Beamten-Collegio besonderer Logen.

§. 33.

In allen dringenden Fällen, wo aus dem Aufschub bis zu einer Versammlung des Collegiums der Grofsen Loge, dem Ganzen irgend ein Nachtheil erwachsen könnte, haben der Grofsmeister und zugeordnete Grofsmeister, und jeder von beiden, der zuerst Wissenschaft von dem Falle bekommt, allein das Recht, Namens der Grofsen Loge auf der Stelle zweckmäfsige Maafsregeln zu ergreifen, und solche Verfügungen zu treffen, welche er für dienlich hält. Doch mufs in jedem Falle dem Grofsmeister sogleich Nachricht davon gegeben werden, welcher wegen seiner besondern Verantwortlichkeit mit Wirkung dagegen protestiren kann (§. 18.)

Er ist indefs sowohl für dies, als über-

haupt für die ganze Verwaltung seines Amtes, der Grofsen Loge auf das strengste verantwortlich. Seine Verfügungen müssen aufser seiner Namensunterschrift, auch mit der Unterschrift der beiden Grofsvorsteher und des Grofssecretairs, so wie mit dem Logensiegel versehen seyn, wenn sie als officiell betrachtet werden sollen.

## §. 34.

### Versammlungen der Grofsen Loge.

Das Collegium der Grofsen Loge versammelt sich viermahl des Jahres, um über die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu berathschlagen, bey welchen Versammlungen der Grofsmeister oder bey dessen Verhinderung der zugeordnete Grofsmeister den Vorsitz führt.

## §. 35.

Bey dringenden Fällen hat der Grofsmeister und zugeordnete Grofsmeister das Recht, eine aufserordentliche Versammlung des Collegiums der Grofsen Loge zusammen zu berufen, und diese Versammlungen haben mit den ordentlichen Quartal-Versammlungen alle Rechte gemein.

§. 36.

In diesen ausserordentlichen Versammlungen hat der Grofsmeister den Vorsitz, welcher die Versammlung zusammenberufen hat; doch mufs ausser dem Falle des §. 18. der Grofsmeister Kenntnifs davon erhalten.

§. 37.

Jedes Mitglied der Grofsen Loge, welches nicht persönlich erscheinen kann, hat die Pflicht, einen andern Bruder Meister an seine Stelle zu schicken, und wenn es dies vernachlässiget, hat der vorsitzende Grofsmeister das Recht, einen Repräsentanten für diese Versammlung zu ernennen, um der repräsentirten Loge ihr Stimmenrecht zu retten.

## Dritter Artikel.

### Schatz der Grofsen Loge.

§. 38.

Da die Grofse Loge, als solche, Ausgaben hat, so bedarf sie einer eigenen Casse und besonderer Hülfsquellen, diese Ausgaben zu bestreiten. Diese Hülfsquellen sind:

*a*) Die Stiftungsgelder, welche jede beson-

dere Loge bey ihrer Constituirung zu entrichten hat.

*b*) Freywillige Beyträge bey Versammlungen der Grofsen Loge.

*c*) Jälirliche Beyträge der besondern Logen zur Casse der Grofsen Loge.

§. 39.

Die jährlichen Beyträge der Tochterlogen zum Schatze der Grofsen Loge werden auf zwey Stück Friedrichsd'or bestimmt; doch hat es in Ansehung der schon constituirten Tochterlogen bey dem mit diesen darüber getroffenen Abkommen sein Bewenden.

---

## Dritter Abschnitt.

### Von den Bedingungen, unter welchen eine besondere Loge neue Mitglieder unter sich aufnimmt.

---

### Erster Artikel.

### Aufnahme-Gesetze.

§. 40.

Bey Aufnahme-Gesetzen wird jede besondere Loge als eine moralische Person be-

trachtet, welche mit dem Aufzunehmenden einen besondern Vertrag schliefst, worin sie die Bedingungen festsetzt, unter welchen sie ihm die Rechte ihrer Mitglieder zugestehet, und er sich die Bedingungen vorbehält, unter welchen er die Pflichten derselben übernimmt.

## §. 41.

Die Loge hat drey Rücksichten, nach welchen sie die Bedingungen festsetzt, unter welchen jemand aufgenommen werden kann. Diese sind:

I. in Rücksicht der Gesellschaft und Erreichung ihres Zwecks selbst; da soll der Aufzunehmende

*a*) Ein rechtschaffener, für alles Gute leicht empfänglicher Mensch, und irgend einer im Staate geduldeten christlichen Religionsconfession zugethan seyn.

*b*) Einen Grad von geselliger Bildung haben, der zu der Bildung der übrigen Glieder der Loge pafst.

*c*) Mit Ausnahme durchreisender Ausländer, wenigstens 25 Jahr alt seyn; und

*d*) alle Gesetze und Vorschriften befolgen, welche die Loge durch Mehrheit der Stimmen aufstellt.

Alle diese Bedingungen sind unerläfslich, weil sie aus dem Zwecke der Gesellschaft selbst fliefsen.

§. 42.

II. In Rücksicht des Occonomie- und Local-Wesens der Loge. Der Neuaufzunehmende mufs

*a*) die festgesetzten Stiftungsgelder, und

*b*) die monathlichen Beyträge zur Bestreitung der Logen-Ausgaben bezahlen.

§. 43.

III. In Rücksicht der bürgerlichen Verhältnisse, unter welchen die Mitglieder leben. Der Neuaufzunehmende mufs ein freyer Mann seyn, in Ansehung seines Vermögens und eines Theiles seiner Zeit lediglich von sich abhängen, und weder durch seinen Stand, noch seine übrigen Verhältnisse der Loge nachtheilig seyn.

§. 44.

§. 44.

Die Bedingungen des Aufzunehmenden sind: dafs man nichts von ihm fordre, was gegen seine Pflichten, als Mensch und als Bürger streitet, oder sein Vermögen überwiegt, ihn auf sein Ansuchen der Mitgliedschaft entlasse; Ihn aber ausser den im Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen aus der Gesellschaft nicht anders, als durch Urtheil und Recht ausschliefse.

§. 45.

Die Verfahrungsart bey Aufnahmen und Affiliationen wird von der Grofsen Loge für den ganzen Logen-Verein durch allgemeine maurerische, und von den besondern Logen durch ihre Localgesetze näher bestimmt.

## Zweyter Artikel.

## Von Beförderungen.

§. 46.

Um den zweyten maurerischen Grad zu erhalten, mufs der Aufgenommene bereits sechs Monate Lehrling gewesen seyn, und die Pflichten dieses Grades erfüllt haben.

§. 47.

Um zu dem dritten maurerischen Grade, und mit ihm auch zu dem Rechte zu gelangen, in Oeconomie- und Localangelegenheiten mitzustimmen, oder in der Grofsen Loge zu repräsentiren, mufs der Bruder ein Jahr Geselle gewesen, und in Erfüllung seiner Pflichten tadellos seyn.

§. 48.

Indessen kann aus besondern Ursachen, sowohl in den sechs Monaten des Lehrlings als in dem Jahre des Gesellen, von der dazu authorisirten Behörde dispensirt werden. Die übrigen Bedingungen bey Beförderungen und die Verfahrungsart bey denselben, werden, eben wie bey Aufnahmen, von der Grofsen Loge für den ganzen Logenverein, durch allgemeine maurerische, und von den besondern Logen durch ihre Localgesetze bestimmt.

# Vierter Abschnitt.

## Oeconomie- und Local-Einrichtungen.

### §. 49.

Jede einzelne Loge ist in der Verwaltung ihrer Casse und anderer Oeconomie-Angelegenheiten von der Grofsen Loge völlig unabhängig, und daher berechtigt, über die Berechnung und Verwendung ihrer Einkünfte ihre eigenen Localgesetze fest zu setzen, und ihrem Schatzmeister, Almosenpfleger und Stewards, die nöthigen Instructionen zu ertheilen.

### §. 50.

Was das gesammte Oeconomie- und Localwesen im Orient von Berlin betrifft, so haben sich die hiesigen besondern Logen bey demselben vereinigt, und zwar so, dafs sie nur eine moralische Person ausmachen, und ein gemeinschaftliches Eigenthum besitzen.

### §. 51.

Die Befugnifs über Oeconomie-Angelegenheiten Gesetze aufzustellen, und sie zur

Vollziehung zu bringen, haben die hier vereinigten Logen von der Verwaltung der Grofsen Loge dergestalt abgesondert, dafs sie sich dieselbe allein vorbehalten haben.

§. 52.

Die hier vereinigten Logen haben daher nur eine gemeinschaftliche Casse und einen gemeinschaftlichen Armenkasten.

§. 53.

Sie wählen sich gemeinschaftlich einen Schatzmeister und einen Almosenpfleger, unter dem Titel, Schatzmeister und Almosenpfleger der vereinigten Logen, und jede Loge für sich zwey Stewards und einen Hôspitalier.

§. 54.

Um die Oeconomie-Angelegenheiten desto leichter zu besorgen, errichten die hier vereinigten Logen ein besonderes Oeconomie-Collegium unter dem Namen des Stewards-Collegii. Zum Vorsitzer desselben erwählen sie gemeinschaftlich durch Mehrheit

der Stimmen einen Director, der mit dem Schatzmeister und Almosenpfleger als erster und zweyter Aufseher die Versammlung dirigirt, welche sämmtliche Hospitaliers und Stewards der besondern Logen ausmachen.

## §. 55.

Diesem Collegio übertragen die hier vereinigten Logen:

*a*) Die Befugnifs über Gesetzvorschläge, in Rücksicht der Oeconomie und des Locals, Beschlüsse zu fassen, mit Vorbehalt des Sanctions-Rechts: und

*b*) Die Befugnifs, alles zur Vollziehung der sanctionirten Oeconomie- und Localgesetze Erforderliche zu verfügen, unter Bedingung der Verantwortlichkeit.

## §. 56.

Die Einrichtung des Stewardscollegii und der Geschäftsgang in Oeconomie- und Localangelegenheiten wird von den hier vereinigten Logen durch besondere Gesetze bestimmt.

Jeder Bruder Meister, er habe welches Amt er wolle, kann auch von seiner Loge zum Steward gewählt werden. Da aber die Loge dadurch in ihrem Beamten - Collegio eine Stimme weniger erhält, so wird angenommen, dafs sie sich hierdurch in ihrem Stimmenrechte nicht für gefährdet halte.

Es ist jeder Loge Pflicht, für ihre verarmten Brüder und für deren Wittwen und Waisen zu sorgen, und zu dem Ende einen Fond zu errichten, um diese Kosten zu bestreiten.

Die hiesigen vier vereinigten Logen haben zu dem Ende einen Rettungs-Ausschufs errichtet, und dessen Verwaltung der Grofsen Loge übertragen.

## §. 57.

## Fundamentalgesetze, den Grundvertrag überhaupt betreffend.

Da allen menschlichen Werken und Unternehmungen, der Character der Menschlichkeit, das ist, Unvollkommenheit, anklebt; so hat auch dieser Grundvertrag seine Mängel

und Gebrechen. Die Aufhebung derselben ist nicht das Werk einiger Monate oder eines Jahres; sondern es wird jahrelange Anwendung, Ausführung und Prüfung dazu erfordert. Es wurde daher als Fundamentalgesetz angenommen, dafs der Grundvertrag, so, wie er im Jahre 1800 abgefafst war, nur sechs Jahre gelten, und sodann revidirt werden sollte.

Gleich zu Anfange des Jahres 1806 wurde mit Hülfe der eingekommenen Beyträge der ganzen Brüderschaft die Revision dieses Grundvertrages wieder vorgenommen und die nöthig befundenen Modificationen allen besondern Logen vorgelegt, und auf die zweckmäfsigen Vorschläge und Wünsche der Brüder Rücksicht genommen. Alle besondern Logen haben dabey durch ihre Repräsentanten ihr entscheidendes Stimmenrecht ausgeübt.

Nachdem alles geschehen war, was Kraft des Gesetzes geschehen sollte, wurde dieser Grundvertrag mit den eingetragenen Modificationen, aufs neue für neun Jahre, das ist, bis zum Junius 1815, sanctionirt und promulgirt.

Zu Anfange des Jahres 1815 geschiehet dasselbe, was für das Jahr 1806 Kraft dieses Gesetzes verordnet wird: und von 1815 an wird für alle Zukunft die Revision des Grundvertrages nur alle neun Jahre vorgenommen.

Angenommen und sanctionirt, Berlin den 6ten Junius 1806.

# Gesetzbuch

der

# Grofsen Freymaurer-Loge

# Royale York zur Freundschaft

oder des

unter Constitution und zu dem System der

Grofsen Mutterloge R. Y. z. F.

vereinigten

# Logenbundes.

---

Im Orient von Berlin.

1806.

*Erster Theil.*

---

# Allgemeine

für

# den Ganzen Logen-Verein

# verbindende Gesetze.

# Erster Titel.

## Allgemeine Freymaurer- und Logen-Pflichten.

### §. 1.

Ein wahrer Freymaurer macht das Sittengesetz zur einzigen Richtschnur seiner Handlungen; er verehrt das höchste Wesen auf eine vernünftige Art, und vermeidet alles, was einen Mangel dieser Verehrung anzeigen könnte.

### §. 2.

Er wird also nie, weder aus Leichtsinn noch aus Vorsatz, seine maurerischen Gelübde brechen, das ist: Maurerische Kenntnisse und Mysterien an Ungeweihete, oder Mysterien der höhern Grade an jüngere

Brüdern bekannt machen. Sollte jemand dieses Verbrechens überführt werden, so ist er, dem Befinden nach, mit Suspension oder Exclusion aus der Loge zu bestrafen.

§. 3.

Zu diesen geheim zu haltenden Kenntnissen gehört auch, in Rücksicht der Uneingeweiheten und Brüdern fremder Logen, alles, was in irgend einer geöffneten Loge zum Wohl des Ganzen vorgeschlagen, entworfen oder beschlossen wird, wovon indefs alles, was sich zur Bekanntmachung unter den Brüdern der Loge selbst eignet, zum Beyspiel: Alles, was auf die Verfassung selbst Bezug hat, denselben auch noch vor der Publication mitgetheilt werden kann.

§. 4.

Sollte ein Mitglied der Loge seine Pflichten so weit vergessen, dafs es vor dem bürgerlichen Richterstuhle peinlich angeklagt, und des angeschuldigten Verbrechens überführt würde, so hört dasselbe schon in sich auf, Freymaurer zu seyn, und es ist nichts

billiger, als es auch aus der Gesellschaft der Maurer zu excludiren.

§. 5.

Ein Freymaurer soll ein friedfertiger Unterthan der bürgerlichen Gewalt, ein treuer Diener des Königs und des Staats seyn. Er darf sich daher nie, weder in eine heimliche noch öffentliche Unternehmung einlassen, welche eine Staats-Umwälzung bezweckt, oder auch nur mittelbar, durch bittere Beurtheilung des Regenten oder der Staats-Einrichtungen, mündlich oder schriftlich zur Vorbereitung derselben mitwirken.

§. 6.

Jeder Freymaurer, der von einer solchen Verbindung und ihren Zwecken Nachricht erhält, ist daher verbunden, solches augenblicklich der obersten Polizey-Behörde, den Vorschriften der Landesgesetze gemäfs, anzuzeigen.

§. 7.

Sollte die Loge jemahls erfahren, dafs ein Mitglied derselben gegen dieses Gesetz

und seine Bürgerpflichten gehandelt, entweder selbst an solchen gesetzwidrigen Verbindungen Theil genommen, oder darum gewufst habe, ohne es gehörig anzuzeigen, so ist dasselbe, nach wirklicher Ueberführung, von der Loge zu excludiren.

## §. 8.

Dem Natur- und socialrechtlichen Grundsatze, dafs jede Gesellschaft, die vor dem Regenten irgend ein die Regierung und den Staat betreffendes Geheimnifs hat, einen Staat im Staate ausmacht, getreu; erklärt die Grofse Loge Royale York zur Freundschaft, dafs sie schlechterdings kein Geheimnifs der Art hat, noch haben will. Jeder Bruder ist daher verpflichtet, jedem der ihn offiziel fragt, mit der strengsten Wahrhaftigkeit alles zu entdecken, was er in dieser Hinsicht als Maurer erfahren haben könnte.

## §. 9.

Jeder Freymaurer ist es der guten Sache des Ordens und der Wohlfahrt seiner Loge schuldig, die Arbeitslogen so oft zu besuchen,

als

als er nicht durch erhebliche Ursachen davon abgehalten wird; in diesem Falle tritt für ihn die Pflicht ein, sich schriftlich oder mündlich entschuldigen zu lassen und seinen Beytrag zum Armenschatze zu schicken.

§. 10.

Insbesondere liegt diese Pflicht den verschiedenen Beamten ob, in den Logen, wo sie selbst arbeiten müssen. Im Fall sie nicht erscheinen könnten, ist es ihre unerläfsliche Pflicht, selbst einen andern Beamten für sich zu schicken.

§. 11.

Die Besuchung der monathlichen Conferenzen ist für das Wohl der Loge von der gröfsten Wichtigkeit, und der thätige Maurer wird sie ohne dringende Abhaltung nicht versäumen; sollte er indefs einer solchen Versammlung nicht beywohnen können, so ist er verbunden, die in derselben gemachten Verordnungen und genommenen Beschlüsse unbedingt anzunehmen.

## §. 12.

Jedes Mitglied der Loge soll die Stiftungsgelder, wenn die Loge ihm dieselben nicht erlassen hat, entweder gleich, oder in den ihm zugestandenen Terminen, bezahlen; im Unterlassungsfalle kann es nicht weiter im Orden befördert werden.

## §. 13.

Wenn ein Bruder die monathlichen Beyträge nicht wohl bezahlen könnte, und doch Mitglied der Loge zu bleiben wünscht, so wendet er sich, entweder selbst, oder durch einen andern Bruder an die Loge, und sucht um die Erlassung derselben nach. Wer an Ort und Stelle ist, und ohne diese Erlassung, ein Jahr hindurch die Beyträge nicht entrichtet, und die Logenarbeiten nicht besucht, hört dadurch auf Mitglied der Loge zu seyn.

Es ist die Pflicht einer jeden Loge, dahin zu sehen, dafs die Stiftungsgelder von den Aufnahmen und Beförderungen nach den von einer jeden Loge angenommenen Sätzen, so wie auch die monatlichen Retributionen entrichtet werden, von Entrichtung der letz-

tern also nur in ausserordentlichen Fällen zu dispensiren, und erstere nur dann ganz oder theilweise zu erlassen, wenn der Aufzunehmende oder zu Befördernde durch wahre Verdienste auf diese Vergünstigung Anspruch machen kann.

§. 14.

Wer mit den Stiftungsgeldern über ein Jahr in Rückstand bleibt, ob ihm gleich weder Dispensation noch Abwesenheit zu Statten kommen, wird eben so angesehen, als ob er sich des Rechts der Mitgliedschaft begeben wolle; doch kann diese Folge nicht eher eintreten, als bis er zuvor unter Bekanntmachung der Folgen der Nichtzahlung zur Zahlung aufgefordert worden.

§. 15.

Niemand kann wider seinen Willen anders als im Wege der maurerischen Rechtspflege seiner Mitgliedschaft entsetzt werden, wenn nicht die Gesetze selbst mit einer gewissen Handlung oder Begebenheit die einstweilige oder gänzliche Ausscheidung aus der Mitgliedschaft verbunden haben.

§. 16.

Wer eines Verbrechens wegen zur Untersuchung gezogen worden, oder sich derselben durch die Flucht entzogen hat, wird von diesem Augenblick an, als ausgeschlossen aus der Mitgliedschaft angesehen, und nur wenn er gänzlich freygesprochen wird, tritt er in seine vorigen Rechte zurück.

§. 17.

Wird er nur einstweilen freygesprochen, *(ab instantia absolvirt)*, so kann er durch die Mehrheit der Stimmen wieder zum Mitglied aufgenommen werden, es muſs aber alsdann die Bestätigung der grofsen Loge erfolgen.

§. 18.

Findet diese bey der Bestätigung Bedenken, so muſs er wie einer, der zur Affiliation vorgeschlagen wird, behandelt werden.

§. 19.

Wer sich durch grobe Thätlichkeiten, oder ungerechte öffentliche Beschimpfung gegen einen Bruder vergehet, muſs nach

vorhergehender maurerischer Untersuchung durch Ausschliefsung aus der gesammten Brüderschaft oder der Loge bestraft werden.

§. 20.

Wegen einer groben Unsittlichkeit, oder wegen eines Betragens, welches einen Menschen in den Augen des Publicums verächtlich macht, findet ebenfalls die Ausschliefsung aus der Brüderschaft Statt.

§. 21.

Ist das gegebene Aergernifs nur local, so ist die blofse Entlassung aus der Loge hinreichend.

§. 22.

Wenn ein Mitglied von der Loge abgehen will, so soll es sich dieserhalb, mit Angabe seiner Gründe an das Beamten-Collegium derselben, oder ein Mitglied der hier vereinigten Logen an die Grofse Loge wenden, und die Entlassung verlangen. Wer ohne Entlassung wirklich austritt, wird allen Logen bekannt gemacht.

§. 23.

Die Ehre und der Ruf der Loge mufs jedem Mitgliede derselben am Herzen liegen; wer also überführt werden kann, dafs er durch unwahre üble Nachreden oder Schmähungen schriftlich oder mündlich der Loge geschadet hat, ist deshalb vor das Beamten-Collegium zu fordern, und, dem Befinden nach, mit Suspension oder Exclusion zu bestrafen.

§. 24.

Da die Loge keine andere Belohnung für ihre guten und fleifsigen Mitglieder hat, als sie zu höhern maurerischen Kenntnissen zu befördern, so folgt von selbst, dafs der, welcher durch leichtsinnige und wiederholte Uebertretung der Gesetze, seine Gleichgültigkeit überhaupt gegen den Orden bewiesen hat, dieser Beförderung nicht theilhaftig werden kann.

§. 25.

Jede Loge soll im Ganzen darüber wachen, dafs sich nicht Mitglieder einschleichen, deren böse Beyspiele den herrschenden Ton

der Sittlichkeit und Humanität verstimmen, und wenn sie das Unglück hätte, solche Mitglieder wirklich in ihrer Mitte zu zählen, dafs dieselben nach aller Strenge der Gesetze behandelt, und, mit Hintenansetzung aller Nebenrücksichten, nach erwiesener Inkorrigibilität, von der Brüderschaft ausgeschlossen werden.

## §. 26.

Zu eben diesem Zwecke soll die Loge im Ganzen beflissen seyn, die Anzahl derjenigen Mitglieder zu vermehren, die durch ausgezeichnete Moralität und Geistescultur den jüngern Brüdern vorleuchten, durch gute Beyspiele sie zum Guten ermuntern, und durch ihre Einsichten auf dem Wege der Erkenntnifs unterstützen.

## §. 27.

Zur Anerkennung des Verdienstes der Brüder gehört das Andenken an diejenigen, die der Tod aus unserer Bruderkette weggenommen hat. Für einen Grofsmeister, zugeordneten Grofsmeister, Grofsvorsteher und

Meister vom Stuhle wird, sobald als möglich, eine Trauerloge gehalten.

§. 28.

Für verstorbene Beamten und Mitglieder der Loge wird jährlich, auf den zweyten Sonntag des Decembers eine allgemeine Trauerloge angesetzt.

---

## Zweyter Titel.

## Pflichten der Freymaurer in Rücksicht ihrer besondern maurerischen Verhältnisse.

---

### A. Pflichten der Lehrlinge.

§. 1.

Jeder Bruder Lehrling hat das Recht, die Protocolle in der Loge durchzugehen, so oft in seinem Grade gearbeitet wird; und man betrachtet es als ein Zeichen seines Eifers, wenn er sich mit den Verhandlungen seiner

Loge und seines Grades bekannt zu machen begierig ist.

Die Protocollbücher eines jeden Grades müssen daher auch in allen maurerischen Arbeiten besonders geführt werden.

§. 2.

Der Lehrlingsgrad ist der Grad der Prüfung. In der Lehrlingsloge lernt der Lehrling neue Motive zu den Pflichten kennen, welche jeder würdige Freymaurer in und ausser der Loge beobachten soll. Es wird ihm Anlafs gegeben, über die Freymaurerey, und besonders über die moralische Tendenz des Lehrlingsgrades nachzudenken.

§. 3.

Die Lehrlinge dürfen in keinem Falle eine Anklage oder Anzeige gegen ein Mitglied der Loge vorbringen. Haben sie dergleichen, so sollen sie sich damit an den Redner wenden, der die Anzeige oder Anklage, so wie es seiner Kenntnifs des Geschäftsganges angemessen ist, vortragen wird.

§. 4.

Die Lehrlinge sollen pünktlich in Besu-

chung der im Logenkalender angezeigten Instructions-Logen seyn. Sie dürfen nicht wegbleiben, ohne ihre Entschuldigungsursachen schriftlich oder mündlich einzureichen.

§. 5.

Wer eine einzige Lehrlings-Instruction zu besuchen unterläfst und sich nicht entschuldigt hat, dem kann von der Grofsen Loge oder von dem Beamten-Collegio seiner Loge auch nicht ein Tag von den festgesetzten sechs Monaten seiner Lehrlingsschaft dispensirt werden.

§. 6.

Wer zwey Instructionslogen ohne Entschuldigung zu besuchen unterläfst, dem sind die sechs Monate seiner Lehrlingsschaft um einen Monath zu vermehren.

§. 7.

Wer auf eben diese Weise drey Lehrlings-Instructionen zu besuchen unterläfst, bleibt durch ein ganzes Jahr Lehrling, und soll die Grofse Loge oder das Beamten-Col-

legium keine Gewalt haben, ihn von dieser Strafe zu dispensiren.

§. 8.

Wenn ein Lehrling über einen maurerischen, oder moralischen Gegenstand in einer Instructions-Loge eine Vorlesung halten will, so soll er dieselbe vorher dem Meister vom Stuhle zur Prüfung vorlegen. Dergleichen Vorträge der Lehrlinge können, wenn sonst kein Hindernifs im Wege stehet, der Grofsen Loge oder dem Beamten-Collegio zu Bewegungsgründen dienen, in der Lehrlingszeit zu dispensiren.

§. 9.

Kein Lehrling kann zur Beförderung zum zweyten Grade vorgeschlagen werden, wenn nächst den übrigen angezeigten Erfordernissen, nicht zugleich erwiesen ist, dafs er sich, unter Anleitung des zweyten Aufsehers, mit dem Grundvertrage und den Gesetzen genau bekannt gemacht hat.

## B. Pflichten der Gesellen.

### §. 10.

Der Geselle soll sich zur Meisterschaft vorbereiten durch Nachdenken über die Eigenschaften eines vollendeten Freymaurers, und über die Kunst, die Loge zweckmäfsig zu dirigiren. Er soll versuchen, das auseinander zu setzen, worauf die Werke des Gesellengrades hinweisen.

### §. 11.

In Anschung der Anklagen, so wie in Ansehung ihrer Vorträge, die sie in Instructionslogen halten wollen, sind sie an die Gesetze §. §. 3. und 8. dieses Titels gebunden.

### §. 12.

Die Gesellen sollen fleifsig bey den, im Kalender angezeigten, Instructionslogen ihres G. erscheinen. In Ansehung ihrer Entschuldigung ist alles zu beobachten, was oben §. 7. verordnet ist.

### §. 13.

Wer die Gesellen-Instructionen zu besuchen unterläfst, und sich nicht entschuldi-

get hat, dem kann von der Grofsen Loge, oder von seinem Beamten-Collegio, auch nicht ein Tag von dem festgesetzten Jahre der Gesellenschaft dispensirt werden, und soll nicht eher zur Beförderung vorgeschlagen werden, als bis er der nächstfolgenden Gesellen-Instructions-Loge beygewohnt hat.

## §. 14.

Kein Geselle kann zur Beförderung zum dritten Grade vorgeschlagen werden, wenn, nächst den übrigen hier angegebenen Erfordernissen, nicht zugleich auch erwiesen ist, dafs er sich den Grundvertrag und die Gesetze zum eigenen Gebrauch angeschafft hat.

---

# C. Pflichten der Meister.

## §. 15.

Der Meister lernt die Eigenschaften, welche der Orden von dem vollkommenen Freymaurer fordert, und den Gang der Logenregierung vollständig kennen. Er erhält das Recht und die Pflicht, über alle Gesetze und

Anstalten der Loge, in maurerischer Hinsicht, instruirende und rathgebende, in ökonomischer und Localhinsicht, seine entscheidende Meinung zu sagen (vergleiche Grundvertrag Theil II. Art. I. §. 2.) neue Gesetze bey der ordentlichen Behörde vorzuschlagen, auf die Verbesserung oder Abschaffung der alten anzutragen, und über die Vollziehung der festgesetzten zu wachen. Die Loge hat in Ansehung ihrer Verfassung kein Geheimniſs mehr für den Meister.

§. 16.

Um so dringender ist die Pflicht für jeden Meister, sich mit der Verfassung der Loge und mit den Gesetzen so genau als möglich bekannt zu machen, und es würde ein auffallendes Zeichen der Gleichgültigkeit gegen die Loge seyn, wenn nicht jeder Bruder mit dem Grundvertrage und den Gesetzen zu seinem eigenen Gebrauche versehen wäre; wenigstens kann ein solcher Meister zu keinem Amte gewählt werden.

§. 17.

Jeder Meister soll befliſsen seyn, die hohe

moralische Tendenz des Meistergrades zu studiren.

§. 18.

Die Meister sollen bey den, im Kalender angezeigten Instructionslogen ihres Grades fleifsig erscheinen.

§. 19.

Wer die Meister - Instructionen ohne schriftliche oder mündliche Entschuldigung in einem Jahre zu besuchen unterläfst, der kann durch ein ganzes Jahr nicht zu einem Logen - Amte vorgeschlagen werden.

§. 20.

Nur der Grofsmeister, zugeordnete Grofsmeister, die Grofsvorsteher, die Logenmeister, substituirte Meister, oder in ihrer Abwesenheit, ihre Aufseher oder Secretair, wenn sie von ihren vorsitzenden Meistern, dem Grofsmeister oder zugeordneten Grofsmeister, Aufträge dazu erhalten, sind authorisirt und berechtigt, in was immer für maurerischen Logen - Angelegenheiten, Circulare an die

Brüder zu erlassen. Kein Meister ist daher befugt, in irgend einer maurerischen oder Logen-Angelegenheit, oder um einen Vorschlag durch mehrere Stimmen zu unterstützen, oder gegen einen legal gefafsten Conferenzbeschluls Stimmen zu dessen Aufhebung zu werben, ein Circular an die Brüder herumgeben zu lassen. Derjenige Bruder, der gegen dieses Gesetz handelt, wird, ducrh eben dieses Gesetz für einen Stöhrer der Ruhe und der gesetzlichen Ordnung erklärt, und soll, Kraft dieses Gesetzes, auf 3 Jahre von allen Logenarbeiten, so wie von dem Genusse des Locals suspendirt, und seine Suspension allen übrigen Logen angezeigt werden.

§. 21.

Diesem Gesetze aber sind diejenigen Brüder nicht unterworfen, die an verschiedene Brüder ein Circular erlassen, um an einem arbeitsfreyen Tage in der Loge ein brüderliches Mahl einzunehmen.

§. 22.

Zu jeder Instructions- und Arbeitsloge

stehet

stehet der Zutritt fremden Brüdern offen, nur müssen sie sich, wenn ihre regelmäfsige Aufnahme nicht hinlänglich bekannt oder documentirt ist, einer Prüfung von dem Bruder Ceremoniemmeister unterwerfen, dem sie ihre Certificate zu weiterer Untersuchung einzuhändigen haben. Im Falle der Besuchende kein Certificat hätte, kann er nur unter der maurerischen Verbürgung eines Bruders unserer Loge, dafs er ein Maurer ist, und den Grad, in welchem gearbeitet wird, wirklich besitze, zugelassen werden.

Ein völliger Ausschlufs der Brüder anderer Systeme von den Logenarbeiten kann nie ohne Genehmigung der Grofsen Loge geschehen.

---

## D. Pflichten der dienenden Brüder.

### §. 23.

Jeder dienende Bruder ist verpflichtet, die Anordnungen der Logenmeister und Beamten in Logensachen auf das pünktlichste zu vollziehen.

§. 24.

Sie sollen die Circulare zu den Arbeits- und Instructionslogen, so wie zu den Conferenzen, mit gewissenhafter Genauigkeit herumtragen, und sie nicht bey Gelegenheiten präsentiren, wo die Brüder ausser Stande sind, sie durchzulesen.

§. 25.

Sollte ein Bruder auf das Circular Glossen oder Anmerkungen über den Inhalt desselben setzen, so soll es der dienende Bruder sogleich dem Ausfertiger überbringen, und er darf unter der Strafe eines öffentlichen scharfen Verweises das Circular weiter keinem Bruder mehr zum Unterzeichnen vorlegen.

§. 26.

Wenn sie auch nur das geringste ihnen Anvertraute, es seyen Logenpapiere oder Circulare, Mitgliedern anderer Logen zur Durchlesung oder zur Abschrift, oder auf was immer für eine Art Copieen mittheilen, so sollen sie als Meineidige excludirt, des Dien-

stes entlassen, und ihre Bestrafung an alle Logen gemeldet werden.

§. 27.

Ausser dem Grofsmeister, zugeordneten Grofsmeister, wirklichen und substituirten Logenmeistern, Aufsehern und Secretairen hat kein Bruder das Recht, in irgend einer Logenangelegenheit Circulare an die Brüder zu erlassen. Derjenige dienende Bruder, der von einem andern ein Circular übernimmt, und es nicht sogleich zum Grofsmeister, zugeordneten Grofsmeister, wirklichen oder substituirten Logenmeister trägt, sondern es vorher, wenn auch nur einem einzigen Bruder zur Unterschrift vorgelegt hat, ist, mit einer vierteljährigen Auszahlung des Gehalts, sogleich zu entlassen.

§. 28.

Wer von den dienenden Brüdern in seinen Verrichtungen sich nachlässig bezeigt, die Achtung gegen die Brüder verletzt, oder Ausschweifungen im Trinken sich zu Schulden kommen läfst, soll, nach genauer Untersu-

chung des Vergehens und nach fruchtlos gebliebenem öffentlichen Verweise, ausgeschlossen und des Dienstes entlassen werden.

§. 29.

Wenn in der Nähe des Logenhauses Feuer entstehet, sollen sie zu Hülfe eilen, und die Ordensgeräthe und Papiere retten helfen; und wenn im Hause des Grofsmeisters, zugeordneten Grofsmeisters, Logenmeisters, Secretairs, Schatzmeisters und Almosenpflegers, oder in der Nähe Feuer auskommen sollte, sollen sie sogleich erscheinen, und die Logensachen zur Rettung verlangen.

§. 30.

So oft sie der Grofsmeister, zugeordnete Grofsmeister, Logenmeister oder Beamter wegen Logen-Verrichtungen beruft, sollen sie sich unverzüglich zu ihnen begeben und die erhaltenen Aufträge pünktlich vollziehen.

§. 31.

Alle Brüder sollen den dienenden Brüdern als Brüder begegnen, und sie nicht anders

als mit dem Beysatze „Bruder" nennen. Keiner soll von den dienenden Brüdern einen Dienst, der nicht zu den Logenverrichtungen gehört, als eine Schuldigkeit fordern. Es ist auch kein dienender Bruder verbunden, ihm denselben zu leisten, wenn er ihn nicht aus Gefälligkeit freywillig leisten will.

## §. 32.

Die dienenden Brüder haben das Recht, sich über jeden Bruder, der ihnen verächtlich begegnet, oder ihnen Dienste zumuthet, wozu er nicht berechtigt ist, bey der monathlichen Conferenz schriftlich und mit Bescheidenheit zu beklagen. Sie müssen auf diesen Klagen einen Bescheid, und wenn sie gegründet befunden werden, Sicherheit für die Zukunft, oder auch Genugthuung erhalten. Sollten sie auf ihre Klagen keinen Bescheid bekommen, so haben sie das Recht, unmittelbar vor dem Schlusse der Conferenz vor den noch versammelten Brüdern laut zu klagen, und um die Vollziehung dieses Gesetzes zu bitten.

# Dritter Titel.

## Pflichten der Freymaurer in Rücksicht ihrer maurerischen Aemter.

### A. Rechte und Pflichten der Logenmeister.

§. 1.

Jeder Logenmeister hat das Recht, auch ausser den festgesetzten Logentagen die Beamten und Mitglieder seiner Loge zu gesetzlich beschlossenen Aufnahmen oder Beförderungen so oft zu versammeln, als er es nöthig findet.

§. 2.

Wenn ihn eine wichtige Ursache hindert, in der Loge zu erscheinen, so soll er es dem substituirten Meister oder ersten Aufseher anzeigen, und ihm auftragen, die Loge zu halten.

§. 3.

Er soll mit Vorsicht jeden besuchenden Bruder prüfen lassen.

§. 4.

Er soll mit seinem H. allen Vorträgen und Gesprächen vorbeugen, die zu Mifshelligkeiten und zur Erbitterung Anlafs geben.

§. 5.

Er soll sich eifrigst bemühen, die Zwistigkeiten aller Brüder, die sich an ihn wenden, zu vermitteln.

§. 6.

Er soll auf die genaueste Vollstreckung der Verordnungen halten, und sie sich deshalb bekannt machen. Unbekanntschaft mit dem Grundvertrage und mit den Gesetzen würde bey einem Logenmeister nur zu deutlich, Gleichgültigkeit für die Würde der Loge und Unerkenntlichkeit gegen die Brüder, die ihn gewählt haben, verrathen.

§. 7.

Er soll die Loge bey sich ereignenden Pausen, entweder selbst durch gute Vorlesungen unterhalten, oder andere fähige Brüder dazu ermuntern.

§. 8.

Er soll nicht unterlassen die vorgeschriebenen und ihm angewiesenen Instructionslogen und Conferenzen bey Zeiten den Brüdern durch einladende Circulare in Erinnerung zu bringen, und er muſs dafür sorgen, daſs die Instructionslogen eines jeden Grades auch instructiv abgehalten werden.

§. 9.

Jeder Logenmeister ist berechtigt, die ihm angesetzten Arbeitslogen eines bestimmten Grades in eine Arbeitsloge eines andern G. zu verwandeln, dabey ist es aber auch seine Pflicht, den Brüdern des resp. G. die Veränderung anzuzeigen. Nur die für jeden Meister vom Stuhl angesetzten drey Instructionslogen und monathlichen Conferenzen müssen unverändert bleiben, und dürfen auch nicht mit andern Arbeiten verbunden werden. Dagegen ist er berechtigt, im Falle an dem ihm angewiesenen Arbeitstage keine Aufnahme oder Beförderung vorzunehmen wäre, die Loge völlig abzusagen.

Wer von den Beamten bey Zusammen-

berufung des Beamten-Collegii nicht erscheinen kann, ist verpflichtet, einen andern Bruder Meister seiner Loge zu bestellen. Unter sieben Anwesenden darf aber kein Beamten-Collegium gehalten werden.

§. 10.

Jeder Meister vom Stuhl ist in Verwaltung seines Amtes der Grofsen Loge verantwortlich, und kann über Vergehungen, die er sich als solcher zu Schulden kommen läfst, nur bey der Grofsen Loge angeklagt werden. Beleidigt er den Bruder als Bruder, so mufs er sich vor dem Beamten-Collegio stellen.

§. 11.

Er soll keine Unregelmäfsigkeit und Unordnung in der Loge übersehen und ungeahndet lassen; doch soll er bey der Ahndung schonend und behutsam seyn, auch nicht bey Kleinigkeiten die Ahndung öffentlich machen.

§. 12.

Die Logenmeister sollen alle ihre gesetz-

mäfsigen Anordnungen, für welche sie übrigens entweder der Grofsen Loge oder der Meister-Conferenz verantwortlich sind, geltend zu machen suchen, weil sonst die Ehre der Loge, die ihnen ihre Würde anvertraut, und die Auctorität der Grofsen Loge, welche sie bestätiget hat, gefährdet würde. Wenn daher ein Bruder sich in rechtmäfsigen Dingen widersetzt, so soll der Meister vom Stuhl denselben Kraft dieses Gesetzes, von den Arbeiten sich entfernen heifsen, und wenn er sich nicht entfernt, die Loge augenblicklich schliefsen. In sofern er die Loge zu schliefsen unterläfst, und das Ansehen des H. compromittirt, bleibt er der Grofsen Loge und der Meister-Conferenz verantwortlich. Der widerspenstige Bruder aber soll vor dem Beamten-Collegio belanget und nach aller Strenge der Gesetze behandelt werden.

## §. 13.

Er soll keinem Bruder, der das Wort verlangt, dasselbe ohne Grund versagen; nie einen Bruder in seinem Vortrage unterbrechen oder ihn schweigen heifsen, so lange

derselbe in den Schranken des Anständigen und Schicklichen bleibt. In dem Augenblick aber, als diese überschritten worden, soll er das Ansehen und die Macht des II. geltend machen, oder nach dem vorigen §. verfahren.

## §. 14.

Jeder Logenmeister hat das Recht, bey geöffneter Loge, Brüder, die sich eines fehlerhaften Betragens bey den Arbeiten schuldig machen, auf die Gesetze hinzuweisen. Diese im Tone des Ernstes und der Liebe geschehenen Hinweisungen sollen stillschweigend und ohne Merkmale des Unwillens angehört werden. Eben so auch die brüderlichen Ermahnungen über Fehler des Characters, welche der Logenmeister zur Erhaltung des gutes Rufes der Loge, jedem Bruder unter vier Augen zu ertheilen berechtigt ist.

## §. 15.

Beleidigungen des Meisters vom Stuhl bey geöffneter Loge, sind als Beleidigungen der Loge selbst, vermittelst einer von Amtswegen zu veranlassenden Untersuchung zu

ahnden; es stehet aber auch dem Meister vom Stuhl frey, die ihm sonst widerfahrene Beleidigungen im Wege der maurerischen Rechtspflege als Kläger zu rügen; auch ist ihm unbenommen, gleich andern Brüdern, neue Mitglieder in Vorschlag zu bringen.

§. 16.

In der Abwesenheit des ordentlichen Meisters vom Stuhl übt der substituirte Meister alle Befugnisse und Pflichten desselben aus.

§. 17.

Jeder Meister vom Stuhl sorgt dafür, dafs seine Loge zu den Quartalversammlungen des Junius und December einen vollständigen und detaillirten Bericht über den Gang der maurerischen Arbeiten, über den Zustand der ganzen Brüderschaft und über den maurerischen Eifer sämtlicher Beamten und Mitglieder der Loge einsendet. Zu den Quartal-Versammlungen des März und Septembers schicken sie nur ein Schreiben über den Zustand der Loge im Allgemeinen. Den Be-

richten sowohl als den Schreiben kann das Beamten-Collegium die etwa eingegangenen Vorschläge und Wünsche der Brüderschaft an die Grofse Loge, so wie die Fälle, welche einer Erklärung von dieser obersten Behörde nöthig haben, beylegen.

---

## B. Rechte und Pflichten der Repräsentanten der Grofsen Loge bey einer besondere Loge.

### §. 18.

Der Repräsentant der Grofsen Loge ist bey einer besondern Loge der erste Wächter über die Aufrechthaltung und Vollziehung des Grundvertrages und der Gesetze, in sofern dieselben mit den Localverhältnissen der Loge vereinbar sind. Er soll daher keine Verletzung des Grundvertrages und keine Uebertretung der Gesetze ungeahndet lassen, und im Fall Er von der Loge nicht gehört, oder von dem Meister vom Stuhl nicht unterstützt würde, der Grofsen Loge Anzeige machen.

§. 19.

Er soll auf die pünktliche Vollziehung aller nach Grundvertrag §. 50. rechtmäfsigen Verfügungen der Grofsen Loge dringen; und er ist ganz competent, im Einverständnifs mit dem Meister vom Stuhl und substituirten Meister, zu entscheiden, ob irgend eine Verfügung der Grofsen Loge mit den Localverhältnissen vereinbar sey oder nicht. Wenn aber die Loge seine Entscheidung nicht annimmt, soll die streitige Angelegenheit mit allen Gründen und Belegen für und wider die Entscheidung des Repräsentanten an die Grofse Loge einberichtet, und von hieraus die Entscheidung abgewartet werden.

§. 20.

Er soll bey allen Versammlungen des Beamten-Collegiums, Conferenzen, Berathschlagungen und Wahlen gegenwärtig seyn, um dabey die Vollziehung des Grundvertrages und der Gesetze zu urgiren, so wie die Rechte der Grofsen Loge unverletzt zu erhalten.

## §. 21.

Wenn Ordnung, Gesetzlichkeit und Eintracht Gefahr laufen, durch tumultuarische Verhandlungen gestöhrt zu werden, so ist es seine Pflicht, dem Meister vom Stuhl mit allem Nachdrucke beyzustehen, das Ansehen und die Rechte des ersten H. aufrecht zu erhalten, und dem Meister, Namens der Grofsen Loge, die Schliefsung der Versammlung aufzutragen. Es ist daher auch besonders des Repräsentanten Pflicht, den Conferenzlogen beyzuwohnen, und wenn er nicht selbst erscheinen kann, und der Grofsmeister nicht selbst gegenwärtig ist, so mufs er einen andern Meister seiner Loge, der kein Amt hat, an seine Stelle senden.

## §. 22.

Der Repräsentant mufs an dem Ort der Loge ansäfsig seyn, und kann bey derselben kein anderes Amt, ohne die Repräsentation der Grofsen Loge aufzugeben, verwalten. Er darf sich auch als solcher in keine Localverhältnisse der besondern Loge, und in keine Verwaltung der Logen - oder Armenfonds

mischen, sondern er concurrirt dabey mit seiner Stimme gerade nur so, wie jeder andere Bruder Meister.

§. 23.

Er soll alle officielle Anschreiben der besondern Logen an die Grofse Loge mit unterzeichnen.

§. 24.

Er correspondirt unmittelbar mit dem Grofsmeister oder zugeordneten Grofsmeister des ganzeu Logenvereins; und sendet an jenen oder an diesen zehn Tage vor dem 1ten Junius und 1ten December den halbjährigen nach dem vorgeschriebenen Schema angefertigten Bericht, von ihm ganz allein unterzeichnet; zehn Tage aber vor dem 1ten März und 1ten September nur ein Schreiben über den Zustand der Loge im Allgemeinen ein.

§. 25.

Zu dem halbjährigen Bericht, den er 10 Tage vor dem 1ten Junius einsendet, hat er noch das Wahl - Protocoll zur Bestätigung,

und

und den jährlichen Beytrag, zu dessen Entrichtung sich die Loge anheischig gemacht hat, beyzulegen.

---

## C. Rechte und Pflichten der Brüder Aufseher.

### §. 26.

Die Aufseher sind verpflichtet, in geöffneter Loge das Ansehen des Meisters vom Stuhle zu unterstützen, und seinen Verordnungen Achtung zu bewirken.

### §. 27.

Sie sind befugt den Meister, wenn er sich von dem Grundvertrag und den Gesetzen entfernen wollte, darauf zurück zu weisen; sie sollen aber dieses Recht mit aller der Delicatesse und Humanität ausüben, welche die unverletzliche Würde des ersten H. erfordert.

Zu diesem Ende müssen sie den Meister vom Stuhl mündlich am Altare an das Gesetz erinnern, und wenn diese Erinnerung nichts

hilft, gleichwohl aber die Verletzung des Gesetzes von Wichtigkeit ist, um die Erlaubniſs bitten, die Loge zu decken. Geschieht dies mit der Bemerkung, daſs bey der dem Meister vom Stuhl geschehenen Eröffnung, ihrer Ueberzeugung nach, auch kein anderer den Hammer übernehmen könne und dürfe, so ist der Meister vom Stuhl verpflichtet, die Loge gleich zu schlieſsen.

§. 28.

Sie sollen, jeder in seiner Colonne, über Ruhe und Ordnung wachen, und daselbst die Verordnungen des Meisters vom Stuhle verkündigen.

§. 29.

Sie haben das Recht, in geöffneter Loge, ohne das Wort zu verlangen, zu sprechen; jedoch müssen sie vorher mit dem H. das Zeichen geben.

§. 30.

Alle Brüder sind auch ihren H. H. Stille und Gehorsam schuldig.

§. 31.

Sie sollen hauptsächlich über die genaue Beobachtung der maurerischen Ordnung, des Grundvertrages und der Gesetze wachen.

§. 32.

Sie sollen die Instructionen aller Beamten kennen, um jedem einzuhelfen, wenn er etwas versäumt, und um nichts von dem einen zu verlangen, was einem andern gebührt. Besonders muſs ihnen jeder Punkt des Ritus bey Aufnahmen genau bekannt seyn.

§. 33.

Nur Krankheit oder äufserst wichtige Geschäfte können sie entschuldigen, eine Loge zu versäumen; auch sind sie alsdann verbunden, es dem Meister vom Stuhl schriftlich anzuzeigen.

§. 34.

Sie sollen sich mit den Geschäften des Meisters vom Stuhl so bekannt machen, daſs sie fähig sind, in seiner oder des substituirten Meisters Abwesenheit eine Loge zu halten.

## D. Pflichten des Secretairs.

### §. 35.

Der Secretair führt von allen Propositionen, Beschlüssen und Vorfällen ein ordentliches Protocoll. Dieses Protocoll liest er vor dem Schlusse der Loge laut und deutlich vor, damit ein jeder vernehme, ob seine Meinung recht gefafst sey, oder im Gegentheile, noch bey geöffneter Loge, den ihn betreffenden Passum berichtigen könne.

### §. 36.

So wie er in seinem Gewissen verbunden ist, nach geschlossener Loge nicht das geringste in diesem Protocoll zu ändern, so darf er auch nicht zugeben, dafs solches von einem andern Bruder oder Mitgliede, es habe Namen wie es wolle, geschehe.

### §. 37.

Ueber die Logen-Correspondenz soll der Secretair ein eigenes Buch halten, wo die eingegangenen Briefe nach Art der Rechnungen auf die Seite des Credit, und die Beant-

wortung gerade gegenüber zum Debit eingetragen werden, damit er mit einem Blicke übersehen kann, was nicht beantwortet worden ist.

## §. 38.

Alle eingegangene und vorgelesene Briefe, nebst den Entwürfen der Antworten, heftet er nach chronologischer Ordnung in eigene Faszikel, die er mit jedem Jahre schliefst. Die eingehenden Listen aber legt er in alphabetischer Ordnung, und heftet solche gleichfalls jahrweise nach eben dieser Ordnung.

## §. 39.

Eingehende Logenreden, Vorschläge, Gutachten, beantwortete Fragen, Lebensläufe und dergleichen Aufsätze gehören nicht in dem Schrank der currenten Papiere, unter den Schlüssel des Secretairs, sondern er giebt solche gleich nach geendigter Loge, oder wenn sonst dergleichen an ihn gelangen, an den Meister vom Stuhl, in Berlin aber an den Grofssecretair für das Archiv ab.

§. 40.

Bey Wassers- und Feuersgefahr soll sich der Secretair, so schnell als möglich, im Logenhause einfinden, um Rettungsanstalten zu treffen, und den Vorsteher des Hauses zu unterstützen.

§. 41.

Alle Einladungs-Circulare zu Instructions-Logen und zu Conferenzen, kann der Logenmeister durch ihn ausfertigen lassen, und alle Circulare müssen, nach geschehenem Umlaufe ihm überliefert werden, weil er dieselben zur Erfüllung folgender Vorschriften nöthig hat.

§. 42.

In jeder Instructionsloge zeichnet er die anwesenden Brüder des G., in dem die Instruction gehalten wird, namentlich in das Protocoll, und notirt die Anwesenden durch ein Zeichen auf dem vor ihm liegenden Circular. Eben dieses thut er auch bey Conferenzen.

§. 43.

Obgleich der Secretair zu seiner Bequemlichkeit, Logenpapiere mit sich nach Hause nehmen kann, so soll doch dies nur unter der Bedingung geschehen, dafs er dieselben in verschlossenen ledernen Mappen, welche aus der Logencasse anzufertigen sind, aufbewahre, mit einem beygefügten Zettel mit der Aufschrift: (Nahme des Meisters v. St.) zu eigenen Händen zuzustellen.

---

## E. Pflichten des Bruder Redners.

§. 44.

Man betrachtet gewöhnlich den Redner nur als einen Beamten, dessen Geschäft es wäre, seinen Geist in feyerlichen Reden glänzen zu lassen. Aber seine Pflichten sind wichtiger, und in seinen Vorträgen soll es ihm weniger darum zu thun seyn, zu gefallen, als zu unterrichten.

§. 45.

Er versieht in der Loge den nehmlichen Platz, den der öffentliche Redner in den

englischen Gerichtshöfen versieht. Er wacht über die Aufrechthaltung der Gesetze und deren Ausübung, und hat die Verpflichtung alle diejenigen bey der gehörigen Behörde anzuzeigen, welche Eingriffe in dieselben wagen,

## §. 46.

Seine vorzüglichste Pflicht ist es auch zu verhindern, dafs bey Receptions- und Beförderungslogen keine Pausen vorkommen, daher soll er immer mit einem Buche versehen seyn, aus dem er, bey entstehenden Pausen den Brüdern zweckmäfsige und merkwürdige Stellen vortragen könne.

## §. 47.

Bey jeder Instructionsloge soll der Redner eine Vorlesung halten; könnte er sich aber, anderer Geschäfte halber, dieser Arbeit nicht unterziehen, so soll er dafür sorgen, dafs ein anderer Bruder diese Arbeit für ihn übernehme.

## F. Pflichten des Ceremonienmeisters.

### §. 48.

Der Ceremonienmeister gehört zu allen Deputationen, welche die Loge nöthig erachtet, um irgend jemandem eine Ehre zu erzeigen, oder einen Dank, oder Glückwunsch, oder Beileidsbezeugung zu überbringen.

### §. 49.

Er hat darauf zu sehen, dafs die Br. Br. gehörig bekleidet und gehörig decorirt sind.

### §. 50.

Er hat das Vorrecht, sich in geöffneter Loge unmittelbar an den Meister vom Stuhl zu wenden, wenn er bemerkt, dafs jemand gegen die Gesetze und Gebräuche sich vergehet.

---

## G. Pflichten der Censoren.

### §. 51.

Die Censoren sollen sowohl in der Loge als auch im Logenhause auf das Betragen der

Brüder Acht haben, und, wenn sie eine Uebertretung der Gesetze bemerken, es dem Meister vom Stuhl anzeigen.

§. 52.

Es ist ihre Pflicht, bey den Arbeiten ihrer Loge jedesmal zu erscheinen, und über die Anwesenden eine Präsenz-Liste zu führen.

§. 53.

Zu dem Ende sind sie verbunden, sobald die Arbeiten in den St. Johannislogen angehen sollen, sich an den Eingang der Loge zu stellen und jeden Bruder namentlich aufzuzeichnen, welcher in die Loge gehet, auch haben sie diejenigen Brüder zu notiren, welche nach geöffneter Loge eintreten.

§. 54.

Diese Namen werden von ihnen hiernächst in ein besonderes Buch in zwey Colonnen eingetragen, und zwar in der ersten die activen Brüder unseres Logenvereins, und in der zweiten die besuchenden Brüder.

§. 55.

An Festtagen, wenn die Grofse Loge arbeitet, bleibt es jedem ankommenden Bruder überlassen, seinen Namen selbst in das Präsenzbuch einzutragen.

---

## II. Pflichten der Repräsentanten einer besondern Loge, bey der Grofsen Freymaurer-Loge.

§. 56.

Die vorzüglichste Pflicht der Repräsentanten einer besondern Loge ist, sowohl bey den aufserordentlichen als ordentlichen Quartal-Versammlungen der Grofsen Loge zu erscheinen, und daselbst die Gerechtsame der Loge, welche sie repräsentiren, treu und gewissenhaft wahrzunehmen.

§. 57.

Sie geben bey den zur Entscheidung vorkommenden Angelegenheiten ihre Stimmen nicht als Bruder N. N. sondern als Loge N. N. ab; dürfen daher auch nicht anders stim-

men, als, entweder wie sie bey wichtigern Angelegenheiten, nach gepflogener Rücksprache, von ihrer Loge instruirt worden sind, oder wie sie es aus actenmäfsiger Kenntnifs des Zustandes ihrer Loge, der Wohlfahrt derselben für zuträglich halten.

§. 58.

Hieraus ergiebt sich die Nothwendigkeit, dafs jede Loge von allen ihren Angelegenheiten ihren Repräsentanten bey der Grofsen Freymaurer-Loge so vollständig als möglich informire: zugleich aber auch dafs die Repräsentanten sich selbst und ihre Loge mit dem Gange der Geschäfte bey der Grofsen Loge aufs genaueste bekannt machen.

§. 59.

Wenn ein Repräsentant in der Versammlung der Grofsen Loge nicht erscheinen kann, so soll er nicht unterlassen, die Stimme seiner Loge unter seiner eigenen Verantwortlichkeit einem andern Bruder Meister zu übertragen. Im Unterlassungsfalle soll im Protocoll ausdrücklich bemerkt werden: dafs die

Loge N. N. durch die Schuld ihres Repräsentanten N. N. in ihrem Stimmenrechte gefährdet worden sey, mithin derselben der gesetzliche Regrefs an ihn offen stehe: welcher am zweckmäfsigsten dadurch genommen wird, dafs sich die gefährdete Loge einen andern Repräsentanten wähle.

## §. 60.

Wird ein Repräsentant bey Angelegenheiten, welche die von ihm repräsentirte Loge betreffen, in der Grofsen Loge überstimmt, so dictirt er seine dissentirende Stimme kurz und bestimmt an das Protocoll, wodurch aber die Vollziehung des gefafsten Beschlusses weder gehindert noch aufgeschoben wird; vielmehr mufs er die Verfügung der Grofsen Loge unterzeichnen, und dadurch bezeugen, dafs der Beschlufs gesetzlich, obgleich gegen seine einzelne Stimme gefafst worden sey.

## §. 61.

Der Repräsentant unterschreibt alle Verfügungen der Grofsen Loge, welche an die

von ihm repräsentirte Loge erlassen werden; und ist eine besondere Loge nicht verpflichtet, irgend eine Verfügung der Grofsen Loge als officiell und legal anzunehmen, welcher aufser den Unterschriften des Grofsmeisters oder zugeordneten Grofsmeisters, der beiden Grofsvorsteher und des Grofssecretairs, die Unterschrift ihres Repräsentanten fehlt.

---

## Vierter Titel.

### Maurerische Versammlungen.

---

§. 1.

Die maurerischen Versammlungen sind entweder Instructions-Logen, oder Arbeits-Logen, oder Conferenzen. Die Geschäfte für Instructions-Logen sind:

*a*) Uebungen in dem Mechanismus des G.

*b*) Vortrag eingelaufener oder abzusendender Briefe über maurerische und moralische Gegenstände.

*c*) Vorlesung maurerischer Aufsätze, welche die Brüder aus eigenem Antriebe,

oder von dem Logenmeister dazu aufgefordert, verfafst haben.

*d*) Vortrag der Betrachtungen, welche Br. Br. eines untern G. über den Geist und die Tendenz desselben schriftlich eingereicht, und der Antworten, welche sie auf die ihnen vorgelegten Fragen abgegeben haben.

*e*) Mündliche Mittheilung der Bemerkungen darüber, und Berichtigung der Antworten.

*f*) Vorlesung merkwürdiger Stellen aus Büchern, und Unterredungen darüber.

*g*) Vorträge über den Geist des Grundvertrages und der Gesetze.

*h*) Unterredungen über die verschiedenen Systeme der Freymaurerey.

*i*) Erläuterungen des R. und T. des G.

§. 2.

Da diese Mannigfaltigkeit von Unterhaltungen, für welche der Logenmeister, vereinigt mit dem Redner, zu sorgen hat, die Instructionslogen nicht anders als höchst interessant machen kann, so ist es um so mehr

die Pflicht der Brüder, sich fleifsig bey Instructionslogen einzufinden, und sich daselbst ruhig und aufmerksam zu betragen.

§. 3.

Gesetzlich sollen bey jeder besondern Loge im Jahre sechs Instructionslogen, und zwar Drey im ersten, Zwey im zweyten und Eine im dritten G. gehalten, dieselben bestimmt in dem Logenkalender angezeigt werden, und unverändert bleiben.

§. 4.

Die Arbeitslogen fordern den strengsten Anstand und Ernst. Das Betragen der Br. Br. in denselben ist in dem R. ausführlich angegeben, und die Macht des rügenden H. ist hierbey von allen unbedingt anzuerkennen.

§. 5.

Während der maurerischen Versammlungen darf sich kein Bruder, der denselben nicht beywohnen kann oder will, in dem Logen-Local aufhalten.

§. 6.

## §. 6.

Die monathlichen Conferenzen sind in dem Logenkalender bestimmt anzuzeigen, und sollen unverändert bleiben.

## §. 7.

Die Geschäfte für dieselben sind:

*a*) Ballotation { über Suchende wobey die L. / über L. wobey die G. / über G. wobey die M. } mit balloti-ren.

*b*) Vortrag, Prüfung und Sanction der Gesetz-Beschlüsse, welche das Beamten-Collegium der Loge in Beziehung auf ihre Local-Verhältnisse gefafst hat.

*c*) Bekanntmachung der eingesandten Protocolle und Verfügungen der Grofsen Loge, oder der von ihr aufgestellten, zur Erhaltung des Ganzen abzweckenden maurerischen Gesetze.

*d*) Vorschläge zu neuen Localgesetzen, welche der Berathschlagung des Beamten-Collegiums übergeben werden sollen.

*e*) Die Bestimmung der Ausgaben aus dem Schatze der Loge oder der Armen.

*f*) Vorschläge zur Erhaltung und Verbesserung des Logen-Locals.

*g*) Rechnungs-Untersuchungen oder Rechnungsabnahmen.

*h*) Alle Begünstigungen, welche von einzelnen Brüdern nachgesucht, oder von der Loge ohne Ansuchen gewährt werden sollen.

*i*) Anordnung maurerischer Feste.

*k*) Alle Gastfreundschaftsbezeugungen gegen auswärtige Brüder in einzelnen Fällen.

§. 8.

Zu jeder Conferenz sollen die Brüder noch durch ein besonderes Einladungs-Circular dergestalt zusammen berufen werden, dafs in demselben die abzuhandelnden Gegenstände von *e*) bis *k*) ausdrücklich, kurz und bestimmt, wo möglich in präcis ausgedrückten Fragen eingekleidet, angezeigt werden.

## §. 9.

Die Conferenzen sollen mit pünktlicher Beobachtung aller maurerischen Formalitäten gehalten werden. Die Brüder sollen daher eben die Gesetze der Ordnung und des Anstandes, wie bey den Arbeitslogen beobachten. Keiner soll dem andern in die Rede fallen, keiner sprechen, der nicht das Wort verlangt und erhalten hat; keiner seinen Platz verlassen, und zu einem andern Bruder gehen, um sich zu unterhalten, noch seinen Nachbar in der Aufmerksamkeit auf die Verhandlungen der Geschäfte stöhren. Keiner soll aus der Versammlung treten, ohne es gemeldet, und wenn er völlig abgehet, das Protocoll eigenhändig unterschrieben zu haben. Jeden Fehltritt gegen diese Vorschriften, er komme von wem er wolle, soll die Auctorität des H. rügen.

## §. 10.

Kein Bruder soll öfter als einmahl über eine vorgetragene Sache sprechen, es geschähe denn, um seinen Vortrag zu erläutern, oder wenn er vom Logenmeister aufgerufen wird,

sich über dieselbe Sache noch einmahl zu erklären.

§. 11.

Nach jedem vorgetragenen Gesetz - Beschlusse des Beamten - Collegiums, wird nach Beschaffenheit des Gegenstandes entweder die Kugelung, oder der namentliche Aufruf zur persönlichen Abgebung der Stimmen vorgenommen. Betrifft die Frage eine Zeit, ein Maafs, eine Zahl, so wird sie durch namentlichen Aufruf, läfst sich die Entscheidung in ein absolutes Ja, oder Nein auflösen, durch Kugelung entschieden.

§. 12.

Der Secretair trägt den auf solche Weise sanctionirten Beschlufs in das Protocoll ein, mit der bestimmten Bemerkung, ob er durch Kugelung oder persönliche Abgebung der Stimmen angenommen worden sey, sammt der Zahl der Stimmen dafür und dawider.

§. 13.

Bey der persönlichen Abgebung der Stimmen, soll jeder Bruder sich so kurz als

möglich fassen. Er hat blofs nöthig, seinem Gutdünken nach, die Zeit, das Maafs oder die Zahl zu bestimmen, ohne die Gründe ausführlich dafür anzugeben, welches bisweilen sogar einer unerlaubten Bestechung durch Worte, oder einer eben so unschicklichen eigensinnigen Ueberredung, gleich sehen könnte.

§. 14.

Bey der mündlichen Herumstimmung geben die Beamten nach den übrigen Brüdern, der substituirte Meister und Meister vom Stuhl zuletzt ihre Meinung ab.

Während dafs ballotirt oder mündlich herumgestimmt wird, soll niemandem das Wort vergönnt, noch sonst die Herumstimmung durch irgend etwas unterbrochen werden, als worauf zu achten vorzüglich der Brüder Aufseher Pflicht ist.

§. 15.

Jeder Gesetzbeschluſs wird durch die Mehrheit der Stimmen angenommen, so wie jeder Vorschlag durch eben dieselbe entschie-

den wird. Jener bleibt fest angenommen, dieser fest beschlossen, wenn in dem Vortrage oder der Herumstimmung keine Illegalität erwiesen werden kann.

## §. 16.

Nach geendigter Conferenz soll das Protocoll von allen Anwesenden unterschrieben werden. Keine Unterschrift für einen andern wird als gültig anerkannt, vielmehr ist der von einem andern unterschriebene als abwesend zu betrachten, wo die eigenhändige Unterschrift für seinen Vortheil entscheiden könnte.

## §. 17.

Um alle übereilte Beschlüsse zu vermeiden, soll nie in eben derselben Conferenz, in welcher der Vorschlag zur Aufhebung eines bestehenden Local-Gesetzes geschehen ist, diese Aufhebung auch geschehen; sondern es soll dieselbe für die nächste monathliche Conferenz verschoben, und der Vorschlag zur Aufhebung des Gesetzes in dem einladenden Circular angezeigt werden.

§. 18.

Kein Bruder kann in der Conferenz über Local - Angelegenheiten ein Stimmenrecht ausüben, wenn er nicht mit einem Exemplar des Grundvertrages und der Gesetze zu seinem eigenen Gebrauch versehen ist; denn wer zu gesetzmäfsigen Entscheidungen mitwirken soll, mufs die Gesetze kennen.

§. 19.

Alle von §. 9. hier aufgestellten Gesetze sind auch bey den Versammlungen und Verhandlungen der Grofsen Loge pünktlich zu beobachten.

§. 20.

In der Grofsen Loge soll, den zugeordneten Grofsmeister allein ausgenommen, jeder das Wort von den Brüdern Grofsvorstehern fordern.

§. 21.

Wenn während der Arbeiten einer Sct. Johannis-Loge, oder in den plenieren Conferenzen, der Grofsmeister, der zugeordnete

Grofsmeister, der Obermeister, der zugeordnete Obermeister, ein Meister vom Stuhl einer Sct. Johannis-Loge, oder der Repräsentant einer Grofsen Loge eintritt, oder die Arbeiten verlassen will, soll der Meister vom Stuhl zur Ordnung rufen, und die ganze Loge tritt in das Zeichen des Grades.

---

## Fünfter Titel.

### Aufnahme in den Orden und Affiliation eines Freymaurers zu einer besondern Loge.

---

§. 1.

Nur ein freyer unbescholtener Mann, der in seinem Betragen Verehrung gegen Gott, und Achtung gegen Religion, Ergebenheit gegen sein Vaterland, und Treue gegen den König bezeugt, und gute Sitten hat, kann zur Aufnahme in den Orden vorgeschlagen werden.

§. 2.

Zünftigen Handwerkern, blofs darum, weil sie Handwerker sind, die Aufnahme verweigern, streitet gegen den Geist des Ordens. So oft also ein Handwerker vorgeschlagen wird, haben die Mitglieder der Loge nur zu fragen und zu untersuchen: wie der vorgeschlagene Handwerks - Meister aufser den Bedingungen des ersten Paragraphen zu dem Zwecke der Freymaurerey mitwirken könne, und auf welcher Stufe der moralischen Cultur er stehe.

§. 3.

Daher gilt auch kein verneinender Stein gegen einen zünftigen Handwerksmeister, der blofs seines bürgerlichen Gewerbes wegen geworfen ist, wenn derjenige, der den verneinenden Stein geworfen hat, nicht beweisen kann, dafs dem Vorgeschlagenen eine Eigenschaft des ersten Paragr. fehlt; oder dafs er auf einer zu niedrigen Stufe der moralischen und geselligen Cultur stehet.

§. 4.

Niemand soll zur Aufnahme vorgeschla-

gen werden, der in einem schlechten oder zweydeutigen Rufe bey dem Publicum stehet; weil die Ehre der Loge mit von dem öffentlichen Rufe ihrer Mitglieder abhängt.

§. 5.

Niemand soll zur Aufnahme vorgeschlagen, oder aufgenommen werden, der nicht ein festes zureichendes Auskommen hat, damit die Loge sich keine Last auflege, die in der Folge drückend werden könnte.

§. 6.

Will ein Mitglied der Loge einen Nichtmaurer zur Aufnahme vorschlagen, so verfahre er mit der äufsersten Behutsamkeit. Er gebe ihm richtige Ideen von der Brüderschaft, doch ohne ihn auf die entfernteste Weise bereden zu wollen. Er sage ihm, dafs er sich neuen Pflichten, die er noch nicht kennt, unterwerfen und sie angeloben müsse; und er verschweige ihm den Betrag der Stiftungsgelder nicht. Bekommt er dennoch von ihm den Auftrag, ihn vorzuschlagen, so rede er in seinem Schreiben an den zweyten Aufseher

als ein gewissenhafter treuer Bruder, und verhehle die Schwachheiten des Candidaten nicht. Vor der glücklich ausgefallenen Kugelung, lasse er ihn nicht wissen, dafs er vorgeschlagen sey, damit ihn die Verweigerung nicht beleidige oder kränke.

## §. 7.

Jeder zur Aufnahme vorzuschlagende Nichtmaurer, Ausländer ausgenommen, mufs sein Alter von 25 Jahren, entweder durch den Taufschein, oder durch das *Juramentum suppletorium*, und das darüber ausgefertigte gerichtliche Dokument, beurkunden können.

## §. 8.

Der Proponent überreicht dem zweyten Aufseher der Loge seinen Vorschlag schriftlich. Dieser Vorschlag mufs bey Ansäfsigen schlechterdings folgendes enthalten:

1) Namen, Alter, Confession und Umstände des Suchenden.

2) Eine kurze Schilderung seines Charakters, wo möglich mit Anführung einiger

Thatsachen, die seine Denkungsart in das Licht setzen.

3) Die Dienste, die der Orden und die Loge sich von ihm versprechen können.

4) Die Namen der Brüder, bey denen man von ihm Erkundigungen einziehen kann; so wie die Mittel und Wege, ihn genauer kennen zu lernen.

Um leichtsinnige Vorschläge so viel wie möglich zu beseitigen, wird verordnet, dafs derjenige Proponent, von dessen hier ansässigen Vorgeschlagenen die Loge nach seiner Aufnahme gröbere Vergehungen erfährt, und in Ansehung ihres Rufes gefährdet wird, von dem Beamten-Collegio, oder von der Grofsen Loge mit Entziehung des Rechts, vorzuschlagen, auf längere oder kürzere Zeit, nach Befinden der Umstände, bestraft werden soll.

§. 9.

Der zweyte Aufseher soll keinen Vorschlag eines hier ansässigen Nichtmaurers annehmen, wenn die Bedingungen des vorigen §. nicht pünktlich darin vollzogen sind.

§. 10.

Ist ein vorgeschlagener fremder Suchender in Deutschland, oder in den Preufsischen Staaten in einem Orte ansäfsig, wo eine Loge unter Auctorität der Grofsen Freymaurer-Loge Royale York zur Freundschaft arbeitet, oder wo eine andere, von gedachter Grofsen Freymaurer-Loge für ächt und gut anerkannte arbeitende Loge ist, so soll über ihn nicht eher ballotirt werden, als bis die Einwilligung der dortigen Loge nachgesucht, auch von dorther ein gutes Zeugnifs für den Vorgeschlagenen erfolgt ist.

§. 11.

Die förmliche Proposition eines Nichtmaurers in der Loge darf nicht eher geschehen, als bis der zweyte Aufseher mit Nennung des Proponenten, die Beystimmung des Grofsmeisters, zugeordneten Grofsmeisters und der vier hammerführenden Meister eingeholt hat. Ist der Meister, zu dessen Loge der Nichtmaurer vorgeschlagen werden soll, und noch ein Meister dawider, oder sind überall drey von diesen sechs Vorgesetzten

gegen den Vorschlag, so darf der Suchende, vor der Hand, und bis nach näherer Erkundigung nicht proponirt werden. Eben dies ist auch bey einem Vorschlage zur Affiliation zu beobachten. Bey auswärtigen Logen hat der zweyte Aufseher dasselbe gegen den Meister vom Stuhl, den Repräsentanten der Grofsen Loge, den Deputirten Meister vom Stuhl, den ersten Aufseher und den beiden Censoren zu beobachten, wobey drey dissentirende Stimmen die Proposition, bis nach näherer Erkundigung, aufschieben.

§. 12.

Die Proposition kann nur in Lehrlingslogen geschehen; der schriftliche Vorschlag des Proponenten wird öffentlich vorgelesen und nach gegebener Einwilligung der Anwesenden wird der Candidat auf die Tafel gesetzt.

§. 13.

Ein am Orte der Loge ansäfsiger Suchender mufs von der förmlichen Proposition,

bis zur Entscheidung, vier Wochen auf der Kandidaten-Tafel stehen.

§. 14.

Ueber einen am Orte der Loge ansäfsigen Suchenden kann schlechterdings in keiner andern Versammlung, als in den monathlichen Conferenzen ballotirt werden. Sollte aber bey einer monathlichen Conferenz einem Kandidaten nur noch eine Woche von seiner Prüfungszeit fehlen, so kann ohne weitere Dispensation, Kraft dieses Gesetzes, in derselben Versammlung über ihn ballotirt werden.

§. 15.

Die Zeit, welche ein Reisender auf der Tafel stehen soll, richtet sich lediglich unter den §. 10. aufgestellten Bedingungen, nach der Zeit, die der Suchende zu seinem Aufenthalte am Orte der Loge gewinnen kann.

§. 16.

Der zweyte Aufseher soll denjenigen

Proponenten mit seinem Vorschlage von sich abweisen, der sich vorher, ehe er zu ihm kam, mehrern Brüdern als Proponent des Suchenden entdeckt hat.

§. 17.

In der Zeit zwischen dem Vorschlage und der Kugelung haben die Brüder dem zweyten Aufseher unmittelbar, oder durch einen Dritten, ihre Bedenklichkeiten mitzutheilen, damit solche entweder gehoben, oder die Kugelung aufgeschoben werde, oder völlig unterbleibe.

§. 18.

Nicht eher als nach helleuchtend ausgefallener Kugelung darf der Name des Proponenten genannt werden. Es sind daher sowohl die 6 Vorsteher der Loge, als auch der zweyte Aufseher hierin zur strengsten Verschwiegenheit verpflichtet, und können sie einer gesetzwidrigen Entdeckung überführt werden, so sind sie, Kraft der Gesetze, für das künftige Jahr zur Wahl, zu was immer für einem Amte, unfähig.

§. 19.

## §. 19.

Ebenfalls erst nach der Kugelung wird die Frage aufgeworfen: ob der Suchende im Stande sey, das Stiftungsgeld zu bezahlen, bey deren Entscheidung nöthigenfalls die Meisterschaft ihn entweder ganz, oder zum Theil von Entrichtung der Gebühren dispensiren kann.

## §. 20.

In der Regel sollen in einer und derselben Arbeitsloge niemals mehr als ein einziger Suchender aufgenommen werden; drey oder mehrere auf einmal aufzunehmen, ist gegen den Geist des Ordens.

## §. 21.

Treten Umstände ein, die die Aufnahme zweyer Kandidaten anrathen, so soll die Einwilligung der Meister durch Kugelung eingeholt werden, und dabey ist der vierte Theil der anwesenden Stimmen hinlänglich, zwey Aufnahmen an einem Abende durch Verneinung zu verbieten.

§. 22.

Ohne vorläufige Kugelung kann die Aufnahme zweyer Suchenden statt finden, wenn folgende Umstände eintreten:

a) wenn einer oder beide Suchende vom Orte der Loge abreisen müssen, und ihr Proponent auf Ehre versichert, dafs der eine, oder beide die Zeit des Aufenthalts nicht verlängern können.

b) Wenn einer oder beide Suchende von den Stiftungsgeldern dispensirt worden sind.

§. 23.

In jedem Falle aber, da zwey Suchende an Einem Abend aufgenommen werden, soll der zuerst aufgenommene nach geleisteter Verpflichtung die Loge so lange verlassen, bis auch der zweyte die Verpflichtung geleistet hat, wo denn beide wieder in die Versammlung zurückgeführt werden. Dem Ceremonienmeister liegt es ob, unterdessen dem zuerstaufgenommenen ein zweckmäfsiges Buch

zuzustellen, womit er sich während der Aufnahme des zweyten beschäftigen kann.

§. 24.

Alles was hier über den Vorschlag und die Kugelung zur Aufnahme verordnet worden, soll auch von den Vorschlägen und Kugelungen zur Affiliation gelten und beobachtet werden.

§. 25.

Bey der Proposition der Reisenden mufs mit der äufsersten Behutsamkeit verfahren werden, damit sich kein Unwürdiger in den Orden als Reisender einschleiche, oder sich ein einheimischer Minderjähriger für einen durchreisenden Fremden ausgebe.

§. 26.

Nach geschehener Proposition eines Reisenden, mufs seine wirkliche Aufnahme so lange aufgeschoben werden, als die Umstände solches verstatten.

§. 28.

Bey der Ballotage über die Aufnahme der Reisenden sollen auch Jettons zugelassen werden, die weder bejahend noch verneinend sind. Die nähere Bestimmung der Anzahl der Jettons, welche die Aufnahme hindern, bleibt jeder Sct. Joh. Loge überlassen.

§. 29.

Auch bey Beförderungen der Reisenden vor der gesetzlichen Zeit, werden Jettons angenommen.

§. 30.

Ein Reisender kann nicht an einem Tage mehrere Grade erhalten, und zwar den dritten Grad nie, ohne dafs die Dispensation gehörigen Orts erfolgt ist.

# Sechster Titel.

## Beförderungen.

### §. 1.

Die nächsten Bedingungen unter welchen ein Lehrling oder Geselle zur Beförderung vorgeschlagen werden kann, sind schon oben Titel 2 unter A. und B. gesetzlich bestimmt worden. Hier wird nur noch beygefügt, dafs kein Bruder zur Beförderung vorgeschlagen oder befördert werden könne, der mit Beyträgen an die Logenkasse rückständig ist, wenn er nicht solche zuvor entrichtet, oder ihm dieselben von der Meisterschaft erlassen worden sind.

### §. 2.

In der Regel soll der L. nicht eher, als nach sechs Monathen, von seiner Aufnahme an gerechnet, und der G. nicht eher als nach einem Jahre, von seiner Beförderung zum G. G., zur Meisterwürde befördert werden. Dispensationen von dieser Zeit sollen äus-

erst selten gegeben werden, und die Grofse Loge, oder bey auswärtigen Logen das Beamten-Collegium, mufs bey der Dispensation dringende Beweggründe für ihr Verfahren darlegen können.

§. 3.

Der Vorschlag zur Beförderung kann in keiner andern Versammlung, als in den monathlichen Conferenzen geschehen.

§. 4.

Der Vorschlag zur Beförderung kann von niemand anderm, als von dem zweyten Aufseher, und in dessen Abwesenheit von dem ersten geschehen.

§. 5.

Gleich nach geschehenem Vorschlage und Vortrage der Aufsätze wird das Protocollbuch der Instructionslogen nachgeschlagen, und untersucht, ob der Lehrling oder Geselle den Gesetzen des zweyten Titels Genüge gethan hat oder nicht, und je nachdem das Resultat dieser Untersuchung ausfällt,

wird die Kugelung über den Vorgeschlagenen sogleich vorgenommen, oder der Vorschlag wird verworfen. Doch kann bey Brüdern, welche ihre gesetzliche Zeit ausgedient haben, und erweisen, dafs sie ihrer Berufsgeschäfte wegen eine Zeitlang die Logenarbeiten nicht so fleifsig haben besuchen können, als sie gewollt, die aber doch durch ihr Betragen, ihre Achtung für die Freymaurerey zu erkennen gegeben, und sich gute maurerische Kenntnisse erworben haben, hierin eine Ausnahme gemacht werden.

## §. 6.

Wird die Kugelung zuläfsig befunden, und der Vorgeschlagene hat seine gesetzmäfsige Zeit noch nicht ausgehalten, so bezieht sich die Kugelung lediglich auf seine Würdigkeit zur Beförderung überhaupt. Ob er übrigens jetzt gleich oder nach abgeflossener Zeit befördert werden könne, darüber entscheidet die Ertheilung oder die Verweigerung der Dispensation.

§. 7.

Wird der Vorschlag geradezu verworfen, weil auf dem Vorgeschlagenen eine gesetzliche Irregularität haftet, so hat der zweyte Aufseher den Vorgeschlagenen zu ermahnen, sich dieser Irregularität durch genauere Beobachtung der Gesetze zu entledigen.

§. 8.

Die Zahl der verneinenden Kugeln, welche von der Beförderung eines L. zum G. und eines G. zur Meisterschaft ausschliefsen, setzt sich jede besondere Loge selbst fest.

§. 9.

In Ansehung des Stiftungsgeldes ist auch bey Beförderungsvorschlägen das 19te Gesetz des fünften Titels zu beobachten.

§. 10.

Weder bey Vorschlägen noch bey der Kugelung zur Beförderung, soll allein auf das Alter der Brüder im Orden, sondern

hauptsächlich auf ihre Würdigkeit gesehen werden.

§. 11.

Reisende die zu L. aufgenommen worden sind, von denen man aber nicht mehr weifs, als dafs sie keine Verbrecher, oder dafs sie reich sind, dürfen und sollen nicht weiter befördert werden.

---

## Siebenter Titel.

### Wahl der Logen-Beamten.

---

§. 1.

Die Wahlen der Vorgesetzten, Beamten und Geschäftsführer geschehen jährlich in Berlin in der ersten Woche des Junius, bey auswärtigen Logen in der Mitte des Majus,

in einer Conferenz, welcher die Br. Br. Lehrlinge und Gesellen nicht beywohnen.

§. 2.

Alle Meister sind zu jedem Amte, wenn das Gesetz nicht selbst eine Ausnahme gemacht hat, oder sie mit keinen Stiftungsgeldern und monathlichen Retributionen im Rückstande sind, wahlfähig.

§. 3.

Stimmen für sich selbst, oder für andere zu werben, streitet gegen den Geist des Ordens, und ist des rechtschaffenen Maurers unwürdig.

§. 4.

Jeder Wählende ist verpflichtet, demjenigen seine Stimme zu geben, den er zu einem gewissen Amte für den geschicktesten und würdigsten hält.

§. 5.

Für die Wahllogen sind die Wahlen das einzige Geschäft; alle andere Verhandlun-

gen; Berathschlagungen oder Vorschläge sollen davon ausgeschlossen bleiben.

§. 6.

Der Meister vom Stuhl eröffnet die Wahlloge, worauf dieser Titel des Gesetzbuches vorgelesen, und endlich zur Wahl geschritten wird.

§. 7.

Die Wahlen sollen schlechterdings nie anders, als durch individuelle und schriftliche Abgebung der Suffragien geschehen; alle Wahlen durch Acclamationen sind daher gesetzwidrig, und können von der Grossen Loge nicht bestätiget werden.

§. 8.

Vor der Abgebung der Suffragien werden die Anwesenden gezählt. Der Ceremonienmeister sammelt die Stimmen, die zwey Aufseher untersuchen und zählen mit dem Meister vom Stuhle das Scrutinium. Nach der Zählung der Suffragien werden die Brüder wieder gezählt, und ist auch nur ein einziges Suffragium mehr oder weniger in dem

Scrutinio, als Brüder gegenwärtig sind, so ist die Wahl nichtig, und es mufs zu einer neuen Wahl geschritten werden.

## §. 9.

Vor allem lies't der Meister vom Stuhl die Gesetze Tit. III. A. vor; dann fordert er die Brüder auf, den Meister vom Stuhl und seinen Substituirten zu wählen. Sobald er dieses gethan, übergiebt er dem ersten Aufseher den H. und verläfst mit dem Substituirten die Loge, worauf die Suffragien gesammelt werden. Sobald die Wahl des Meisters vom Stuhle und seines Substituirten vorüber ist, sendet der erste Aufseher den zweyten mit dem Ceremoniemeister und den beiden Stewards ab, um den Logenmeister und seinen Substituirten in die Loge zu führen. Der erste Vorsteher verkündiget ihnen die neue Wahl, mit Glückwunsch, wenn sie im Amte bestätiget, mit Danksagung, wenn ein anderer Bruder gewählt worden ist. Sobald sie geantwortet haben, übergiebt der erste Aufseher dem Logenmeister den H. und dieser begiebt sich auf

seinen Platz. Sodann wird zu den übrigen Wahlen in folgender Ordnung geschritten: 1) nach Vorlesung der Gesetze des Titels III. C. zur Wahl des ersten; 2) des zweyten Aufsehers; 3) nach Vorlesung der Gesetze D. zur Wahl des Secretairs; 4) nach Vorlesung der Gesetze E. zur Wahl des Redners; 5) nach Vorlesung der Gesetze F. zur Wahl des Ceremoniemeisters; 6) des Schatzmeisters; 7) des Hospitaliers; 8) nach Vorlesung der Gesetze G. zur Wahl der Censoren; 9) der zwey Stewards, (wozu immer jeder Bruder zwey Namen auf einen Zettel schreibt). Hernach werden die dienenden Brüder bestätiget, wenn ihre Ausschliefsung nicht vorher wegen Vergehungen beschlossen worden ist.

## §. 10.

Jedem Bruder stehet es frey, noch vor der Wahl zu erklären, dafs er, aus ihm bekannten Gründen, kein Amt in der Loge annehmen könne, noch wolle. Er ist nicht schuldig die Gründe anzugeben; denn sind es wahre Gründe, so müfste die Brüderschaft ohnehin Rücksicht darauf nehmen; wären

es nur leere Vorwände, so hat die Loge nichts verlohren, weil derjenige der unter leeren Vorwänden ein Amt auszuschlagen fähig ist, das Amt lau verwalten würde, wenn er es auch annähme.

§. 11.

Kein Bruder ist geradezu verpflichtet, das Amt, zu dem er gewählt wird, anzunehmen, wenn er entweder mit seinen anderweitigen Berufsgeschäften in Collision kommt, oder wenn er seine Kräfte und Talente zur Verwaltung desselben nicht hinreichend glaubt. Es mufs daher eine neue Wahl vorgenommen werden. War Bescheidenheit der Grund seiner Weigerung, und es trifft ihn die Wahl zum zweytenmahle, so soll er sich derselben unterwerfen.

§. 12.

Es soll auch jedem Beamten frey stehen, während der Führung seines Amts erklären zu können, dafs er solches niederlegen wolle. Diese Erklärung geschiehet schriftlich an das Beamten-Collegium seiner Loge, mit An-

führung der Gründe, welche ihn zu diesem Schritt bewogen haben. Dieses erwägt die Gründe, und findet es, dafs die Entlassung füglich geschehen könne, so schreitet es sogleich zur neuen Wahl, und erst wenn der gewählte Bruder das Amt angenommen und die Grofse Loge diese Wahl bestätiget hat, ist jener berechtigt, sein Amt niederzulegen. Geschiehet es früher, so wird solches als eine Geringschätzung der Loge angesehen, und kann dieses durch Suspension von Besuchung des Locals auf eine bestimmte Zeit bestraft werden. Darum sein Amt niederlegen wollen, weil man seinen Willen nicht hat durchsetzen können, ist nicht erlaubt.

## §. 13.

Niemand ist bey einer Loge zu einem zweyten Amte wahlfähig, wenn er schon zu einem gewählt worden ist.

## §. 14.

Jede Wahl, zu was immer für einem Amte, ist ein Beweis des ausgezeichneten Zutrauens und der moralischen Achtung,

welchen die ganze Brüderschaft dem Gewählten giebt. Es wird sich daher kein ächter Maurer weigern, der im vorigen Jahre Meister vom Stuhl oder Aufseher war, und jetzt etwa zum Redner oder Ceremonienmeister gewählt wird, das Amt anzunehmen und demselben Ehre zu machen.

§. 15.

Das Wahl-Protocoll ist mit gewissenhafter Genauigkeit zu führen, damit die Grofse Loge, der dasselbe zur Bestätigung eingesendet werden muſs, daraus ersehe, ob bey dem Wahlgeschäfte alle gesetzliche Vorschriften erfüllet worden sind.

---

# Achter Titel.

## Maurerische Rechtspflege.

§. 1.

Wenn ein Bruder die maurerische Rechtspflege gegen einen andern auffordert, so geschiehet

schiehet es entweder wegen einer von ihm erlittenen Beleidigung, oder wegen Verlezzung sittlicher oder maurerischer Gesetze; im erstern Falle wird die Sache als eine Privatsache in der Form des ordentlichen Anklage-Prozesses, im zweyten als eine gemeinschaftliche Angelegenheit der gesammten Brüderschaft verhandelt.

§. 2.

Da die Loge bey der Ahndung eines sittlichen oder maurerischen Vergehens, nur in sofern der Angeschuldigte die Ahndung verdient, ein dem seinigen entgegengesetztes Interesse hat, und ihr eben so viel daran gelegen seyn muſs, den unschuldigen Bruder gegen Verleumdung zu schützen, als den schuldigen zu bestrafen, so verfährt sie dabey inquisitorisch, und es bedarf alsdann weder eines Anklägers, noch eines Vertheidigers.

§. 3.

Doch stehet es nicht nur der Meisterschaft der hier vereinigten Logen frey, einen Anwald zu ernennen, welcher das gemein-

same Interesse derselben wahrnimmt, sondern es kann sich auch der Angeschuldigte einen Beystand wählen, welcher bey der Verhandlung der Sache mit zugelassen werden mufs.

§. 4.

Nur wegen wichtiger Gründe kann der Angeschuldigte von der persönlichen Erscheinung dispensirt werden, auch stehet es seinen Richtern, wenn sie dessen persönliche Vernehmung für unentbehrlich halten, frey, die Untersuchung so lange einzustellen, bis die persönliche Erscheinung erfolgen kann.

§. 5.

Es können aber auch die Richter, wenn die Sache keinen Aufschub leidet, verlangen, dafs der Angeschuldigte, welcher an der persönlichen Erscheinung verhindert wird, oder verhindert zu werden vorgiebt, einen Stellvertreter ernennen und diesen mit hinlänglicher Information versehn.

§. 6.

Da nur das gemeinsame Interesse der

Brüderschaft einen Bruder bewegen kann, die Ahndung eines sittlichen oder maurerischen Vergehens zu wünschen, so hat der Einzelne nur das Recht, solche Vergehungen dem Meister vom Stuhl, oder einem von den beiden Vorstehern der Loge, zu welcher der Angeschuldigte gehört, anzuzeigen, und muſs diesen die weitere Einleitung der Sache überlassen.

§. 7.

Der Meister vom Stuhl und die beiden Vorsteher prüfen unter Beobachtung der strengsten Verschwiegenheit vorläufig die Erheblichkeit und Glaubwürdigkeit der gemachten Anzeige.

§. 8.

Eine verleumderische Denunciation wird mit der Proscription aus der Freymaurer-Brüderschaft bestraft.

§. 9.

Ist zwar die verleumderische Absicht nicht erwiesen, aber doch klar, daſs der De-

nunciant nicht ohne ein grobes Versehen die falsch befundene Denunciation für wahr halten konnte, z. B. wenn er vorgiebt, er habe etwas, was nicht leicht mifsverstanden werden konnte, unrecht gelesen oder vernommen, so mufs er wenigstens mit der förmlichen, allen Logen bekannt zu machenden Exclusion bestraft werden.

## §. 10.

Diese Gesetze mufs der Meister vom Stuhl, nebst den beiden Vorstehern, nachdem sie sich ins Geheim versammelt, und den Denuncianten zu ihrer Versammlung vorgeladen haben, diesem vorhalten, mit der Bedeutung, dafs es jetzt noch in seiner Macht stehe, die Denunciation ungestraft zurückzunehmen.

## §. 11.

Dabey mufs aber auch dem Denuncianten bekannt gemacht werden, dafs ihn keine Menschenfurcht abhalten dürfe, wahre Vergehungen zur Ahndung anzuzeigen, und dafs er sich aufser aller Verantwortung setze;

wenn er treulich anzeige, worauf sich seine Ueberzeugung von dem Vergehen des Bruders gründe, und wie weit er für die Richtigkeit seiner Angabe haften könne.

## §. 12.

Der Meister vom Stuhl mufs nebst den beiden Vorstehern über diese Verhandlung (§. 10. 11.) ein separates Protocoll aufnehmen, welches nebst dem dazu gehörigen Actenstücke von allen drey Beamten mit ihrem besondern Pettschafte versiegelt, im Archiv niedergelegt werden mufs; sie müssen mit einander sorgfältig erwägen, ob das Vergehen erheblich und von der Beschaffenheit sey, dafs die Wahrheit desselben bey einer nähern Untersuchung werde ausgemittelt werden können; auch stehet es ihnen frey, in der Stille weitere Nachforschungen anzustellen.

## §. 13.

Bey diesen weitern Nachforschungen müssen sie sich jedoch hüten, dafs dabey die eingegangene Denunciation nicht kund,

und die Ehre des angeschuldigten Bruders nicht in Gefahr gesetzt werde.

§. 14.

Wenn der Denunciant oder einer der vorgedachten drey Beamten die geschehene Denunciation nicht verschweigt, so soll diese Verletzung des Stillschweigens allemal mit der förmlichen, allen Logen bekannt zu machenden Exclusion bestraft werden.

§. 15.

Findet der Meister vom Stuhl nebst den beiden Vorstehern die Anzeige so weit gegründet, dafs eine förmliche Untersuchung darauf gebaut werden kann, so fassen sie die Anschuldigungs-Punkte nebst den dazu dienlichen Beweismitteln, unter Verschweigung des Denuncianten, in ein Protocoll, und veranlassen die weitere Einleitung der Untersuchung.

§. 16.

Hat sich der Fall bey den in Berlin vereinigten Logen zugetragen, so zeigen sie ihn,

mit Uebergabe des vorgedachten Protocolls dem Grofsmeister an, welcher den zugeordneten Grofsmeister nebst den vier Meistern von Stühlen zusammen beruft; und wenn diese noch ein Bedenken bey der Sache finden, so eröffnen sie selbiges den anzeigenden 3 Logen-Beamten.

§. 17.

Stehet der Einleitung der Untersuchung weiter nichts im Wege, so wählen die beiden Grofsmeister und die Meister von Stühlen jeder zwey Brüder zu Richtern in der Sache.

§. 18.

Von diesen 12 Richtern hat der Angeschuldigte das Recht, die Hälfte ohne weitere Anführung eines Grundes zu verbitten, und thut er dies nicht, so werden die Namen der sämtlichen Richter in ein verdecktes Behältnifs geworfen, woraus der Angeschuldigte sechs Namen zieht.

§. 19.

Zu dieser Verhandlung wird der Ange-

schuldigte eingeladen; bleibt er aber in diesem Termin ohne Entschuldigung aus, so ziehet der vorsitzende Grofsmeister statt seiner die Namen der sechs Richter.

§. 20.

Die Vorladung zu dieser Verhandlung geschiehet schriftlich, unter der Unterschrift der Vorladenden und mit der Bekanntmachung, dafs eine für die Freymaurer-Brüderschaft und für ihn selbst sehr wichtige Verhandlung seine persönliche Erscheinung oder die Anwesenheit eines legitimirten Stellvertreters nothwendig mache.

§. 21.

Diese Vorladung mufs dem Angeschuldigten durch einen Logendiener behändiget, und von diesem eine Quittung des Angeschuldigten über das ihm zugestellte Schreiben erfordert werden.

§. 22.

Verweigert der Angeschuldigte diese Quittung, oder kann der Logendiener alles ange-

wandten Fleifses ungeachtet, den Angeschuldigten selbst nicht sprechen, so mufs er diese Umstände schriftlich oder zu Protocoll anzeigen.

§. 23.

Die durch das Loos gezogenen sechs Personen ernennen den siebenten zu ihrem Mitrichter, und wählen unter sich den Vorsitzer, Referenten und Secretair.

§. 24.

Diese sieben Richter verabreden mit dem Angeschuldigten einen Termin zur nähern Vernehmung desselben.

§. 25.

Können sie sich aber mit ihm über die Zeit nicht einigen, so stehet es ihnen frey, ihrerseits einen Termin zu bestimmen, doch darf dem Angeschuldigten eine 14tägige Frist nicht versagt werden.

§. 26.

Bey dieser Untersuchung wird das §. 15. erwähnte Protocoll zum Grunde gelegt.

§. 27.

Die erste Anzeige des Denuncianten bleibt nebst dem Protocolle über die ihm gemachten Vorhaltungen und Warnungen in den Separat-Acten der mehrmals erwähnten 3 Beamten, um davon zu ihrer Rechtfertigung Gebrauch zu machen. (§. §. 10. 11. 12.)

§. 28.

Ist der Angeschuldigte abwesend, und muſs nach Vorschrift des §. 5. die Sache mit dem Machthaber desselben verhandelt werden, so wird dieser entweder gleich anfänglich zugezogen, oder es wird, wenn kein Stellvertreter legitimirt ist, das im §. 26. erwähnte Protocoll dem Angeschuldigten mit Bestimmung des Termins und mit der Auflage zugefertiget, daſs er in dem bestimmten Termin entweder selbst erscheinen, oder einen mit Instruction und Vollmacht versehenen Stellvertreter dazu absenden, oder gewärtigen müsse, daſs er der angeschuldigten That für geständig geachtet werden würde.

§. 29.

Einer förmlichen Zufertigung der Unter-

suchungspunkte bedarf es nicht, wenn sich die sieben Richter mit dem Angeschuldigten über die Zeit der weitern Verhandlung vereinigt haben, doch darf dem Angeschuldigten in keinem Falle die Abschrift dieses Protocolls versagt werden.

§. 30.

Es können aber auch die sieben Richter noch vor dem Termin vorläufige Nachrichten einziehen, und den Termin selbst dadurch vorbereiten.

§. 31.

In dem Termine selbst müssen, bey Vermeidung eines sonst anzunehmenden stillschweigenden Bekenntnisses, die Anschuldigungspunkte bestimmt beantwortet, und zugleich die Einwendungen angegeben und durch Beweismittel unterstützt werden, welche der Angeschuldigte den gegen ihn aufgeführten Beweisen glaubt entgegensetzen zu können, wobey dem Angeschuldigten bekannt zu machen ist, dafs die Entstellung oder Zurückhaltung der Wahrheit den Ver-

lust des richterlichen Vertrauens und der maurerischen Rechte zur Folge habe.

§. 32.

Nur Freymaurer können als Zeugen vernommen werden; doch ist auch auf schriftliche Atteste glaubwürdiger Personen Rücksicht zu nehmen.

§. 33.

Wenn Zeugen ernannt worden, so müssen die Richter den Beamten, welche die Untersuchung vorbereitet haben, die Namen derselben mittheilen, um zu erforschen, ob der Denunciant sich unter ihnen befinde.

§. 34.

Finden die Richter die Denunciation nicht nur ungegründet, sondern auch Spuren einer dabey zum Grunde liegenden Verläumdung, so müssen sie dem Angeschuldigten das Recht vorbehalten, auf Entsiegelung der Denunciations-Acten (§. 12.) und auf Einleitung einer besondern Untersuchung gegen den Denuncianten anzutragen.

§. 35.

Wenn der Grad der Verschuldung und die davon abhängige Strafe zweifelhaft ist, oder besondere Gründe eintreten, welche die Anwendung der gesetzlichen Strenge bedenklich machen, so müssen die Richter zwar die Strafe nach ihrem besten Wissen und Gewissen bestimmen; es stehet ihnen aber frey, ihre Bedenklichkeiten anzuzeigen, und die Milderung oder gänzliche Aufhebung der Strafe der Meisterschaft anheim zu stellen.

§. 36.

Dieser muſs in jedem Falle das Erkenntniſs zur Bestätigung vorgelegt werden, welche in dem Falle des ihr ausdrücklich vorbehaltenen Milderungsrechts, dies ausüben, aber auch aufser diesem Falle entweder die Strafe niederschlagen, oder mildern, oder, wenn sie das Urtheil für zu gelinde hält, einen Ankläger bestellen kann, um auf eine zweckmäſsigere Bestrafung des Angeschuldigten bey der Grofsen Loge anzutragen.

§. 37.

Erst nach erfolgter Bestätigung wird das

Erkenntnifs dem Angeklagten bekannt gemacht, welcher sich ebenfalls auf den Ausspruch der Grofsen Loge berufen kann, aber die Gründe seiner Appellation binnen 10 Tagen bey Verlust derselben schriftlich einreichen mufs.

§. 38.

Diese Appellation mufs bey dem Gerichte, welches das erste Erkenntnifs gefällt hat, eingereicht werden, dieses aber mufs die Acten nebst seinem Berichte, in welchem es sein Erkenntnifs gegen die Gründe des Appellanten rechtfertigen kann, an die Grofse Loge einsenden.

§. 39.

Diese Acten müssen dem Grofsredner zum Vortrag in der Versammlung der Grofsen Loge vorgelegt werden.

§. 40.

Dieser Vortrag mufs schriftlich aufgesetzt, und dem Grofsmeister als Correferenten zugestellt werden.

§. 41.

Der Vortrag und die Abstimmung darüber kann sowohl in der Quartal-Versammlung als in einer aulserordentlichen Zusammenkunft der Grofsen Loge geschehen.

§. 42.

Die gesetzmäfsigen maurerischen Strafen sind folgende:

1) Heimliche Verweise, welche

a) der Logenmeister entweder allein, oder
b) in Gegenwart der beiden Aufseher, oder
c) mit Zuziehung des Secretairs, welcher ein Protocoll darüber fertiget, ertheilt.

2) Oeffentliche Verweise, zu welchen der Schuldige von dem C. M. in die g. und in O. st. Loge eingeführt wird.
3) Verzögerung der Promotion.
4) Suspension vom Logenamte.
5) Absetzung vom Logenamte.
6) Inhabilitirung zur Wahl für ein Logen-Amt.
7) Temporelle Suspension von den Logenarbeiten und vom Genusse des Locals.

8) Förmliche, allen Logen bekannt zu machende Exclusion.

9) Proscription aus der Freymaurer-Brüderschaft.

§. 43.

Gehört der Angeschuldigte nicht zu einer der in Berlin vereinigten Logen, sondern zu einer auswärtigen Tochterloge, so geschiehet die Wahl der Richter durch den Repräsentanten der Grofsen Loge und die ersten 5 Beamten, und es wird übrigens eben so verfahren, wie in Ansehung der vereinigten Berlinischen Logen vorgeschrieben worden ist.

§. 44.

Wenn jedoch die Loge so schwach ist, dafs sie sich selbst der brauchbarsten Richter berauben würde, wenn die wählenden Beamten von dem Richteramte gänzlich ausgeschlossen blieben, so sollen bey solchen Logen auch die wählenden Beamten selbst von andern Wählern gewählt werden können, und nur in Denunciations Fällen müssen die drey ersten Beamten, welche die vorläufige

Unter-

Untersuchung geführt haben, ausgeschlossen bleiben.

§. 45.

In Fällen, wo wegen Privatbeleidigungen ein Bruder gegen den andern als Kläger auftritt, wird die Klage in Berlin dem Grofsmeister, bey den auswärtigen Logen aber dem Meister vom Stuhl übergeben, welcher sodann, ohne dafs es einer vorläufigen Untersuchung bedarf, die Wahl der Richter auf die oben §. 17. sqq. und §. 43. sqq. vorgeschriebne Art veranlafst.

§. 46.

Das Recht, welches dem Angeschuldigten nach §. 18. wegen Verwerfung und resp. Verloosung von sechs Richtern zustehet, gebühret bey Privat-Klagesachen jeder Partey auf drey Personen, und beyde Parteyen werden zu dieser Verhandlung nach Vorschrift der §. §. 20—22. vorgeladen.

§. 47.

Sowohl dem Grofsmeister, als dem Meister vom Stuhl der Loge, zu welcher die Parteyen

gehören, stehet es frey, noch vor der förmlichen Einleitung der Sache die Aussöhnung zwischen den Parteyen zu versuchen.

§. 48.

Läfst sich von dem Sühnsversuche wenig hoffen, oder ist er fruchtlos ausgefallen und das richterliche Collegium bestellt worden, so prüft dieses die Vollständigkeit der eingereichten Klage, und giebt dem Kläger auf; das etwa ermangelnde zu ergänzen.

§. 49.

Ist die Klage vollständig, so wird sie dem Beklagten nach Vorschrift des §. 21. nebst der Vorladung zu dem angesetzten Termine mitgetheilt; jedoch mufs der Termin so angesetzt werden, dafs dem Beklagten, von der Zeit der ihm behändigten Klage an, eine achttägige Frist zur Ueberlegung frey bleibt.

§. 50.

Wird der Beklagte durch Krankheit oder Geschäfte an der Abwartung des Termins gehindert, so kann er entweder einen andern

Bruder dazu bevollmächtigen, oder um einen billigen Aufschub bitten.

§. 51.

Wer ohne Entschuldigung ausbleibt, wird der Klage für geständig geachtet, und in die gesetzmäfsige Genugthuung und Strafe verurtheilt.

§. 52.

Erscheint der Beklagte im Termin, so mufs die Aussöhnung möglichst versucht, beiden Theilen aber angedeutet werden, dafs derjenige, welcher einer unrichtigen Behauptung oder Verneinung überführt wird, auch bey den andern Punkten, die nicht klar geworden sind, die Vermuthung der Unrichtigkeit wider sich habe, und dafs jede muthwillige Verletzung der Wahrheit noch besonders geahndet werden solle.

§. 53.

Wer etwas zugestehet, was er, ohne Gefahr eines andern überführt zu werden, hätte abläugnen können, z. B. dafs er den andern

unter vier Augen eines Betruges beschuldigt habe, wird, wenn auch die Wahrheit nicht vollkommen auszumitteln ist, in Ansehung der, seiner Behauptung hinzugefügten Einschränkung, z. B. dafs dies unter einer gewissen Voraussetzung und mit Sanftmuth geschehen sey, für glaubwürdig gehalten, wenn diese Voraussetzung unter den vorhandenen Umständen nicht unwahrscheinlich ist.

§. 54.

Findet es sich, dafs bey dem Streite ein Mifsverständnifs zum Grunde gelegen hat, so müssen die Richter eine bestimmtere Erklärung fordern, und nach Beschaffenheit der Umstände auf einen Verweis, wegen Unbehutsamkeit im Gebrauch der Ausdrücke erkennen.

§. 55.

Was oben §. §. 32. und 33. von Zeugen-Beweisen in Denunciations-Sachen gesagt worden, ist auch hier anzuwenden.

§. 56.

Bey Privatstreitigkeiten zwischen einzel-

nen Brüdern, bedarf es keiner Bestätigung des Urtheils in der Meister-Conferenz.

§. 57.

In wiefern es einer Bekanntmachung des Urthels in der Meister-Conferenz, oder nur bey geöffneter Lehrlingsloge bedürfe, hängt von dem Inhalte des Urthels selbst ab.

§. 58.

Strafen, welche eine vierwöchentliche Suspension vom Localgenusse übersteigen, worunter alle übrige Strafen, ausser dem Verweise bey nicht geöffneter Loge, gehören, müssen in der Meister-Conferenz bekannt gemacht werden.

§. 59.

Wird auf eine geheim zu haltende Ausschliefsung aus dem Local unter vier Wochen erkannt, so wird derjenige, welcher diesem Verbote zuwider, das Local besucht, mit der Ausschliefsung aus der Loge bestraft.

§. 60.

Jeder von beiden streitenden Theilen kann, wenn er mit dem Erkenntnisse nicht zufrieden ist, an die Grofse Loge appelliren, er mufs aber dies binnen 10 Tagen schriftlich unter Anführung der Gründe anzeigen.

§. 61.

Diese Gründe werden dem Gegentheile mitgetheilt, welcher darauf binnen 10 Tagen antworten, oder gewärtigen mufs, dafs die Acten ohne seine Antwort zum Spruche vorgelegt werden.

§. 62.

Mit dem Vortrage und der weitern Verhandlung der Sache, wird in der Grofsen Loge nach Vorschrift der §. §. 38—41. verfahren.

§. 63.

Die Grofse Loge kann sowohl in Klage- als in Untersuchungsfällen auf eine nähere Ausmittlung der Thatsachen erkennen, und solche nach Befund der Umstände entweder zur Instruction und Aburtheilung in erster

Instanz verweisen, oder die fernere Untersuchung durch ihre Mitglieder führen lassen, und sodann in zweyter Instanz erkennen.

§. 64.

Wenn jedoch die Partey, gegen welche der neue Umstand zur Instruction kommt, darauf anträgt, dafs darüber noch zuvörderst in erster Instanz erkannt werden solle, so mufs die Grofse Loge das Erkenntnifs dem ersten Richter überlassen, welcher, mit Vorbehalt der Appellation an die Grofse Loge, wegen des neuen Umstandes wieder in erster Instanz erkennt.

§. 65.

Wer dem rechtskräftigen Erkenntnisse nicht nachkommt, wird so lange bis dies geschehen ist, so wohl von den Arbeiten als dem übrigen Localgenusse ausgeschlossen.

§. 66.

Wegen einer blofsen Privatklage kann der Besuch des Locals während des Prozesses nur alsdann untersagt werden, wenn be-

sondere Gründe eintreten, welche ein solches Verbot nothwendig machen.

§. 67.

Ob ein solcher Fall vorhanden sey, kann, ehe noch die Richter haben ernannt werden können, von dem Meister vom Stuhl nebst den beiden Vorstehern bestimmt werden; doch können diese nur ins Geheim den Parteyen den Localbesuch untersagen.

§. 68.

Die ernannten sieben Richter sind noch vor dem endlichen Erkenntnisse berechtiget, den Local-Genufs dem Angeschuldigten, oder den im Anklage-Prozefs sich befindenden Partheien förmlich zu untersagen, und ein solches Verbot dauert, der Appellation ungeachtet, so lange fort, bis ein anderes rechtskräftig entschieden worden.

§. 69.

Wer seinen Ungehorsam gegen den richterlichen Ausspruch deutlich zu erkennen giebt, oder die Befolgung des Urtheils ohne

einen gültigen Entschuldigungsgrund über sechs Monate verzögert, mufs zur Untersuchung gezogen, und wenn nicht besondere Gründe für seine Entschuldigung sprechen, mit der Ausschliefsung aus der Freymaurer-Brüderschaft bestraft werden.

## §. 70.

Hat eine Loge eine ihr selbst, oder einem ihrer Beamten widerfahrene Beleidigung, oder sonst eine Verletzung des Gesetzes, als ihr eigenes Anliegen durch den Br. Redner oder einen andern Ankläger gerügt und betrieben, so wird die Sache in der Form einer Privat-Streitigkeit verhandelt, und der Ankläger hat alsdann auch das im §. 46. bestimmte Recht, drey Richter zu verwerfen; es bedarf in einem solchen Falle der Bestätigung des Erkenntnisses durch die Meisterschaft nicht; der Ankläger aber ist verbunden, den Entschlufs seiner Constituenten darüber zu vernehmen, ob sie sich bey dem ergangenen Erkenntnisse beruhigen, oder an die Grofse Loge appelliren wollen.

## §. 71.

Da die Grofse Loge keine maurerische Behörde über sich hat, so kann auch zwischen ihr und ihren Tochter-Logen der ordentliche Weg der maurerischen Rechtspflege nicht statt finden; dagegen bleibt den letztern der Weg bescheidener Gegenvorstellungen unbenommen; auch stehet es dem Collegio der Grofsen Loge frey, wegen den entstandenen Mifshelligkeiten, auf den Ausspruch einer andern Grofsen Loge zu compromittiren.

---

# Neunter Titel.

## Gegenseitige Verhältnisse der besondern Logen zu einander und zur Grofsen Loge.

---

## §. 1.

Jede besondere Loge ist eine für sich bestehende moralische Person; sie sind sich alle an Rechten und Pflichten gleich, und keine hat vor der andern Vorzüge, als welche sie

sich selbst durch den innern Werth und durch die Thätigkeit ihrer Mitglieder erwirbt.

§. 2.

Der ganze Logenverein soll sich als einen heiligen Bund innigst vereinigter Freunde betrachten, und jede Loge die andere wie Freund den Freund im edlern Sinne des Wortes behandeln. Die besondern Logen sollen daher ihre gegenseitigen Freundschafts-Beweise nicht blofs auf Meldung der Feyer des Stiftungstages und Uebersendung der Logenliste beschränken, sondern über den Geist und das Wesen des Ordens, über ihre wichtigern maurerischen Angelegenheiten, Anstalten und Beschäftigungen, in eine fleifsigere und reellere Correspondenz mit einander treten.

§. 3.

Jede besondere Loge ist der Grofsen Loge Vertrauen, Achtung und Folgeleistung in allen maurerischen Angelegenheiten, die Grofse Loge hingegen jeder besondern Loge Beystand, Unterstützung und Gerechtigkeit schuldig. Aus den Pflichten der besondern

Logen folgt für sie die Verbindlichkeit, die vorgeschriebenen Berichte wahrhaft und gewissenhaft anzufertigen, und zur rechten Zeit einzusenden; die freywillig angewiesenen jährlichen Beyträge zum Schatze prompt zu entrichten, der Vollziehung rechtmäfsiger und gesetzlicher Verfügungen weder Hindernisse in den Weg zu legen, noch Scheingründe entgegen zu setzen; über alles, nicht gleich Einleuchtende derselben, Belehrung zu verlangen und zu erwarten, ohne sich irgend eine Andichtung unlauterer Absichten zu erlauben.

§. 4.

Aus den Pflichten der Grofsen Loge gegen besondere Logen fliefst die Verbindlichkeit, den letztern von ihren Verhandlungen vollständige und wahrhafte Kenntnifs mitzutheilen, mithin das Protocoll von jeder ihrer Versammlungen abschriftlich allen besondern Logen zuzusenden, sich in die Verwaltung ihres Schatzes und ihrer Localgeschäfte schlechterdings nicht einzumischen, ihre Anfragen prompt zu beantworten, in der Ent-

scheidung maurerischer Angelegenheiten auf ihre Bemerkungen, annehmbare Vorschläge und statthafte Wünsche, so viel als möglich Rücksicht zu nehmen; wo aber dies der Erhaltung des Ganzen wegen nicht geschehen kann, sie liebreich und belehrend zu bescheiden; auch wichtigere, den ganzen Logenverein betreffende Angelegenheiten nicht, ohne vorläufig eingeholte und eingegangene gutachtliche Meinung aller besondern Logen, definitiv zu entscheiden.

§. 5.

Diese wichtigen Angelegenheiten, oder maurerische *Causae majores* sind:

1) Die Revision des Grundvertrages, und
2) Die Aufhebung einer besondern Loge, und ihre Ausschliefsung aus dem Logenverein.

§. 6.

Keine dieser Angelegenheiten soll die Grofse Loge Royale York zur Freundschaft definitiv entscheiden, bevor sie nicht davon jede besondere Loge durch ihre Repräsentan-

ten vollständig hat instruiren lassen, und jede ihr Gutachten darüber abgegeben, so wie ihr affirmatives oder negatives Votum ihrem Repräsentanten bestimmt übertragen hat.

§. 7.

Die Copialgebühren für Abschriften der Protocolle, Acten und anderer Documente, welche die Grofse Loge R. Y. z. F. an die besondern Logen abgehen läfst, so wie das Postporto, sind jeder besondern Loge *pro rata* anzurechnen und von derselben halbjährig zu entrichten.

E n d e

der allgemeinen, für den ganzen Logenverein verbindenden Ordensgesetze.

*Zweyter Theil.*

---

# Local-Gesetze

für die in Berlin

unter Constitution

der

# Grofsen Freymaurer-Loge

R. Y. z. Fr.

vereinigten Logen.

Obgleich die hier aufgestellten Localgesetze für die auswärtigen Logen unseres Logen-Vereins keine verbindende Kraft haben, so kann die Bekanntmachung derselben Ihnen doch in sofern nützlich werden, dafs sie sich ihrer als Leitfaden bey Abfassung Ihrer eigenen Lokalgesetze bedienen können.

# Artikel I.

## Von den Aufnahmen, Affiliationen und Beförderungen.

### §. 1.

Die vereinigten Logen sollen nicht unterlassen, jeden Nichtmaurer, der zur Aufnahme in den Orden, so wie jeden Freymaurer, der zur Affiliation bey ihnen vorgeschlagen wird, durch den Secretair, der bey dem Vorschlage das Protocoll führt, den hiesigen Grofsen Logen, mit denen sie in Verbindung sind, zu melden; und, wenn von dorther ähnliche Meldungen geschehen, der dort Vorgeschlagene aber schon einmal bey ihnen die Aufnahme nachgesucht hätte, und abgewiesen worden wäre, es derselben anzeigen.

§. 2.

Jeder zur Aufnahme in den Orden vorzuschlagende Nichtmaurer, oder zur Affiliation proponirte Freymaurer, mufs zu einer besondern Loge der vier vereinigten Logen vorgeschlagen werden, und er wird nach der Aufnahme durch den Vorschlag bleibendes Mitglied derselben, wenn auch das Geschäft der Aufnahme, Beförderung, oder Affiliation, in einer andern von den vereinigten Logen vorgenommen wird.

Ladendiener in einer Detail-Handlung, Advokaten-Schreiber, Kanzley-Bothen, Raths-Diener, und dergleichen; ferner Livre-Bediente und gemeine Soldaten, können niemals zu Mitgliedern der Loge vorgeschlagen oder aufgenommen werden.

§. 3.

Finden sich bey der Kugelung über die Aufnahme eines Nichtmaurers, oder über die Beförderung des Br. Lehrling zum Gesellen, oder eines Br. Gesellen zum Meister, eine, oder zwey verneinende Stimmen, so soll der Vorsitzende die Br. Br. auffordern, sogleich

anzuzeigen: ob einer oder der andere erhebliche Gründe wider die Aufnahme haben. Meldet sich niemand, so sind die verneinende eine oder zwey Stimmen als eine Folge des Versehens und der Uebereilung zu betrachten, und die Ballotage als hellleuchtend anzusehen. Tritt aber auch nur ein Bruder, entweder selbst, oder durch einen andern dazu beauftragten (vertrauten) Bruder auf, oder sind 3 oder mehr verneinende Stimmen vorhanden, so sollen die Brüder aufgefordert werden, ihre Gründe binnen acht Tagen dem vorsitzenden Meister anzuzeigen. Dieser versammelt sodann die vier hammerführenden Meister und acht Aufseher, welche zwölf Brüder mit dem Secretair der arbeitenden Loge die angeführten Gründe beurtheilen.

Erklären zwey Drittheil der Anwesenden die Gründe für wichtig, so wird der Vorgeschlagene, nach Umständen, entweder ganz abgewiesen, oder er darf doch wenigstens binnen Jahr und Tag nicht wieder vorgeschlagen werden. Erklären die Anwesenden aber die Gründe für unwichtig, so geschiehet davon in der nächsten plen. Conferenz Anzeige,

und der Tag zur Aufnahme des Suchenden wird ohne Weiteres festgesetzt.

§. 4.

Wenn sich gegen einen Suchenden der vierte Theil der anwesenden ballotirenden Brüder, durch verneinende Stimmen erklärt hat, z. B. wenn bey 20. 21. 22. 23 Ballotirenden, 5 verneinende Steine gefallen sind; so ist keiner in diesem Falle verpflichtet, seine Gründe anzugeben.

§. 5.

Ist in der Form des Vorschlages, oder der Kugelung ein gesetzwidriges Versehen vorgefallen; so kann derselbe noch einmal vorgeschlagen, und es muſs seine Aufnahme durch eine neue Kugelung entschieden werden.

§. 6.

Wie es mit Reisenden gehalten werden soll, die sich zur Aufnahme melden, und aus Orten sind, wo mit uns befreundete Logen arbeiten, ist in den allgemeinen Gesetzen Tit. V. §. 10. p. 125. gesagt.

Meldet sich aber ein Reisender, an dessen Wohnort keine solche Loge ist, zur Aufnahme, und der Proponent versichert auf sein Maurerwort, dafs die Proposition nicht bis zur nächsten plen. Conferenz aufgeschoben werden kann; so kann der Meister vom Stuhl, zu dessen Loge eine solche Proposition geschehen, die Brüder durch ein besonderes Circular zusammen berufen, in welchem jedoch der Name des Vorgeschlagenen, sein Stand, Wohnort, Alter und Religion, ausdrücklich genannt seyn mufs, um über denselben zu ballotiren. Im Fall aber auch die Ballotage in der gewöhnlichen Conferenz-Loge geschehen soll; so mufs dennoch das Circular in der vorbeschriebenen Art abgefafst seyn. Ist das Circular von wenigstens 100 Brüdern unterzeichnet, und haben, aufser dem Proponenten noch 2 Brüder Maurer für ihn sich verbürgt, oder hat er von 3 angesehenen Männern, so Nichtmaurer sind, schriftliches vortheilhaftes Zeugnifs beygebracht, so kann, wenn die Ballotage helleuchtend ausgefallen, die Aufnahme sogleich statt haben.

§. 7.

Da ein durchreisender Fremder durch die Aufnahme in die Brüderschaft aller allgemeinen Vorzüge und Vortheile eines Freymaurers theilhaftig wird, ohne, so lange er isolirt bleibt, etwas von den Lasten der Logen-Mitglieder zu tragen; so soll ein solcher ohne Erlegung der vollen Stiftungsgelder, weder aufgenommen, noch befördert werden.

§. 8.

Es ist zwar vergönnt, Reisende zum 2ten Grade, und hiernächst auch zum 3ten Grade zu befördern, ohne dafs sie die gesetzliche Zeit ausgedient haben; es soll aber hierbey sehr behutsam zu Werke gegangen werden, und diese Auszeichnung nur solchen wiederfahren, die sich bey ihrer Aufnahme in den Orden besonders ausgezeichnet haben, und ist hierzu das vortheilhafteste Zeugnifs der Brüder erforderlich, welche ihn zum Freymaurer vorbereitet haben; so wie denn auch die Beförderung zum 3ten Grade nicht ohne Dispensation geschehen soll.

Aufser den feststehenden Stiftungsgeldern, soll ein solcher Bruder bey Ertheilung des 2ten Grades 10 Rthlr. und bey der Aufnahme in den 3ten Grad 15 Rthlr. zur Casse des Rettungs-Ausschusses beytragen, und auch hiervon soll keine Dispensation statt finden.

§. 9.

Bey Einheimischen kann zwar bey Aufnahme im 1ten Grad um Erlassung eines Theils der Stiftungsgelder angesucht werden; es ist aber genau zu beobachten, was dieserhalb unterm 22ten October 1804 beschlossen ist; und soll diese Vergütigung nur äufserst selten, und nur dann erlaubt seyn, wenn ganz aufserordentliche Gründe, oder anerkannte ausgezeichnete Eigenschaften des Aspiranten solches begründen.

§. 10.

Im Allgemeinen erfordert es die Ehre und Würde der Brüderschaft, bey Aufnahmen äufserst behutsam zu seyn, besonders ist dies an einem grofsen Orte nothwendig,

und wenn es daher gleich eines jeden Bruders Pflicht ist, auch für den äufsern Wachsthum seiner Loge zu sorgen, so verbiethen es doch schon die allgemeinen Gesetze, Niemanden zur Aufnahme zu überreden; und die Meister von Stühlen und Vorsteher sollen besonders wachen, dafs kein Unwürdiger zum Maurer vorgeschlagen werde.

§. 11.

Da die Gesetze verstatten, dafs an gewissen Tagen auch Ungeweihete im Locale von den Mitgliedern eingeführt werden, und an den gemischten Mahlen Theil nehmen können, so soll auch dahin gesehen werden, dafs nur solche als Mitglieder aufgenommen werden, welche in Rücksicht ihres bürgerlichen Umganges im guten Ruf stehen.

§. 12.

Um die Bedeutung der verneinenden Steine lediglich auf die Versagung der Aufnahme zu beschränken, wird verordnet, dafs aufser den zwey Steinen, jedem Bruder noch ein dritter, in Form eines Jettons, eingehän-

diget werde, welchen dann derjenige wirft, der von der Würdigkeit des Candidaten nicht genug unterrichtet ist. Daher kann eine gewisse Anzahl solcher Jettons nie als opponirend betrachtet werden, oder die Aufnahme aufhalten.

## §. 13.

Findet sich aber über einen Suchenden eine gleiche Anzahl solcher Jettons, und der entscheidenden Steine, oder übersteigt die Zahl der ersten die Zahl der letztern, so muſs die Aufnahme bis zur nächsten Conferenz verschoben bleiben, die Kugelung wiederholt werden, und zwar so lange, bis die Zahl der entscheidenden Steine, die Zahl der Jettons übersteigt.

## §. 14.

Wenn ein zur Aufnahme vorgeschlagener Nichtmaurer, oder ein zur Affiliation proponirter Maurer bey den Logen unseres Systems abgewiesen wird, und hernach von einer andern Loge aufgenommen ist, so kann ein solcher auch nicht als besuchender Bruder

zu unsern Arbeiten zugelassen werden, es sey denn, sein Vorschlag bey einer andern Loge wäre unsern vereinigten Logen angezeigt worden, und diese hätten seine Verwerfung durch die Kugelung gesetzwidrig der andern Loge verheimlicht.

## §. 15.

Allen vormaligen Mitgliedern der hier vereinigten Logen, welche auf ihr Begehren einmal unserer Mitgliedschaft entlassen worden sind, oder welche ohne förmlichen Abschied die Loge gedeckt, und die Beiträge nicht mehr geleistet haben, ist der Besuch des Lokals auf keine Art erlaubt. — Will sich aber ein solcher Br. wieder anschliefsen, und sich vorher von der Ordnung unserer Logen-Arbeiten selbst überzeugen, so ist es ihm erlaubt, ein- oder zweymal dabei zu erscheinen. Will er nun hiernächst förmlich beytreten, so mufs er sich gefallen lassen, dafs die bey Affiliationen übliche Kugelung statt habe. Will er sich aber derselben nicht unterwerfen, und er erbietet sich dagegen, die monatlichen Beyträge, vom Tage seines

Austritts an, nachzuzahlen, so entscheidet die Meister-Loge durch Kugelung über die Annahme dieses Antrages, wobey die Mehrheit den Ausschlag giebt. Diejenigen Brüder aber, welche einer Reise wegen, oder aus Delikatesse, weil ihnen die Zahlung der Retributionen zu schwer wird, auf eine Zeit lang die Loge decken, und diesen Grund angezeigt haben, sollen auf ihr Verlangen ohne Ballotage wieder zutreten können.

## §. 16.

Wer während einem Jahre seinen monatlichen Beytrag nicht leistet, ohne um Dispensation einzukommen, der soll von dem Director des Stewards Collegii zu dreien malen von Monath zu Monath gemahnt, und wenn auch dies nicht fruchtet, so soll er von seiner Loge nach Ablauf eines zu bestimmenden Termins, nach vorheriger rechtlicher Verhandlung, als entlassen angesehen, und ihm solches notificiret werden.

## §. 17.

Wer bey einer Gelegenheit, wo er seinen

Willen nicht durchsezzen konnte, seinen Abschied verlangt und ihn würklich erhalten hat, der kann nie mehr zur Mitgliedschaft bey den vereinigten Logen vorgeschlagen, noch jemals zu unsern Arbeiten, oder in unser Local zugelassen werden.

§. 18.

Brüder, welche ihren Abschied genommen, und sich demnächst an eine andere rechtmäfsige Loge angeschlossen haben, sollen zu jeder Zeit die Arbeiten, und das Lokale besuchen können.

§. 19.

Haftet auf einem, zur Beförderung vorgeschlagenem Freymaurer keine gesetzliche Irregularität, und er ist durch eine, zwey, oder mehrere verneinende Kugeln von der Beförderung ausgeschlossen worden; so ist alles zu beobachten, was §. §. 3. und 4. verordnet worden ist, nur mit dem Unterschiede, dafs der zweyte Aufseher dem zurückgewiesenen Lehrlinge oder Gesellen die Ursachen entdecken soll, aus welchen er zurück

gewiesen worden ist, damit er sich bessern könne.

---

## Artikel II.

## Von den allgemeinen Versammlungen der hiesigen vier Logen.

---

### §. 1.

Die Instructions- und Conferenz-Logen werden hier *plenier* gehalten, und zwar so, dafs immer die Beamten der vier Logen solche abwechselnd halten. Es ist daher auch erforderlich, dafs selbige ein gemeinschaftliches Protocoll über diese Art Arbeiten nach den verschiedenen Graden führen lassen, dergestalt, dafs drey Conferenz-Protocolle und drey Instructions-Protocolle zu führen sind.

### §. 2.

Um die Arbeiten bey den Conferenz-Logen, so viel als möglich abzukürzen, sollen die Meister von Stühlen und Vorsteher im

Amt, besonders darauf sehen, dafs die zu verhandelnde Gegenstände dergestalt geordnet und debattiret werden, dafs keine Verhandlung unterbrochen, am wenigsten aber bey der mündlichen Stimmen-Abgebung einem Br. aufser der Reihe das Wort verstattet, überhaupt aber alles beobachtet werde, was die allgemeinen Gesetze erfordern.

§. 3.

Wenn in den Conferenzen die Ballotagen und die allgemeinen Logen-Angelegenheiten, welche jedoch nur in Promulgationen bestehen können, weil in Logen-Angelegenheiten jede St. Johannis-Loge sich besonders zur Debattirung versammeln mufs, bis 8 Uhr Abends gedauert haben, so soll der Vorsitzende die mündlichen Berathschlagungen der Lokal-Angelegenheiten bis auf einen andern Tag aussetzen.

§. 4.

In den monatlichen Conferenzen sollen von einzelnen Brüdern keine Vorschläge zu neuen Lokalgesetzen oder zur Abänderung

der schon bestehenden angenommen werden, sondern jeder Bruder, welcher dergleichen zu machen hat, wendet sich damit schriftlich an den Meister vom Stuhl seiner Loge. Dieser ist nach Lage der Sachen verbunden, solche entweder vor dem Beamten-Collegio seiner Loge zum Vortrage zu bringen, oder sie dem Stewards-Collegio zur Prüfung vorzulegen; wornächst solche alsdann erst durch eines dieser Collegiorum in der Meisterschaft vorgetragen werden können, welche zu entscheiden hat, ob in der nächsten monatlichen Conferenz darüber conferirt werden soll, in welchem Fall der Vorschlag in dem Circular bemerkt werden muſs.

§. 5.

Die Arbeiten sollen wo möglich immer so eingerichtet werden, daſs die Abend-Tafel-Loge um 10 Uhr, spätestens aber um 11 Uhr geschlossen wird.

§. 6.

Da die jährliche Wahl-Loge immer an einem Sonntage des Vormittags gehalten wer-

den soll; so wird den Brüdern Aerzten, Predigern, und Militär-Personen, wenn sie ihrer Dienste und ihres Amtes wegen, der Wahl-Loge nicht beywohnen können, das Recht gestattet, ihre Suffragien versiegelt an den Meister vom Stuhle abzusenden. Diese versiegelte, eigenhändig geschriebene und unterschriebene Suffragia aber, dürfen nicht eher als in der Wahl-Loge geöffnet, mithin dürfen auch keine unversiegelte angenommen werden.

§. 7.

Das Wahlgeschäfte beginnt mit der Wahl des Directors des Stewards-Collegii, des Schatzmeisters und Allmosenpflegers der vereinigten Logen, und des Secretairs des Stewards-Collegii, welche aus der ganzen, und von der ganzen Brüderschaft gewählt werden müssen. — Jeder Bruder schreibt daher zu den 4 Aemtern 4 Namen auf einen Zettel.

§. 8.

Alle übrige Vorsteher, Beamte und Geschäftsführer, wählt sich jede Loge ausschliessend

send aus ihrem Mittel selbst. Wenn daher der Director, der Schatzmeister, Almosenpfleger und Secretaire des Stewards-Collegii gewählt sind, so bleibt der Meister vom Stuhl derjenigen Loge, die die Conferenz hält, mit seinen Mitgliedern in dem gewöhnlichen Logen-Saale; die andern Logen begeben sich in die übrigen Säle des Logen-Gebäudes. Sobald überall die Brüder ihre Plätze eingenommen haben, sagt der Meister vom Stuhl: „Meine Brüder! die Wahl-Loge ist wieder hergestellt.“ Worauf sogleich die Gesetze Erster Theil, Titel III. A. und nach geschehener Wahl des Logenmeisters, vor jeder Wahl eines Beamten, die seine Amtsführung betreffende Gesetze C. D. E. F. und G. vorgelesen werden, alle Begrüßungen aber und Danksagungen von Seiten der Loge und des Gewählten weg bleiben.

§. 9.

Sobald die 4 besondern Logen mit ihren Wahlen fertig sind, begeben sie sich alle zusammen wieder in den ordentlichen Logensaal, wo die resp. Secretaire, einer nach dem

andern, das auf einem besondern Bogen aufgenommene Wahl-Protocoll vortragen, welche 4 Wahl-Protocolle der Secretair der Loge, welche an dem Wahl-Tage arbeitet, in das gemeinschaftliche Conferenz-Protocoll einzutragen hat.

---

## Artikel III.

## Von den besondern Pflichten der Beamten.

---

§. 1.

Kann ein Meister vom Stuhl wichtiger und schriftlich anzugebender Hindernisse wegen, eine Versammlung der grofsen Loge nicht besuchen, so mufs er einen Beamten seiner Loge für sich schicken, und seinen Aufsehern solches anzeigen. Wenn alsdann diese selbst in der Grofsen Loge zugegen sind, so nimmt der Erste den Platz des Meisters, der Zweyte den des ersten Aufsehers, und der andere Beamte den des zweyten Aufsehers.

§. 2.

Können sie, die Vorsteher, wichtiger Hindernisse halber, in den Versammlungen der Grofsen Loge nicht erscheinen, so sollen sie einen Beamten ihrer Loge für sich schikken, und dies ihrem Meister und Mitaufseher anzeigen. Der Stellvertreter des ersten Aufsehers aber bekleidet, wenn der zweyte Aufseher in der Grofsen Loge gegenwärtig ist, den Platz des Erstern, da dieser den des ersten Aufsehers einnimmt.

§. 3.

Die Secretaire sind dem Grofs-Secretaire als Gehülfen beygeordnet, und machen alle zusammen das Secretariat der Grofsen Loge aus. Ihre Pflicht ist, den Grofs-Secretair sowohl in Führung der Correspondenz, als auch in allen auf das Ganze der Loge sich beziehenden Arbeiten, so viel in ihren Kräften ist, zu unterstützen, und so viel möglich zu erscheinen, wenn sie von ihm in das Logenhaus berufen werden.

§. 4.

Sie sollen mit vereinigter Sorgfalt die Correspondence mit den hiesigen Logen betreiben, und, sobald sie in dieser Hinsicht von Seiten der hiesigen Logen weniger Accuratesse gewahr werden, es dem Grofs-Secretair anzeigen, dessen Pflicht es demnächst ist, die Vorgesetzten derselben auf die Fahrlässigkeit ihrer Secretaire aufmerksam zu machen.

§. 5.

Die Redner sind die Gehülfen des Grofs-Redners, so wie die Ceremonienmeister die Gehülfen des Grofs-Ceremoniemeisters, und so wie die Redner sich mit Inordnunghaltung der Bibliothek beschäftigen sollen, so ist es Pflicht der Ceremoniemeister, bey Erscheinung fremder Brüder im Locale, auch aufser Logen-Tagen, für deren Unterhaltung zu sorgen.

§. 6.

Die Redner sind, mit dem Grofs-Redner, die ordentlichen Bibliothekare der Loge; sie nehmen sowohl die, von der Conferenz zu

Anschaffung neuer Bücher angewiesene Summe von dem Schatzmeister, als auch die freywilligen Beyträge der Brüder ein.

§. 7.

Ueber die Verwendung dieser Gelder berathschlagen sie gemeinschaftlich, entscheiden unter sich durch Mehrheit der Stimmen, welche Bücher von diesem Gelde angeschafft werden sollen, und legen in der ersten Conferenz nach dem Johannis-Feste, der Meisterschaft Rechenschaft ab.

§. 8.

Sie sollen ein Verzeichnifs mit den beygesetzten Ladenpreisen, von Büchern halten, welche noch angeschafft werden sollen. Dieses Verzeichnifs liegt in der Loge auf dem Rednertische, und so oft ein durchreisender Fremder in den Orden aufgenommen wird, soll ihm einer derselben dieses Verzeichnifs präsentiren, und ihm entweder die beliebige Erklärung, eines der angezeigten Bücher anzuschaffen, abnehmen, oder den Betrag des

von dem Fremden bezeichneten Buches in Empfang nehmen.

§. 9.

Die Ceremonienmeister sind dem Grofs-Ceremonienmeister als Gehülfen beygeordnet. Ihre Pflicht ist, dem Grofs-Ceremonienmeister in Anordnung der Feste und in Aufrechthaltung des vorgeschriebenen Ritus zu unterstützen.

§. 10.

Ist ein fremder und besuchender Bruder ein Mann von anerkannten maurerischen und bürgerlichen Verdiensten, so sollen ihm die sämmtlichen Ceremonienmeister, während seines hiesigen Aufenthalts, ihre Dienste zu merkwürdigen Bekanntschaften und sehenswürdigen Gegenständen anbieten, und ihm dieselben, so viel es ihre Geschäfte zulassen, leisten, oder sorgen, dafs sie ihm von andern Brüdern geleistet werden.

§. 11.

Kein Bruder, kein Hammerführender

Meister, kein Secretair ist berechtiget, ein an die Grofse Loge Royale York zur Freundschaft addressirtes Schreiben zu erbrechen; sondern jeder, unter dessen Couvert ein solches Schreiben einläuft, ist verpflichtet, dasselbe dem Grofsmeister oder zugeordnetem Grofsmeister unentsiegelt zuzufertigen.

---

## Artikel IV.

### Verwaltung des Schatzes.

---

§. 1.

Dem Schatzmeister der vereinigten Logen ist die Aufsicht über das Geldvermögen der Loge anvertraut.

§. 2.

Er bestreitet alle Einnahmen und Ausgaben der Loge, mit Ausschluls der Armengelder.

§. 3.

Zur Richtschnur bey Berechnung der Gelder dient ihm folgende Anweisung. Die

vereinigten Logen haben dreyerley Arten von Geldhebungen:

1) Einnahmen, welche durch die monatlichen Beyträge erfolgen;

2) Einnahmen, welche durch die Stiftungsgelder entstehen, und,

3) Einnahmen, welche durch die Abgaben der Oeconomie geschehen.

§. 4.

Die Form, nach welcher der Schatzmeister seine Rechnung verfertiget, bleibt ihm überlassen; nur muſs sie Deutlichkeit, Vollständigkeit, und genaue Ueberzeugung gewähren, so daſs zu jeder Zeit der Zustand der Casse daraus zu ersehen ist.

§. 5.

Die Einnahmen und Ausgaben müssen gehörig belegt, und in den Rechnungen muſs mit Anführung der Seitenzahl, Bezug auf die Protocolle genommen werden. — Die Abgaben der Oeconomie werden nach den feststehenden Bestimmungen erhoben, und mit einem Attest des

Directors und Secretairs des Stewards-Collegii versehen.

§. 6.

Der Schatzmeister darf keine Zahlungen leisten, ohne darüber Quittung beyzubringen, und ohne dafs solche von der Meisterschaft genehmiget worden ist. Nur in höchstdringenden Fällen kann er auf die schriftliche Anweisung des Directors des Stewards-Collegii, und des Br. Stewards, dem die spezielle Aufsicht über den Gegenstand übertragen ist, zahlen, die Sache muls aber in der nächsten Meister-Conferenz zur Approbation angezeigt werden.

§. 7.

Von der M. Kl. mufs der Schatzmeister eine besondere Rechnung führen, und selbige mit der Geld-Rechnung übergeben. Bey den speciellen Ausgaben für M. K. sind die Nummern der K. Rechnung, wo die neu angeschaften Stücke sich in Einnahme finden, zu allegiren.

§. 8.

Am Ende jedes Monats giebt der Schatzmeister dem dienenden Bruder, welchem die Einsammlung der monatlichen Beyträge anvertrauet ist, eine Liste, von wem, und wie viel er auf den kommenden Monath einzufordern hat, und sorgt dafür, dafs der dienende Bruder im Laufe des Monats die Gelder abliefert; sollten Reste verbleiben, so zeigt der Schatzmeister selbige zur Einziehung in der ersten Conferenz des folgenden Monats an.

§. 9.

Der Schatzmeister macht gegen jede Aufnahme, Beförderung, oder Affiliation, bevor nicht die Stiftungs-Gelder berichtiget sind, oder er durch einen Beschlufs der Conferenz wegen Dispensirung oder Heruntersetzung gedeckt ist, Einsprüche.

§. 10.

In den Conferenzen der Monate October, Januar und April überreicht der Schatzmeister einen summarischen Abschlufs der Casse, durch welchen er blofs nachweiset: so viel

ist überhaupt Einnahme, und so viel Ausgabe gewesen, mithin Bestand verblieben, so und so viel, welchen er auf Verlangen der Conferenz vorzeigen muſs.

§. 11.

Im Monath July überreicht der Schatzmeister der Meisterschaft seine vollständige Rechnung für das verflossene Maurer-Jahr, sammt allen Belägen, und die Meisterschaft wählt aus ihrer Mitte 3 Brüder, welchen die Revision dieser Rechnung übertragen wird, von welcher Wahl die Brüder Stewards ausgeschlossen sind.

§. 12.

Nachdem diese Brüder mit ihrer Arbeit fertig sind, und darüber ein förmlich Protocoll aufgenommen haben, überreichen sie solches der Meisterschaft, und tragen auf Ertheilung der Decharge an.

§. 13.

Jedem Bruder Meister muſs es frey stehen, im Locale diese Rechnung zu inspiciren,

und sich deshalb an einen dieser 3 Brüder zu wenden.

---

## Artikel V.

### Verwaltung der Armen-Casse.

---

§. 1.

Der Bruder Allmosenpfleger der vier vereinigten Logen ist das Organ, durch welches dieselben Handlungen der Wohlthätigkeit an hülfsbedürftige und hülfswürdige Menschen ausüben.

§. 2.

Die vereinigten Logen erhalten von Zeit zu Zeit freywillige Beyträge, welche blofs zu wohlthätigen Handlungen bestimmt sind, und deshalb der Armen-Schatz genannt werden.

§. 3.

Die Beyträge geschehen:

*a*) in jeder Logen-Versammlung,

*b*) bey jedem maurerischen Mahle, mit Ausschlufs der Tafel-Logen, wenn schon bey den Arbeiten gesammlet worden ist;

*c*) bey jedem Mahle von Brüdern, deren Frauen, Kindern und Verwandten;

*d*) vermöge der gewöhnlichen Ausschreibungen bey Gelegenheit der Johannisfeyer und beym Jahreswechsel;

*e*) durch aufserordentliche Ausschreibungen, die jedoch nie anders, als auf einen Beschlufs der Conferenz in sehr dringenden Fällen statt haben können; ferner,

*f*) durch den bestimmten Antheil, den die Armen-Casse an den Stiftungsgeldern der neu aufgenommenen oder beförderten Brüder hat; und endlich,

*g*) durch Geschenke oder Vermächtnisse.

## §. 4.

Aus der mehrern oder mindern Freygebigkeit einzelner Brüder entspringt für die gesammte Brüderschaft eine kleinere oder gröfsere Quelle der Wohlthätigkeit.

§. 5.

Aus dieser Quelle mit dem Maafse der Klugheit zu schöpfen, und nach dem Verhältnisse der Würdigkeit zur Dürftigkeit auszuspenden, sollen die vereinigten Logen sich zur vorzüglichsten Pflicht machen, und dabey bedenken, dafs die Ausübung der Wohlthätigkeit nicht blofs auf das Allmosenspenden beschränkt werden mufs.

§. 6.

Die Logen sollen vielmehr darauf bedacht seyn, nach Maasgabe ihrer Kräfte und ihres Wirkungskreises, hülfsbedürftigen und hülfswürdigen Personen zu helfen, dafs die ihnen geleistete Hülfe, vereinigt mit der durch regen Fleifs und Thätigkeit sich selbst zu verschaffenden Hülfe, sie in der Folge, wenigstens vor dringender Noth und Armuth schützen.

§. 7.

Diesen Grundsätzen gemäfs, liegt ihnen vorzüglich ob, solchen Armen, die durch Feuersbrunst, Wassersnoth, anhaltende Krank-

heiten u. s. w. zu Grunde gegangen, mit zahlreicher Familie belastet, und blofs durch diese und andere Widerwärtigkeiten, nicht aber durch Spiel, Verschwendung etc. etc. in drükkende Schulden und Nahrungs-Sorgen gerathen sind, zu Hülfe zu eilen, und es nicht bey dieser Hülfe allein bewenden zu lassen; sondern auf Mittel zu denken, durch welche sie sich in der Folge auf eine anständige Art ihren Unterhalt verschaffen können.

§. 8.

Auch durchreisenden Brüdern soll Unterstützung, wenn sie deren bedürftig und würdig sind, zur Fortsetzung ihrer Reise gereicht, ihnen auch, aufser dem baaren Gelde, mit Rath und That geholfen werden. Die bey ihnen anzuwendenden Vorsichtsregeln, giebt der fünfte Titel an.

§. 9.

Die Armen-Casse ist zwar hauptsächlich zur Hülfe der nothleidenden Brüder unseres Logenbundes und ihrer Angehörigen bestimmt; es soll aber, wie aus den §. §. 6. 7.

und 8. hervorgehet, auch fremden Nothlei-
denden, wenn sie auch nicht Maurer sind,
geholfen werden.

§. 10.

In Rücksicht der durchreisenden Brü-
der, welche Unterstützung von den Logen
nachsuchen, hat die Erfahrung gelehrt, wel-
chen Mifsbrauch dergleichen Brüder oft von
dem Mitleiden der Brüderschaft gemacht ha-
ben, und es liegt daher besonders dem Di-
rector des Stewards-Collegii und dem Al-
mosenpfleger ob, diesen Mifsbrauch zu hin-
dern; solchen aber, welche die Betteley als
ein Gewerbe treiben, soll gar nichts gereicht
werden.

§. 11.

Der Wirkungskreis zum Wohlthun, den
sich die Logen gesetzt haben, ist also sehr
weit ausgedehnt, und erstreckt sich auch be-
sonders auf die Forthelfung talentvoller Jüng-
linge, besonders wenn sie Luftons sind, auf
eine ihren Fähigkeiten angemessene Art.

§. 12.

§. 12.

Aber auch verschämte Hausarme, sehr betagte und zur Arbeit unfähig gewordene, gebrechliche und andere hülfsbedürftige Personen, sollen nach Beschaffenheit der Umstände, eine kleine Pension, oder ein Almosen, desgleichen bey eintretendem Winter, etwas Holz und Torf von der Loge erhalten.

§. 13.

Eigentliche Bettler aber und solche Menschen, die durch die Hülfe, welche ihnen die Loge leisten kann, höchstens nur in den Stand gesetzet werden, ein paar Tage besser zu essen und zu trinken, als gewöhnlich, sollen, wie hiermit auf immer festgesetzet wird, gänzlich abgewiesen werden.

§. 14.

Diese schon durch die öffentlichen Polizeygesetze verordnete Abweisung ist zur Ehre der Logen um so nothwendiger, als sie sich sonst den gerechten Vorwurf zuziehen würden, durch ihre gutgemeinte Hülfe blofs die Arbeitsscheu, und die Ausschweifungen

unwürdiger Bettler unterstützt, und durch ihre Art Gutes zu thun, mehr Böses als Gutes gestiftet zu haben.

§. 15.

Die Hülfsbedürftigen wenden sich an das Stewards-Collegium, welches die Sache genau untersucht, und hiernächst darüber der Meister-Loge Bericht abstattet; doch stehet es auch jedem Bruder frey, sich directe an letztere zu wenden, es soll aber in derselben Loge, in welcher der Vorschlag geschiehet, nicht darüber entschieden werden, wenn nicht der Vorsitzende sich selbst, oder durch den dritten genau nach den Umständen des Nothleidenden erkundiget, und die Versicherung ertheilt hat, dafs selbiger des Beystandes der Brüderschaft werth ist.

§. 16.

Ueberhaupt aber soll bey Verwendung der Armengelder mit möglichster Vorsicht zu Werke gegangen werden, damit die eingehenden milden Gaben nicht an Unwürdige gespendet werden, und es ist jedes Bruders

Pflicht, bey Anträgen dieser Art, hierauf Rücksicht zu nehmen.

## §. 17.

In Fällen, wo eine schleunige Hülfsleistung unumgänglich nöthig ist, soll der Director vom Stewards-Collegio über die Summe von sechszig Thalern jährlich, zwar eigenmächtig, mithin ohne vorherige Anfrage bey der Conferenz, disponiren können, jedoch verbunden seyn, davon vierteljährlich der Conferenz Rechenschaft abzulegen.

## §. 18.

Was von den eingekommenen Armengeldern am Schlusse des Jahres übrig geblieben ist, das soll, nach Abzug von funfzig Thalern, welche der Almosenpfleger als Bestand für das künftige Jahr zurück behält, zu einem eisernen Fonds geschlagen, für dessen Betrag Actien gelöset, solche vom Stewards-Collegio sicher aufbewahret, und blofs die dafür ausfallende Zinsen in der Armen-Casse zur weiteren Disposition der Conferenz berechnet werden.

§. 19.

Zu dem eisernen Fonds fliefsen auch diejenigen Gelder, welche der Armen-Casse geschenkt, oder vermacht werden mögten.

§. 20.

Ueber alle von der Conferenz bewilligte Hülfs-Gelder, Unterstützungen und Almosen Rechnung zu führen, gehört zu den Geschäften des Bruders Almosenpflegers.

§. 21.

In dieser, zu Ende eines jeden Quartals, in der Conferenz abzulegenden Rechnung, mufs die während dem Quartal statt gehabte Einnahme und Ausgabe unter verschiedenen Titeln aufgeführt, letztere gegen erstere balancirt, und auf diese Weise der wirkliche baare Bestand nachgewiesen werden.

§. 22.

Sollte der Br. Almosenpfleger Geschäfte halber verhindert werden, der monatlichen Meister-Conferenz selbst beyzuwohnen, so

soll er seine vorstehende Obliegenheit schriftlich erfüllen.

§. 23.

Zu Belägen der Einnahme dienen,

a) die Protocolle über die gehaltene M. C. und A. Logen,

b) die Protocolle, welche das Stewards-Collegium bey der monatlichen Eröffnung der Armen-Büchse, und Uebezählung der bey den maurerischen oder gemischten Mahlen eingekommenen Beyträge abgehalten hat, und,

c) die Original-Circularien wegen veranstalteter Collecten.

§. 24.

Die Ausgabe wird justificirt:

a) durch die Anweisungen der Conferenz und der Logenmeister, und

b) durch die Quittungen der Empfänger.

§. 25.

Damit die Loge zu jeder Zeit wissen könne, wie die Ausgabe zu der Einnahme sich

verhalte, so soll der Almosenpfleger eine beständige Uebersicht des Zustandes der Armen-Casse anfertigen, und solche in dem Protocollbuche der Conferenz aufbewahren lassen.

§. 26.

Mit der Revision der Rechnung des Almosenpflegers soll es eben so gehalten werden, wie mit der des Schatzmeisters, und auch zu dieser sollen 3 Brüder von der Meisterschaft gewählt werden.

---

## Artikel VI.

### Hospitalität und Krankenpflege.

§. 1.

Sämmtliche Brüder der hier vereinigten Logen sollen beflissen seyn, den besuchenden Brüdern, es sey aus hiesigen Logen der beyden andern Systeme, oder aus fremden, den Aufenthalt unter sich so angenehm zu machen, als möglich, ihnen zu dem Ende

mit Achtung und Urbanität begegnen, und sie auf das Beste zu unterhalten suchen.

§. 2.

Während der Logenarbeiten sollen den besuchenden Brüdern, durch den Br. Ceremonienmeister, bequeme Plätze in der Nähe des Or. angewiesen werden, damit sie die Arbeiten völlig übersehen und hören können.

§. 3.

Der Geist des Ordens macht es den vereinigten Logen zur Pflicht, diejenigen ihrer Brüder, die in Krankheit verfallen und ihres Beystandes bedürftig sind, zu verpflegen.

§. 4.

Unter Verpflegung wird die Herbeyschaffung eines Arztes oder Wundarztes, und die Versorgung mit Arzney und dienlichen Nahrungsmitteln, auch Wartung verstanden.

§. 5.

Die Ausübung dieser wohlthätigen Pflicht stehet den Brüdern Hospitaliers zu, und auf ihren Bericht weiset die Loge die Kosten an.

§. 6.

Ist der Arzt oder Wundarzt oder Apotheker ein Bruder der Loge, so wird bey ihren Forderungen die möglichste Billigkeit erwartet.

§. 7.

Ein kranker Bruder der Loge, der ihrer Unterstützung bedarf, wendet sich entweder an seinen Meiser vom Stuhl, oder an die Br. Br. Hospitaliers. Im ersten Falle ruft der Meister vom Stuhl diese sofort zur Ausübung ihres Amtes.

§. 8.

Auch isolirte Maurer und Nichtmaurer, die krank und dürftig sind, haben Anspruch auf die Verpflegung der vereinigten Logen, in sofern die Armen-Casse dazu vermögend ist; jedoch ist dazu jedesmal ein besonderer Beschlufs der Conferenz nöthig.

§. 9.

In dringenden Fällen kann der Meister vom Stuhl, auf ergangenes Ansuchen, so-

fort die dürftigste Hülfe bewilligen; muſs aber in der nächsten Conferenz davon Anzeige machen, und seine Gründe darlegen.

§. 10.

Zu Hospitaliers sollen vornemlich die Brüder Aerzte und Wundärzte der Loge gewählt werden, in sofern sie zum M. Gr. gelangt sind.

§. 11.

Sollten die vereinigten Logen keine Aerzte und Wundärzte unter der Zahl ihrer Mitglieder vom M. Gr. haben, und es müſsten also andere Brüder zu Hospitaliers gewählt werden, so sollen diese zum Beystande solcher kranken Brüder, die der Unterstützung der Loge bedürfen, oder anderer Kranken, denen die Loge solche zugesagt hat, einen guten Arzt oder Wundarzt, Namens der Loge herbey rufen, und wo möglich dazu einen Bruder aus den andern hiesigen Logen ausersehen.

## Artikel VII.

## Stewards-Collegium.

§. 1.

Das Stewards-Collegium bestehet aus einem Director, dem Schatzmeister der vier Logen, dem Almosenpfleger, den acht Stewards, vier Hospitaliers, und einem Secretär, wovon jeder eine Stimme in der Versammlung hat.

§. 2.

Dies Collegium versammlet sich regelmäfsig alle Monathe einmal, wenigstens 8 oder 10 Tage vor der nächsten Conferenz-Loge, ohne alle maurerische Kleidung.

§. 3.

Jeder Bruder Meister kann diesen Versammlungen beywohnen, hat jedoch dabey nur eine rathgebende Stimme.

§. 4.

Jeder, der in diesem Collegio etwas zu

sprechen hat, wendet sich an den Director, welcher dazu die Einwilligung geben, und sorgen muſs, daſs nicht 2 Brüder mit einemmale sprechen, noch, daſs einer dem andern in die Rede fällt, und überhaupt, daſs alles ordnungsmäſsig hergehet.

§. 5.

Jedes Mitglied der vereinigten Logen hat das unstreitige Recht, entweder in den monatlichen Conferenzen, oder auch in der monatlichen Versammlung des Stewards-Collegii Vorschläge zur Vermehrung oder der bessern Verwaltung des Schatzes und der Armen-Casse zu machen, und alles vorzutragen, was ihm zur Erhaltung des Locals und des Hausrathes, dienlich oder nothwendig scheint; jedoch, wenn der Vorschlag ein bleibendes Gesetz zum Zwecke hat, soll vorher im Stewards-Collegio darüber ein legaler Beschluſs gefaſst, und derselbe hiernach mit allen Gründen dafür und dawider der Gutheiſsung der Conferenz vorgelegt werden, durch welche der Beschluſs erst zum Gesetze erhoben werden kann.

§. 6.

Geschehen dergleichen Vorschläge in der monatlichen Conferenz, so kann diese, wenn es einzelne Fälle sind, entweder selbst unmittelbar darüber entscheiden, und die Vollziehung des Beschlusses dem Stewards-Collegio auftragen, oder dessen Gutachten darüber einfordern, oder auch die völlige Entscheidung des Falles dem Stewards-Collegio überlassen, dessen Beschluſs hernach in der ihm übertragenen einzelnen Sache in der nächsten Conferenz bestätiget werden muſs.

§. 7.

Hieraus ergiebt sich der eigenthümliche Geschäftskreis des Stewards-Collegii. Es kann entweder:

1) zur Vollziehung der öconomischen Beschlüsse die nöthigen Verfügungen treffen, oder

2) über die bey ihm geschehenen Vorschläge, Gesetze, Beschlüsse, zur Gutheissung der Conferenz-Loge entwerfen, oder,

3) in den, ihm von der plenieren Meister-

versammlung übertragenen Angelegenheiten definitiv entscheiden.

§. 8.

Da aller Machttheil, der den verschiedenen Collegien der Grofsen Loge Royale York zur Freundschaft angewiesen ist, nur zum allgemeinen Besten der Logen ausgeübt werden darf; so folgt, dafs das Stewards-Collegium nicht verpflichtet ist, die ökonomischen Beschlüsse der Conferenz unbedingt zu vollziehen.

§. 9.

Das Stewards-Collegium hat also das unstreitige Recht und die gemessenste Pflicht, bey jedem ökonomischen Beschlusse der Conferenz zu untersuchen: Was von ihm vollzogen werden soll.

§. 10.

Entweder wird das Stewards-Collegium in ökonomischen Beschlüssen der Conferenz mangelhafte Kenntnifs der Sache gewahr, oder der Entschlufs erhält seine völlige Bil-

ligung. Im ersten Falle, wenn keine Gefahr im Verzuge ist, hat es die Pflicht, die Resultate der Untersuchungen der nächsten Conferenz vorzulegen, und ihr zweckmäfsige Modificationen des Beschlusses vorzuschlagen, dann aber den Beschlufs sogleich zu vollziehen, wenn die Conferenz auf ihre Erinnerung keine Rücksicht nehmen sollte; ist aber die Sache dringend, so hat der Director einem Logenmeister Anzeige zu machen, damit eine extraordinaire Conferenz berufen werden könne. Im letztern Falle hat es zu untersuchen, wie der von ihm gebilligte Beschlufs der Conferenz vollzogen werden soll; das heifst: es berathschlagt über die Mittel, durch welche das, was von der Conferenz verordnet worden ist, auf das beste, wohlfeilste und wirthschaftlichste angeschaft oder erhalten werden kann.

§. 11.

Alle Contracte, Accorde und Bedingungen mit Kaufleuten, Handwerkern, Arbeitern und dergl. sollen daher nicht mehr von einzelnen Brüdern, einzeln eingegangen oder

abgeschlossen werden, sondern jeder Bruder oder jedes Mitglied des Stewards-Collegii, der die Besorgung irgend einer ökonomischen Sache übernimmt, ist verpflichtet, die Anschläge, Preise oder Forderungen der Arbeiter, vor der Vollziehung des übernommenen Auftrages, dem Stewards-Collegio vorzulegen, und dessen Gutheifsung einzuholen.

## §. 12.

Sollte ein Br. oder ein Mitglied des Stewards-Collegii die Besorgung irgend einer Sache übernommen, die Bedingungen aber, oder Forderungen der Ouvriers vorher dem Collegio zur Gutheifsung vorzulegen unterlassen haben, und es könnte hernach erwiesen werden, dafs man dieselbe Sache eben so gut und um einen wohlfeilern Preis von andern Ouvriers hätte erhalten können, so ist der Commissionair zum Ersatz des Ueberschusses in die Logen-Casse aus seinem eigenen Vermögen verbunden, und im Falle er die Entrichtung desselben verweigerte, soll ihm nach Maafsgabe des zu ersetzenden

Quantums, der Genuſs des Lokals auf längere oder kürzere Zeit untersagt werden *).

§. 13.

Geschehen ökonomische oder Armen-Vorschläge unmittelbar an das Stewards-Collegium, so ist dasselbe berechtiget, in höchst dringenden Fällen, die nicht ohne Nachtheil aufgeschoben werden können, definitiv zu entscheiden, und ihren Beschluſs zu vollziehen.

In Fällen hingegen, wo ein Aufschub von zwey bis drey Wochen keinen Nachtheil nach sich ziehen kann, entscheidet es nur provisorisch und gutachtlich, und legt seinen Beschluſs in der nächsten Conferenz zur Bestätigung vor.

§. 14.

*) So streng auch dieses Gesetz scheinen mag, so ist doch die Billigkeit und Gerechtigkeit desselben einleuchtend. Die Logen-Gelder müssen durchaus als Pupillen-Gelder betrachtet, und eben so verwaltet werden. Es muſs daher überall auf Ersparniſs gesehen werden, und der Vormund ist strafbar, der sich derselben zur Begünstigung oder Bereicherung seiner Leute bedient.

§. 14.

Alles, was von der Conferenz dem Collegio zur Entscheidung übertragen wird, entscheidet es definitiv und ohne Rückfrage, und hat also aufser dem Falle veränderter Umstände nach reiflich genommenen Entschlusse vor der Vollziehung des Beschlusses nichts weiter mehr zu thun, als zu untersuchen, wie derselbe auf das leichteste, wohlfeilste und zweckmäfsigste vollzogen werden kann.

§. 15.

Die Revision der einzelnen Rechnungen des Oeconomen und der Ouvriers sind dem Stewards-Collegio überlassen, welches jedoch dahin zu sehen hat, dafs bey der Haupt-Revision der Jahres-Rechnung, dabey nichts zu erinnern vorfällt.

§. 16.

Hieraus läfst sich nun auch die Ordnung in den Verhandlungen des Stewards-Collegii mit Bestimmtheit angeben.

a) wird das Protokoll der letztern Versammlung vorgelesen; dann werden

b) die in letzter Conferenz gefafsten, und

dem Stew. Coll. zur Vollziehung übertragenen Beschlüsse vorgetragen, geprüft, und im Falle einer sich ergebenden Zweckwidrigkeit und Schädlichkeit derselben, die nöthigen Remonstrationen an die nächste Conferenz beschlossen; werden aber die ökonomischen Beschlüsse zweckmäfsig befunden, so wird über die Mittel, dieselben auf das leichteste und wirthschaftlichste zu vollziehen, berathschlagt.

c) Sind dem Collegio einige ökonomische Vorschläge oder Angelegenheiten von der Conferenz übertragen worden, so werden dieselben jetzt verhandelt. Dann kommen:

d) die Vorschläge zum Vortrage, welche einige Tage vorher dem Director schriftlich eingereicht, oder in eben dieser Versammlung gemacht worden sind. — Nach Verhandlung derselben wird:

e) der Cassen-Zustand, so wie der Bestand der Armen-Casse untersucht, und alles

übrige, was sich auf die Verwaltung oder Verordnung beyder, so wie auf die Erhaltung und Verbesserung des Locals, des Hausraths u. s. w. bezieht, vorgenommen.

§. 17.

Alle Zahlungen, welche entweder aus dem Schatze der Loge oder der Armen-Casse von der Conferenz angewiesen worden sind, sollen vorher vom Director des Stew. Collegii, vom Secretair desselben, und von zwey Stewards unterzeichnet werden.

§. 18.

In Ansehung der Verwaltung des Logen-Schatzes hat sich das Stewards-Collegium in seinen Verhandlungen, Untersuchungen und Entscheidungen, strenge nach folgenden Gesetzen zu richten. Der eigenthümliche Schatz der Loge sind die Stiftungsgelder, welche bey dem Eintritte in den Orden von den Ungeweiheten, vor der Aufnahme, oder von einem L. und G. vor der Beförderung entrichtet werden.

§. 19.

Aus diesem Schatze soll nichts zur Bestreitung der laufenden Ausgaben verwendet, sondern diese lediglich von den monatlichen Beyträgen der Mitglieder bestritten werden.

§. 20.

Ueber den aus den Stiftungsgeldern entstehenden Schatz kann auf keinen Fall disponiret werden, als in der monatlichen Conferenz, und der Gegenstand über den disponiret werden soll, mufs in dem Einladungs-Schreiben zu dieser Conferenz im Allgemeinen angezeigt werden.

§. 21.

Gebrauch wird von diesem Fonds nie anders gemacht, als zu Unternehmungen, welche die Wohlfahrt und Würde der Loge befördern können, und zu ihrer Erhaltung nothwendig sind. Die Ausmöblirung und Verzierung des Hauses hingegen, mufs keinesweges von dem Fonds, sondern von der Current-Casse bestritten werden. Auch die

halbjährigen Interessen von dem Capital, welches das Haus kostet, müssen von der Current-Casse bezahlt werden, eben so, als wenn die Loge zur Miethe wohnte.

§. 22.

Die Current-Casse ist vom Schatze völlig verschieden, und formirt sich:

a) hauptsächlich aus den festbestimmten monatlichen Beyträgen, die jedes active Mitglied zu erlegen hat, und welche nach den ordentlichen und gewöhnlichen Ausgaben der Loge abgemessen werden müssen.

b) Aus den kleinen Ueberschüssen, die an der Kasse eines jeden G. genommen werden.

c) Aus dem Ueberschusse von den maurerischen Kleidungsstücken.

§. 23.

Ausgaben, welche die Casse zu bestreiten hat, und welche sich so ziemlich genau vorher berechnen lassen, sind:

a) die Zinsen für das Capital, welches das Haus kostet,

b) Erleuchtung bey den maurerischen Arbeiten,

c) Feuerung in den kalten Monathen,

d) Schreibe-Materialien,

e) Anschaffung der maurerischen Kleidung.

f) Correspondenz-Kosten,

g) Bezeugung der Gastfreundschaft,

h) Unterhaltung des Hausraths.

Eigentlich sind es aber nur die Artikel a) b) c) d) f), deren ungefährer Belauf bey Bestimmung des Mitgliedgeldes in Anschlag gebracht werden mufs.

Der Artikel e) erfordert nur Vorschufs, und bezahlt sich selbst. Die Artikel g. und h. können zum Theil aus den Abgaben der Oeconomie bestritten werden.

## §. 24.

Pensionen, die an emeritirte dienende Brüder oder Arme gegeben werden, sollen aus dem Armen-Fonds bezahlet werden.

## §. 25.

Bey der allgemeinen Verwaltung der Armengelder hat jeder Meister, der actives Mit-

glied der Loge ist, entscheidende Stimme. Da aber die Conferenz nicht jedesmal sich versammeln kann, wenn die Umstände es nöthig machen, ein kleines Almosen zu ertheilen, so soll das Stew. Collegium sich genau und strenge nach den, von der Conferenz aufgestellten Gesetzen richten, die die Verwaltung des Armen-Schatzes betreffen, und quartaliter von der Verwendung der Armengelder, in der Conferenz Rechenschaft ablegen, wobey jeder seine Meynung sagen, und Verbesserungen in Vorschlag bringen darf.

## §. 26.

Das Stewards-Collegium soll in der Verwaltung der, ihm zu freyer Disposition angewiesenen Summe von sechszig Thalern, nichts thun, wodurch es die beabsichtete Wirkung der öffentlichen Polizey-Anstalten hindern, oder stören könnte. Es soll also so viel als möglich dahin streben, Fleifs und Thätigkeit zu befördern, und durch dessen Spenden keiner Art des Müssigganges oder Bettelns Vorschub thun.

§. 27.

Kein Bruder, viel weniger einer der dienenden, darf einem Reisenden die Nahmen der übrigen Brüder sagen, sondern soll jeden, der als Freymaurer etwas suchen will, an den Director, oder Almosenpfleger verweisen.

§. 28.

Diese prüfen nicht nur das Certificat des Bittenden, wenn er mit einem solchen versehen ist, sondern untersuchen auch auf das gewissenhafteste, ob er wirklich Freymaurer ist. Sie erkundigen sich genau nach der Ursache, dem Anfange und dem Ziele der Reise, und wenn der Untersuchende hier Ursachen zum Verdachte wahrnimmt, zum Beyspiel, dafs der Reisende auf einem falschen Wege ist, oder eine viel zu lange Zeit auf dem Wege vom Anfange seiner Abreise bis hieher zubrachte, oder bey seiner Erzählung in andere sichtbare Widersprüche verfällt, so hindert dieses zwar nicht, ihm einen dürftigen Zehrpfennig zu geben, welcher aus dem Almosenfonds genommen wird; aber sie sollen, wenn sie den Reisenden auf offenbarer Unwahrheit

ertappen, ihn warnen, sich nicht länger hier aufzuhalten, indem man ihn sofort bey der gehörigen Behörde melden würde; so wie man, um Betrug zu verhüten, verbunden ist, die nächsten Logen vor ihm zu warnen.

§. 29.

Da die Stewards-Aemter eigentlich keine Logen-Aemter sind; so soll jeder, der ad §. 1. genannten Brüder, auch zu jedem andern Amt in den St. Joh. Logen, oder in der grofsen Loge, wahlfähig seyn.

§. 30.

Bey den Festen, und überhaupt bey allen Tafel-Logen, haben sie auf gehörige Ordnung zu sehen, und es ist die Sache des Directors dieses Collegii, dazu die nöthige Instruction zu ertheilen; auch sollen die Plätze an den Tafel-Logen durch einen Bruder Steward der arbeitenden Loge belegt werden.

§. 31.

Das Stewards-Collegium oder dessen Director darf keine Circulare an die Brüder er-

lassen, sondern muſs sich in solchen Fällen an den Meister vom Stuhl der St. Joh. Loge wenden, welcher die nächste Conferenz-Loge zu halten hat.

## §. 32.

Bey den gemischten Mahlen soll das Stewards-Collegium den Uebertreter der Gesetze, wenn er ein Bruder unseres Bundes ist, sogleich dem Meister vom Stuhl seiner Loge, wenn er aber Bruder einer befreundeten Loge ist, demjenigen Meister vom Stuhl anzeigen, der die nächste Conferenz zu halten hat.

## §. 33.

Bey diesen gemischten Mahlen hat allemal der Director des Stewards-Collegii den Vorsitz, und seinen Anordnungen dabey hat jeder Folge zu leisten. Kann oder will er selbst nicht erscheinen, so ernennt er einen andern Bruder an seine Stelle.

# Artikel VIII.

## Vom Genufs des Locals.

§. 1.

Die Gebäude der vereinigten Logen sind zuerst den maurerischen Arbeiten und Festen gewidmet, und alle andere Gesellschaften und Zusammenkünfte stehen daher diesen nach.

§. 2.

Nächst den maurerischen Arbeiten dienen die Gebäude, mit Ausschlufs des eigentlichen Logen-Saals, so wie der Garten, erstens den Mitgliedern der vereinigten Logen, dann allen anerkannten Brüder Maurern, letztern, in sofern sie sich die Anordnungen der Loge gefallen lassen, zu einem Erholungs-Orte.

§. 3.

Auch den Frauen und Familien der Brüder, sowohl dieser als anderer Logen, ist der Zutritt an solchen Tagen, die nicht zu maurerischen Arbeiten oder Festen bestimmt sind, verstattet.

§. 4.

Zur Familie der Brüder werden, aufser ihren Eltern und Kindern beyderley Geschlechts, desgleichen Stief- und Schwieger-Eltern, und Kinder, auch solche Personen weiblichen Geschlechts gerechnet, die, ohne zur dienenden Classe zu gehören, mit ihnen ein Hauswesen ausmachen.

§. 5.

Andere Nichtmaurer von Distinction und gutem Rufe, und deren Angehörige, können ebenfalls an solchen Tagen, wo keine maurerische Feste vorfallen, den Zutritt erhalten; wobey zu merken ist, dafs solche Männer, welche der Grundvertrag und die Ordensgesetze nicht ausdrücklich ihres Standes wegen, von der Aufnahme in den Orden ausschliefsen, nebst ihren Frauen und Familien für distinguirte Personen zu halten sind.

§. 6.

Sie müssen aber jedesmal durch einen Bruder der vereinigten Logen oder dessen Ehefrau eingeführet werden, und können,

ohne dessen, oder deren Gegenwart, nie eingelassen werden, sich daher niemals auf die allgemeine oder specielle Erlaubnifs irgend eines Bruders, oder seiner Frau, berufen.

## §. 7.

Bey was immer für einer maurerischen Arbeit sollen alle Ungeweihete aus dem Locale entfernt bleiben. Wird in irgend einem Johannis - Grad, oder in Ausspendung des Kenntnifs - Schatzes gearbeitet, so ist es für jeden Bruder unterer Grade, oder desselben Grades, wenn er abgehalten wird, den Arbeiten beyzuwohnen, oder nicht will, Maurerpflicht, sich auf die Bitte eines jeden Bruders aus dem Locale zu entfernen.

## §. 8.

Es soll an jedem Logen - Tage von 4 Uhr Nachmittags an, ein dienender Bruder die Wache an der Hausthür haben, damit keine Ungeweiheten sich hinein schleichen, und die ankommenden Brüder nicht nöthig haben, lange vor der Thüre zu warten, ehe ihnen aufgemacht wird.

§. 9.

Von Nichtmaurern wird niemals, aufser Karten- und Parthie-Geld, Bezahlung angenommen, sondern der einführende Bruder, oder seine Frau bezahlt für sie. Hiervon ist aber die Mittwochs- und Sonnabends-Gesellschaft ausgenommen.

§. 10.

Nichtmaurer, die auf diese Art an den Mahlen Theil nehmen sollen, müssen bey der Aufzeichnung, dem Namen und Stande nach, angegeben werden.

§. 11.

Jeder Bruder haftet für das Betragen der Nichtmaurer, die er, oder seine Ehefrau eingeführt hat.

§. 12.

Es ist aber jedes Bruders Pflicht, nur solche Gäste mitzubringen, die sich in Rücksicht ihres Standes, besonders ihrer moralischen Bildung, und auch ihrem Aeufsern nach, für unsere Gesellschaft passen. Eben so

wenig darf ein Mitglied sich in der Angabe des Namens und Standes seiner Gäste, eine Unrichtigkeit erlauben, und dadurch den Director des Stew. Collegii verleiten, Gäste zu admittiren, die nach §. 5. aus unserm Locale ausgeschlossen sind.

§. 13.

Brüder, die nicht zu den vereinigten vier Logen gehören, und also selbst Gäste im Locale derselben sind, können unter keiner Bedingung andere Nichtmaurer, aufser ihre Frauen und Familien, einführen.

§. 14.

In der Regel ist jederzeit wechselsweise ein Sonntag um den andern zu einer maurerischen, und zu einer vermischten Gesellschaft bestimmt.

§. 15.

Nie sollen mehr als 200 Personen zu einer gemischten Mahlzeit admittiret werden.

§. 16.

Zu den gemischten sonntäglichen Mahlen

zeichnet man sich spätestens den Sonnabend bis 12 Uhr Mittags auf, es sey denn, dafs die vorbestimmte Zahl schon früher vollzählig wäre. Zu den dienstäglichen Abendmahlzeiten wird die Liste um 2 Uhr Nachmittags geschlossen; jedoch kann, der Oeconom einzelne Brüder unsers Vereins, allenfalls mit ihren Frauen und Kindern, mit Ausschlufs aller übrigen Verwandten, auch aller fremden Brüder, bis spätestens 5 Uhr Nachmittags, noch annehmen.

§. 17.

Kinder unter 4 Jahren dürfen nicht in den Speise-Saal gelassen werden.

§. 18.

Zu den sonntäglichen Brüder-Mahlen, woran auch Brüder anderer Logen Theil nehmen können, kann sich jeder Bruder bis Sonnabend Abends aufschreiben.

§. 19.

Diese Mahle gehören aber nicht zu den maurerischen Festen, und es können daher nach

nach Tische die Frauen und Familien der Brüder, und andere Nichtmaurer zugelassen werden.

## §. 20.

An den Sonntagen, wo Nichtmaurer an dem Mahle Theil nehmen können, soll es folgendergestalt gehalten werden:

a) den Brüdern unserer und fremder Logen ist an diesen Tagen erlaubt, so viele Brüder, als ihnen gefällig ist, als Gäste mitzubringen.

b) Nur den Brüdern unserer Logen ist es erlaubt, Nichtmaurer als Gäste an diesem Tage mitzubringen.

c) Den Brüdern anderer Logen kann dieses Recht nicht gestattet werden; wohl aber haben sie die Erlaubniſs, ihre Eltern, Frauen, und Kinder mitzubringen; jedoch muſs die Zahl dieser ihrer Gäste nur höchstens aus vier Personen, ihre eigene Person nicht mitgerechnet, bestehen.

d) Die Brüder unserer Loge können, ein jeder nur höchstens sechs Nichtmaurer

als Gäste mitbringen; jedoch ist ihnen auch aufserdem noch erlaubt, ihre Eltern, ihre Frauen, ihre Kinder, ihre Schwieger- und Stief-Eltern, ihre Schwieger- und Stief- Kinder an diesem Mahle Theil nehmen zu lassen.

e) Jeder Bruder soll nicht nur die Anzahl seiner Gäste, die Nicht-Maurer sind, und die nicht unter der Zahl der im vorigen Artikel genannten Verwandten mitbegriffen sind, namentlich auf der Liste verzeichnen, sondern auch deren Stand und Character dabey bemerken.

f) Ein jeder Bruder soll seine Gäste selbst an diesem Sonntage bewirthen, und also selbst gegenwärtig seyn, sich daher nicht eines andern Bruders bedienen, und auf dessen Namen Gäste mitbringen.

g) Von einem jeden Bruder wird es erwartet, dafs er nur solche Gäste mitbringen wird, die sich zu unsern erlaubten, und auf Anstand und Sittlichkeit sich gründenden Erholungsstunden passen.

h) Sobald die Liste geschlossen ist, schickt der Oeconom solche dem Director des Stewards-Collegii, welcher sie genau revidirt, und wenn er nichts dabey zu erinnern hat, die Personenzahl attestirt. Findet er aber, dafs ein oder der andere Bruder die vorstehenden Vorschriften überschritten hat, so soll er die nöthige Verfügung dagegen treffen, und das Verfügte sogleich dem Bruder melden, damit dieser den begangenen Fehler noch in Zeit verbessern könne.

i) Der Stewards-Director schickt diese mit seinem *vidi* versehene Liste noch an diesem Sonnabend Nachmittag zum Br. Steward, der an dem darauf folgenden Sonntage die Aufsicht über die Tafel-Ordnung hat, und beyde stehen dafür ein, dafs Niemand weiter aufgeschrieben werde.

k) Der am gedachten Sonntage die Oeconomie respicirende Br. Steward mufs alsdann genau die Liste mit den Couverts vergleichen, und wenn sich meh-

rere Couverts als Aufgezeichnete finden sollten, es untersuchen, wer an dieser Unordnung Schuld ist, und den Schuldigen seinem Beamten-Collegio zur Ahndung anzeigen.

1) Jeder Bruder soll für seine mitgebrachten Gäste verantwortlich seyn, und wenn sich der eine oder andere Nichtmaurer, nach dem Zeugnisse eines oder mehrerer Brüder, ungeziemend betragen hätte, so soll dieser Vorfall dem Beamten-Collegio des Bruders angezeigt werden, welches entscheiden soll, ob diesem Bruder das Recht, Nichtmaurer mitzubringen, auf einen oder mehrere Monathe untersagt, und, ob dem Nichtmaurer auf einige Zeit, oder auf immer der Zutritt zu unserm Locale verboten werden solle, oder nicht? Findet das Beamten-Collegium den Bruder so strafbar, dafs die blofse Suspension des Rechts, Nichtmaurer mitzubringen, eine zu gelinde Strafe seyn würde, so veranlafst es eine förmliche Untersuchung,

wobey nach dem Titel „von der maurerischen Rechtspflege“ verfahren werden muſs.

m) Diejenigen Br. Br., die bey der Tafel zusammen zu sitzen wünschen, sollen solches zur Nachricht für den Bruder Steward auf der Liste bemerken.

n) Niemand darf die Zettel der belegten Plätze ohne Vorwissen des Br. Stewards verändern.

§. 21.

Die vorstehend *ad* a) b) c) d) e) f) g) l) m) n) aufgeführten Gesetze gelten auch bey der Dienstags-Gesellschaft.

§. 22.

Am Neujahrstage und am Sonntage nach Johanni soll bloſs unter Verwandten der Brüder, das heiſst: Vater, Mutter, Tochter, Sohn, Bruder, Schwester, zu Mittage gespeiset werden, und die Meisterschaft behält es sich vor, diese Einrichtung auch an den andern Festtagen einzuführen.

§. 23.

Aufserdem können die Brüder der vereinigten Logen, keinesweges aber Brüder anderer Logen, an solchen Tagen, wo keine maurerischen Feste oder Arbeiten einfallen, entweder für Brüder allein, oder mit Zuziehung ihrer Frauen und Familien und anderer Nichtmaurer, mit Rücksicht auf die, in Ansehung der letztern bestehenden Vorschriften, zu so hohen Preisen, als sie wollen, Mittag- und Abendessen arrangiren. Nie kann aber ein einzelner Bruder bestimmte Tage der Woche, oder des Monats, ein- für allemal zu dergleichen Gesellschaften festsetzen.

§. 24.

Findet sich jedoch eine Gesellschaft von mehrern Brüdern, die sich durch Subscription vereinigen, an gewissen Tagen im Logenhause zu speisen, so ist derselben solches mit Hinsicht auf §. 16. verstattet.

§. 25.

Wenn mehrere Gesellschaften an einem

Tage zusammen kommen, so wählen sich die Unternehmer die Zimmer in der Ordnung, in welcher sie ihre Bestellungen machen; jedoch kann eine Gesellschaft zum Speisen nicht mehr als ein Zimmer nehmen.

§. 26.

Zur Conversation oder zum Spiel können so viele Zimmer genommen werden, als es die Gröfse der Gesellschaft erfordert.

§. 27.

Sind mehrere Gesellschaften vorhanden, so werden sie sich freundschaftlich über diese Zimmer vereinigen; im Nothfalle müssen diese jedoch auch gemeinschaftlich gebraucht werden.

§. 28.

Brüdern, welche, ohne zu einer solchen Gesellschaft zu gehören, das Logenhaus oder den Garten besuchen wollen, kann nie der Durchgang durch den Saal im Hauptgebäude, und durch diejenigen Zimmer verweigert werden, welche sie passiren müssen, um an

den Ort zu gelangen, den sie zu ihrem Aufenthalte wählen wollen.

§. 29.

Auch stehet es jedem Bruder der vereinigten Logen frey, an solchen Gesellschaften nebst seiner Frau und Familie Theil zu nehmen, wenn er sich vorher gehörig aufgeschrieben; nicht minder, ihnen für immer beyzutreten.

§. 30.

Wenn jedoch ein Bruder ganz auf eigene Kosten ein Mahl giebt, so kann zwar den Brüdern der Durchgang nicht versagt werden; der Theilnahme werden sie sich aber billig enthalten.

§. 31.

Zur Unterhaltung dienen den Brüdern und andern Personen, denen der Zutritt nach obigen Bestimmungen verstattet ist, aufser anständigen Gesprächen und der Promenade im Garten, alle erlaubte Spiele mit Ausschlufs des Kegelspiels.

§. 32.

Das Karten- und Billardsgeld wird nach den, dem Oeconomen vorgeschriebenen Regeln bezahlt; übrigens dienen hierbey die allgemeinen Regeln des Billardspiels zur Richtschnur, mit der Bestimmung, dafs, wenn mehrere Personen vorhanden sind, welche spielen wollen, zwey Spielende nicht mehr als drey Parthieen hinter einander spielen können, und die übrigen in der Ordnung folgen, in welcher sie sich eingeschrieben haben.

§. 33.

Vor einer Arbeits- oder Tafel-Loge darf, aufser Billard und Schach, kein Spiel gespielt werden; und auch diese hören in dem Augenblicke auf, da die Brüder zur Arbeit gerufen werden.

§. 34.

Während der Arbeit ist es keinem Bruder erlaubt, sich aufser dem Logen-Saale aufzuhalten.

§. 35.

In dem neuerbauten Saale und den Zim-

mern der Lese-Bibliothek Täback zu rauchen, ist unbedingt verboten. Eben so wenig darf in einem der übrigen Zimmer, wenn darinnen gespeiset wird, unmittelbar vor oder während des Essens geraucht werden.

§. 36.

Bälle und öffentliche Concerte sind im Locale gänzlich untersagt.

§. 37.

Gesuche um Anstellung öffentlicher Festivitäten in dem Oeconomie-Saale sollen, der Regel nach, zurückgewiesen werden; nur in aufserordentlichen und höchstwichtigen Fällen soll eine Conferenz mit ausdrücklicher Erwähnung des Gesuches und bestimmter Aufforderung der Brüder Meister veranstaltet werden.

§. 38.

Am St. Johannis-Feste oder andern maurerischen Festen, des Abends, Damen oder Kinder, oder gar Fremde in das Locale einzuführen, ist streng verboten.

§. 39.

Spätestens um 12 Uhr des Nachts soll das Logen-Locale für jeden geselligen Genufs geschlossen werden.

§. 40.

Wem den Gesetzen nach der Genufs des Locals nicht erlaubt ist, der kann solches auch nicht in andern Gesellschaften besuchen, und wird hiermit auf den von der Meisterschaft Confer. Prot. pag. 359 bestätigten Beschlufs des Stew. Coll. vom 17ten Febr. 1806 Bezug genommen.

§. 41.

Uebrigens sollen beym Aufenthalte im Hause und Garten der Loge die allgemeinen Regeln der Wohlanständigkeit im vorzüglichsten Maafse beobachtet werden.

§. 42.

Abweichungen davon werden an Brüdern der vereinigten Logen nach den Gesetzen geahndet.

§. 43.

Brüdern anderer Logen und Nichtmaurern, die sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, wird der Eintritt auf immer versagt, und in Ansehung der ersteren wird zugleich den Logen, deren Mitglieder sie sind, davon Anzeige geschehen, und nach Umständen auf Genugthuung angetragen werden.

§. 44.

Unabsichtlicher Schaden wird von demjenigen Bruder, der ihn zugefügt, ersetzt, in sofern Ersatz möglich ist. Rührt solcher von einem Nichtmaurer her, so tritt die Vorschrift des §. 10. ein.

§. 45.

Vorsätzliche Schadenstiftungen werden nicht erwartet, sollten aber dergleichen dennoch vorfallen, so würde, auſser dem Ersatz, die Bestimmung des §. 41-43. Anwendung finden.

§. 46.

Auf den Rasen im Garten zu gehen, ist, wenn eine Stelle nicht eingehegt ist, zwar

erlaubt; es soll aber weder an den Sträuchen noch sonst etwas ruinirt werden, und wenn solches dennoch durch Kinder oder Angehörige geschiehet, so soll es dem Bruder, dem diese Personen angehören, sogleich hinterbracht werden, und dieser für die Abstellung des Unfuges sorgen. Befindet sich aber der Br. nicht selbst im Locale, so kann es ein Br. Steward den Angehörigen des abwesenden Bruders auf eine höfliche Weise verbieten.

§. 47.

Auch sollen die Kinder mit ihren Spielen der Gesellschaft nicht lästig werden.

§. 48.

Livrée-Domestiquen werden, aufser des Mittwochs, im Garten unter keinerley Vorwande geduldet.

§. 49.

Gespräche über maurerische Gegenstände sollen in Gegenwart der Nichtmaurer, und über Angelegenheiten der vereinigten Logen in Gegenwart fremder Brüder, durchaus vermieden werden.

§. 50.

Jeder Bruder soll sich bestreben, dem Nichtmaurer zu zeigen, dafs die Maurerey auch auf die Verbesserung seiner Sitten, und auf Verfeinerung seines geselligen Tons, Einflufs gehabt habe. Man beobachte daher Bescheidenheit und Wohlanständigkeit in Worten und Gebehden, insonderheit gegen Frauenzimmer; vermeide heftige Gespräche und Streitigkeiten, und behalte sich bey vorfallenden Unannehmlichkeiten die Rüge bey der Loge vor.

§. 51.

Man enthalte sich, so viel wie möglich, aller Gespräche über politische und religiöse Gegenstände, welche am leichtesten zu Irrungen Anlafs geben können.

# Urgesetze oder Old-Marks

# der Freymaurer,

aus

den alten glaubwürdigen Urkunden

der Logen, die in England, Schottland, Irland

und über dem Meere bestehen,

gesammelt;

und als ehrwürdige Reste des Maurerischen

Alterthums

den Brüdern zur Verehrung

mitgetheilt.

---

Nach dem Englischen.

# I.

## Gesetze in Beziehung auf Gott und Religion.

Ein Freymaurer ist, als solcher, noch mehr als jeder andere Mensch verpflichtet, dem Sittengesetze zu gehorchen, und, wenn er seine Kunst recht versteht, wird er weder ein thörichter Gottesleugner, noch ein ruchloser Freygeist seyn.

Und obgleich in ältern Zeiten die Freymaurer verbunden waren, sich zur Religion des Landes, in dem sie lebten, zu bekennen, so hat man doch jetzt für dienlicher erachtet, sie nur dahin zu verpflichten, dafs sie sich zu der Religion hielten, welcher alle rechtschaffene Menschen beytreten, deren Lehren ihre Bekenner treu, gerecht, billig, redlich und mild gegen ihre Nächsten macht, wes Volks und Glaubens sie auch seyen; übrigens aber

jedem freystellet, den Meinungen anzuhängen, die er für sich als die heilsamsten und vernünftigsten erkennt. Durch diesen allgemeinen Grundsatz soll die Freymaurerey der Mittelpunkt zur Vereinigung der Menschen werden, und unter denjenigen eine feste, dauerhafte Freundschaft gründen, die sonst wegen des Unterschieds ihrer Meinungen niemals friedlich untereinander hätten leben können.

---

## II.

## Gesetze in Beziehung auf Staat und bürgerliche Regierung.

Ein Freymaurer ist überall, wo er sich aufhält und arbeitet, ein friedfertiger Unterthan der bürgerlichen Gewalt. Er soll sich daher weder in Meutereyen oder Verschwörungen, welche die Ruhe und die Wohlfahrt des Volkes, bey dem er lebt, stöhren, einlassen, noch gegen die untergeordneten Obrigkeiten sich halsstarrig und ungehorsam be-

zeigen. Krieg, Blutvergiefsen und Unfriede waren von jeher der Freymaurerey zuwider; darum hatten sich auch die alten Könige und Fürsten stets geneigt bewiesen, die Maurerarbeiter in Ansehung ihrer Treue und Friedfertigkeit, wodurch sie die Nachstellungen ihrer Feinde vereitelt, und die öffentliche gute Meinung für ihre in Friedenszeiten immer blühende Brüderschaft aufrecht erhalten haben, zu beschützen und ihnen huldreich zu begegnen.

Geschähe es aber gegen alle Erwartung doch, dafs einer von den Brüdern sich wider den Staat empörte, so soll man ihm nicht in seiner verderblichen Unternehmung beystehen; vielmehr erklärt die Grofse Loge und die ganze Brüderschaft, die jede Art von Meuterey und Empörung verabscheuet, und auf keine Weise den Verdacht und die Eifersucht der Regierung erwecken will, einen solchen Bruder aller, mit dem Freymaurer-Namen verbundenen Vorzüge beraubt, und aus allen regelmäfsigen Logen verbannt, indem sie Gehorsam und Treue gegen den Regenten und den Staat für ihr Grundgesetz er-

kennt, gegen welches ein solcher Bruder sich vergangen hat *).

---

## III.

## Gesetze in Beziehung auf die Logen-Versammlungen.

Eine Loge ist der Ort, wo die Freymaurer sich versammeln und arbeiten. Daher wird eine solche rechtmäfsig eingerichtete Versammlung und Gesellschaft der Freymaurer eine Loge genannt, und ein jeder Bruder mufs Mitglied einer solchen Gesellschaft seyn; sich auch den Gesetzen derselben, so wie den allgemeinen Anordnungen der Grofsen Loge unterwerfen.

Die Logen sind entweder besondere oder allgemeine, wovon man nur durch fleifsigen Besuch der Versammlungen einen richtigen

*) Eine, durch den Geist des Ordens nothwendig gemachte, in allen französischen, holländischen, schwedischen, auch den meisten deutschen Ausgaben vorkommende Veränderung des englischen Grundtextes.

Begriff erlangen kann. Wer vor Alters, gleichviel ob Meister oder Geselle, aus den Versammlungen wegblieb, hatte einen nachdrücklichen Verweis zu erwarten, wenn er es unterlassen hatte, dem Meister oder den Aufsehern eine gültige Entschuldigung seiner Abwesenheit zu melden.

---

## IV.

## Von Meistern, Vorstehern, Gesellen und Lehrlingen.

Alle Vorzüge unter den Freymaurern sind lediglich auf die Aechtheit der persönlichen Verdienste und auf wirkliche gute Eigenschaften gegründet, damit die Meister des Baues wohl unterstützt, die Brüder nicht beschämt, und die Königliche Kunst nicht verächtlich gemacht werde.

Es soll daher bey der Wahl zum Meister oder Aufseher keinesweges auf das Alter, sondern blofs auf die persönlichen Verdienste und Vorzüge des Bruders gesehen werden. Mehr

läfst sich schriftlich darüber nicht mittheilen: mit dem übrigen wird jeder durch Erfüllung seiner Pflichten und durch den Unterricht der Brüderschaft bekannt werden.

Der Candidat mag aber wissen, dafs kein Meister einen Lehrling aufnehmen wird, der zur Arbeit unbrauchbar ist. Er soll wohlgebildet, nicht gar zu jung, weder verstümmelt noch ungestaltet, noch mit einem Leibesfehler, der ihm bey Erlernung der Kunst hinderlich wäre, behaftet seyn. Vielmehr soll er alle Eigenschaften besitzen, die ihn fähig machen, seinem Meister Dienste zu leisten, zur Brüderschaft aufgenommen, auch mit der Zeit, wenn er die nach des Ortes Gewohnheit erforderlichen Jahre ausgedient hat, zum Gesellen angenommen werden; so zwar, dafs er unter Voraussetzung einer guten ehrbaren Geburt, und der nöthigen Eigenschaften u. s. w. selbst zur Ehre eines Aufsehers, mit der Zeit auch Meisters der Loge, Grofsaufsehers und endlich Grofsmeisters aller Logen nach Verdienst gelangen könne.

Kein Bruder soll zum Aufseher bestellt

werden, ehe er seine Zeit als Geselle ausgehalten hat. Eben so wenig kann ein Bruder Meister werden, bevor er nicht als Aufseher, noch Grofsaufseher oder Grofsmeister, bevor er nicht als Meister einer Loge gearbeitet hat. Ueberdies soll der Grofsmeister von adelicher Geburt, oder wenigstens ein berühmter Gelehrter, geschickter Baumeister, oder grofser Künstler, von ehrlichen Eltern gebohren, und mit entschiedenen, den Logen nicht unbekannten Verdiensten und Vorzügen ausgerüstet seyn. Damit er aber sein Amt treuer und vollkommener verwalten könne, stehet es ihm frey, sich einen deputirten Grofsmeister, welcher Meister von einer besondern Loge ist oder war, zu wählen, der sodann alles das zu verfügen und anzuordnen befugt ist, was dem Grofsmeister zustehet, es wäre denn, dieser wollte es selbst verrichten, und käme daher schriftlich mit seiner Auctorität dazwischen.

Diesen ersten, und nach der Ordnung unter einander stehenden Vorstehern, sowohl der Grofsen als einer besondern Loge, sollen alle Brüder, zu Folge der alten Satzungen und

Verordnungen, mit Ergebenheit, Achtung, Liebe und möglichem Eifer, Gehorsam leisten.

---

## V.

## Ordnung der Freymaurer bey ihren Arbeiten.

Alle Freymaurer sollen an Werktagen redlich und fleifsig arbeiten, damit sie an Festtagen desto bequemer und ehrbarer leben können, wobey sie sich ebenfalls an die durch Gesetze oder Gewohnheiten des Landes angeordneten Zeiten zu halten haben.

Der geschickteste und erfahrenste Bruder soll zum Meister oder Aufseher bey dem Baue gewählt, auch von den Arbeitern dafür erkannt und geachtet werden. Die Arbeiter sollen sich weder durch schimpfliche Reden, noch durch gehäfsige Beynamen beleidigen, sondern sich überall Bruder nennen, und sowohl in als aufser der Loge sich friedlich mit einander vertragen. Jeder Meister, der sich für tüchtig hält, kann eine Arbeit unterneh-

men, soll sich aber dabey rechtschaffen betragen, und das Vermögen der Loge so bedächtig anwenden, als wäre es sein eigenes. Eben darum soll er auch den Gesellen nicht mehr auszahlen, als sie wirklich verdienen.

Der Meister sowohl als die Maurer sollen, wenn sie richtig bezahlt werden, redlich dienen, und den Bau wohl zu Stande bringen, er mag übrigens im Ganzen oder Tageweise bedungen seyn. Sie sollen aber nichts im Ganzen bedingen, was sonst Tageweise gewöhnlich ist.

Niemand soll über seines Bruders Wohlstand eifersüchtig und neidisch werden, noch weniger ihn zu verdrängen, oder von der Arbeit zu entfernen suchen, wenn er im Stande ist, sie zu beendigen; denn niemand kann das von einem andern angefangene Werk zu Stande bringen, wenn er mit dessen Plan und Riss unbekannt ist.

Wenn ein Bruder zum Aufseher eines Baues unter einem Meister bestellt wird, soll er diesem und seinen Gesellen mit aller Treue begegnen, die Arbeit in Abwesenheit

des Meisters sorgfältig leiten, und die Brüder zum Gehorsam anhalten.

Alle arbeitende Maurer sollen ihren Lohn anständig, friedlich und ohne Murren empfangen, und eben so wenig den Meister als die Arbeit, vor Beendigung derselben verlassen.

Der jüngste Bruder soll bey dem Baue so angewiesen und unterrichtet werden, dafs er die erforderliche Geschicklichkeit und Erfahrung erlangen könne, und die Baumaterialien nicht verdorben werden.

Kein Handlanger soll zur eigentlichen Maurerarbeit zugelassen werden; auch sollen die freyen und angenommenen Maurer aufser dem dringendsten Nothfalle mit keinem Fremden arbeiten, noch weniger die Arbeiter und Maurer, die noch nicht angenommen sind, auf eben die Weise wie einen Bruder oder Gesellen unterweisen.

# VI.

# Betragen der Maurer.

## §. 1.

### In der Versammlung der Brüderschaft.

Ohne des Meisters Erlaubnifs sollt ihr keine besondern Zusammenkünfte halten, nicht von unanständigen Dingen reden, noch dem Meister, den Aufsehern oder einem Bruder, der mit dem Meister spricht, in die Rede fallen. Ist die Loge mit ernsthaften und wichtigen Dingen beschäftiget, so sollt ihr Euch alles Scherzes und Spielens enthalten; dem Meister und den Aufsehern gehorchen, und den Brüdern mit schuldiger Achtung begegnen.

Wird ein Bruder eines Vergehens schuldig befunden, so soll er sich dem Ausspruche der Loge unterwerfen, es wäre denn, dafs er an die Grofse Loge appelliren wollte, oder der Fortgang des angefangenen Werkes gehindert würde, in welchem Falle eine besondere Untersuchung geschehen kann.

Keine Zänkereyen oder Streithändel über Nationen, Familien, Religionen oder Staatsangelegenheiten sollen bis zur Thüre der Loge gebracht werden; denn als Maurer sind wir alle von obgedachter ältesten, allgemeinen Religion, und in Ansehung des Quadrats, der Richtschnur und des Senkbleyes, aus allen Nationen. Auch sind wir, gleich unsern Vorgängern, zu allen Zeiten den Staatszänkereyen feind, weil solche dem Frieden und der Wohlfahrt der Loge zuwider laufen.

## §. 2.

### Nach dem Schlusse der Loge.

Nach dem Schlusse der Loge möget ihr fröhlich, und mit allem Anstande vergnügt seyn; ihr mögt euch einander nach Vermögen und mit Vermeidung alles Uebermafses bewirthen; keinen Bruder aber sollt ihr nöthigen, über sein Bedürfnifs zu essen oder zu trinken, oder mit euch zu bleiben, wenn er weggehen will. Denn ob ihr gleich nach den Logenstunden wie andere Menschen zu betrachten seyd, so könnte doch der üble

Nachruf eures Betragens der Brüderschaft, wiewohl unbilligerweise beygemessen werden.

## §. 3.

### Wenn Brüder aufser der Loge ohne Beyseyn von Fremden sich einander begegnen.

Ihr sollt einander grüfsen wie man euch gelehrt hat, oder noch lehren wird. Nicht weniger sollt ihr nach Gutbefinden, ohne gesehen oder gehört zu werden, einander unterrichten, keiner den andern hintergehen, oder die Achtung, die er dem Bruder schuldig ist, wenn dieser auch nicht Maurer wäre, verletzen. Denn obgleich alle Freymaurer in Ansehung der Richtschnur Brüder sind, so benimmt doch die Maurerey niemandem den Rang und die Vorzüge, die ihm vor dem Eintritt in die Brüderschaft zukommen, oder die er noch künftig erlangen wird. Vielmehr erhöhet sie die Hochachtung, und lehret uns, Ehre zu geben, dem Ehre gebührt.

## §. 4.

## In Gegenwart Fremder, die nicht Maurer sind.

Wachet über eure Reden und Gebehrden, damit der scharfsichtigste Fremde nicht entdecken könne, was sich ihm zu offenbaren nicht geziemt. Auch müssen unbescheidene oder verfängliche Fragen und unverständige Gespräche der Fremden von Freymaurern auf eine kluge Weise abgelenkt werden.

## §. 5.

## Zu Hause und in der Nachbarschaft.

Ihr sollt immer anständig, wie es einem wackern und klugen Mann gebührt, handeln; besonders die Angelegenheiten der Loge weder jemandem aus Eurer Familie, noch Eurem Nachbar oder Nachbarin entdecken. Ihr sollt überall eure eigene und der alten Brüderschaft Ehre, wovon die Ursachen hier nicht angeführt werden können, in Betrachtung ziehen. Als gute Ehemänner, gute Eltern, gute Söhne und gute Nachbaren sollt ihr nicht allzulange vom Hause bleiben, damit

Euer Hauswesen nicht verabsäumt und in Schaden gebracht, ihr aber ferner zu arbeiten unfähig gemacht werdet.

## §. 6.

### Gegen einen fremden Bruder.

Ihr sollt den fremden Bruder nach Maasgabe eurer Klugheit sorgfältig prüfen und euch in Acht nehmen, dafs ihr ihm nicht einige Merkmale an die Hand gebet; damit ihr nicht durch falsches Vorgeben betrogen werdet. Wenn ihr aber entdeckt, dafs er treu und redlich ist, so sollt ihr ihn für einen Bruder erkennen, und wenn er es bedürftig ist, nach eurem Vermögen unterstützen: allenfalls auch Mittel und Wege zeigen, wo er Hülfe finden könne. Ihr möget ihn auf einige Tage zur Arbeit unterbringen, jedoch seyd ihr nicht verbunden, mehr zu thun als eure Kräfte zulassen.

Schliefslich sollt ihr alle diese Pflichten, nebst denjenigen, welche Euch durch einen andern Weg bekannt gemacht werden, fleifsig beobachten; die brüderliche Liebe, welche

der vornehmste Grundstein, die Befestigung und Ehre dieser alten Brüderschaft ist, standhaft ausüben, alle Feindschaft, Widerwillen, Zänkereyen, Streitigkeiten, Verläumdungen und üble Nachreden vermeiden; auch nicht gestatten, dafs andere einen rechtschaffenen Bruder auf solche Art angreifen. Vielmehr seyd ihr verbunden, seine Ehre und guten Namen zu vertheidigen, und ihm alle gute Dienste zu leisten, so viel es ohne Gefahr eurer eigenen Ehre geschehen möchte. Wenn euch ein Bruder unrecht thut, so wendet euch anfänglich zu eurer oder seiner Loge, und wenn euch kein Genügen geschiehet, stehet es euch frey, an die Grofse Loge, die sich nach löblicher Gewohnheit unserer Vorfahren von allen Völkern, alle Vierteljahre versammelt, zu appelliren; niemals aber sollt ihr eher zu den Landesgesetzen Zuflucht nehmen, als bis die Sache nicht mehr anders ausgemacht werden kann. Denn wenn die Sache nur allein zwischen Maurern ist und die Maurerey betrifft, so soll den Processen durch liebevolles Zureden verständiger Brüder, welche

die

die besten Schiedsrichter solcher Zwistigkeiten sind, vorgebeugt werden.

Wenn aber diese Vermittlung nicht möglich oder ohne Nutzen ist, und die Sache an die Gerichtshöfe gebracht werden mufs, so sollt ihr euch bey der Führung eures Rechtshandels alles Zorns, aller Bosheit und aller Bitterkeit enthalten; dabey auch nichts reden oder thun, was die brüderliche Liebe und Freundschaft, welche die Ehre und der Kütt dieser alten Brüderschaft ist, vermindern, oder den Lauf der Liebesdienste aufhalten könnte. Damit wir aller Welt zeigen, wie wohlthätig, mild und angenehm der Einflufs der Maurerey sey, und wie alle weise, redliche und getreue Maurer vom Anfange der Welt gehandelt haben, und bis an das Ende derselben handeln werden. Amen! So sey es!

# Inhalts-Anzeige.

Grundvertrag. . . . Seite 1

## Erster Theil.

### Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen. §. 1-5. 7

## Zweyter Theil.

### Erster Abschnitt.

Form der Gesellschaft.

Erster Artikel. Von der Einrichtung besonderer Logen.

§. 1. Fundamental-Bedingung der Vereinigung einzelner Mitglieder zu einer besondern Loge. . . . . 13

§. 2. Bestimmung der maurerischen Gewalt. . . . . 14

§. 3-7. Uebertragung des Rechts, die Mittel zum Zwecke des Ordens zu wählen, durch Vollmacht. . . 16

§. 8. Verhandlungsart des Beamten-Collegiums. Seite 20
§. 9-12. Geschäfte des Beamten-Collegiums. 21
Zweyter Artikel. Grofse Loge.
§. 13-19. 24
Dritter Artikel. Geschäfte, Rechte und Pflichten des Collegiums der Grofsen Loge. §. 20-22. 32
Vierter Artikel. Verhältnifs der Grofsen Loge zu den besondern Logen und der Grofsbeamten untereinander. §. 23-26. 35

Zweyter Abschnitt.
Von dem Gange der Geschäfte.

Erster Artikel. Aufstellung der Gesetze.
§. 27-31. 39
Zweyter Artikel. Aufrechthaltung der Verfassung und Ausübung der Gesetze.
§. 32-33. 41
§. 34-37. Versammlungen der Grofsen Loge. 44
Dritter Artikel. Schatz der Grofsen Loge. §. 38. 39. 45

Dritter Abschnitt.
Von den Bedingungen, unter welchen eine besondere Loge neue Mitglieder unter sich aufnimmt.

Erster Artikel. Aufnahme - Gesetze.
§. 40-45. . . . . Seite 46
Zweyter Artikel. Von Beförderungen.
§. 46-48. . . . . 49

Vierter Abschnitt.
Oekonomie- und Local-Einrichtungen.
§. 49-56. . . . 51
§. 57. Fundamentalgesetze, den Grundvertrag überhaupt betreffend. . 54

---

# Gesetzbuch.

---

## Erster Theil.

### Allgemeine für den Ganzen Logen-Verein verbindende Gesetze.

Erster Titel. Allgemeine Freymaurer- und Logen-Pflichten. §. 1-28. Seite 61
Zweyter Titel. Pflichten der Freymaurer in Rücksicht ihrer besondern maurerischen Verhältnisse.
A. Pflichten der Lehrlinge. §. 1-9. 72
B. Pflichten der Gesellen. §. 10-14. 76
C. Pflichten der Meister. §. 15-22. 77
D. Pflichten der dienenden Brüder. §. 23-32. . . . . 81

Dritter Titel. Pflichten der Freymaurer in Rücksicht ihrer maurerischen Aemter.

A. Rechte und Pflichten der Logenmeister. §. 1-17. . . Seite 86

B. Rechte und Pflichten der Repräsentanten der Grofsen Loge bey einer besondern Loge. §. 18-25. . 93

C. Rechte und Pflichten der Brüder Aufseher. §. 26-34. . . 97

D. Pflichten des Secretairs. §. 35-43. 100

E. Pflichten des Redners. §. 44-47. 103

F. Pflichten des Ceremonienmeisters. §. 48-50. . . 105

G. Pflichten der Censoren. §. 51-55. 105

H. Pflichten der Repräsentanten einer besondern Loge, bey der Grofsen Freymaurer-Loge. §. 56-61. . 107

Vierter Titel. Maurerische Versammlungen. §. 1-21. . . 110

Fünfter Titel. Aufnahme in den Orden und Affiliation eines Freymaurers zu einer besondern Loge. § 1-30. 120

Sechster Titel. Beförderungen. §. 1-11. 135

Siebenter Titel. Wahl der Logen-Beamten. §. 1-15. . . 137

Achter Titel. Maurerische Rechtspflege. §. 1-71. . . . 144

Neunter Titel. Gegenseitige Verhältnisse der besondern Logen zu einander und zur Grofsen Loge. §. 1-7. Seite 170

## Zweyter Theil.

Local-Gesetze für die in Berlin unter Constitution der Grofsen Freymaurer-Loge R. Y. z. Fr. vereinigten Logen.

### Artikel I.

Von den Aufnahmen, Affiliationen und Beförderungen. §. 1-19. 177

### Artikel II.

Von den allgemeinen Versammlungen der hiesigen vier Logen. §. 1-9. 189

### Artikel III.

Von den besondern Pflichten der Beamten. § 1-11. 194

### Artikel IV.

Verwaltung des Schatzes. §. 1-13. 199

### Artikel V.

Verwaltung der Armen-Casse. §. 1-26. 204

### Artikel VI.

Hospitalität und Krankenpflege. §. 1-11. 214

### Artikel VII.

Stewards-Collegium. §. 1-33. 218

Artikel VIII.
Vom Genuſs des Locals. §. 1-51. Seite 235

---

# Urgesetze oder Old-Marks der Freymaurer.

---

I. Gesetze in Beziehung auf Gott und Religion. . . . Seite 257

II. Gesetze in Beziehung auf Staat und bürgerliche Regierung. . 258

III. Gesetze in Beziehung auf die Logen-Versammlungen. . . 260

IV. Von Meistern, Vorstehern, Gesellen und Lehrlingen. . . 261

V. Ordnung der Freymaurer bey ihren Arbeiten. . . . 264

VI. Betragen der Maurer.

§. 1. In der Versammlung der Brüderschaft. . . . 267

§. 2. Nach dem Schlusse der Loge. 268

§. 3. Wenn Brüder aufser der Loge ohne Beyseyn von Fremden sich einander begegnen. . 269

§. 4. In Gegenwart Fremder, die nicht Maurer sind. . Seite 270

§. 5. Zu Hause und in der Nachbarschaft . . . 270

§. 6. Gegen einen fremden Bruder. 271

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grundvertrag der Grossen Freymaurer-Loge Royale York zur Freundschaft oder des unter Constitution und zu dem System der Grossen Mutterloge R.Y.z.F. vereinigten Logenbundes nach der im Jahre 1806 vorgenommenen Revision

Berlin 1806

H.g.hum. 448 v
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10446628-2